



An den Grossen Rat

17.1017.01

06.5162.06

BVD/P171017/065162

Basel, 5. Juli 2017

Regierungsratsbeschluss vom 4. Juli 2017

Ratschlag „Ozeanium“

Zonenänderung, Zuweisung zur Lärmempfindlichkeitsstufe, Festsetzung eines Bebauungsplans, Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 196, Änderung von Bau- und Strassenlinien, Ermächtigung zur Begründung eines Baurechts sowie Abweisung von Einsprachen im Bereich Binnerstrasse, Lohweg und Birsigstrasse (Areal Heuwaage)

und

Bericht zum Anzug Jörg Vitelli und Konsorten betreffend Tram-Doppelspurausbau beim Zolli

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1. Begehren | 3 |
| 2. Übersicht | 3 |
| 2.1 Planungssperimeter | 4 |
| 2.2 Bisherige Planungsschritte | 4 |
| 3. Ozeanium | 5 |
| 3.1 Städtebau & Architektur | 7 |
| 3.2 Aquarien- / Ausstellungskonzept | 8 |
| 3.3 Freiraum | 9 |
| 3.4 Verkehr | 9 |
| 4. Anpassung der Allmendinfrastruktur | 10 |
| 4.1 Vorstudie „Variante MAXI“ | 11 |
| 4.2 Anpassungen an der Oberfläche / Verkehrsführung | 12 |
| 4.3 Veränderungen für die Verkehrsteilnehmer | 13 |
| 4.4 Anpassungen an den Werkleitungen im Baufeld Ozeanium | 15 |
| 4.5 Kosten | 16 |
| 4.6 Abhängigkeiten und Termine | 16 |
| 5. Raumwirksame Interessen | 17 |
| 5.1 Kantonaler Richtplan Basel-Stadt | 17 |
| 5.2 Stadtteilrichtplan Heuwaage – Zoo | 17 |
| 5.3 Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung | 18 |
| 5.4 Umweltverträglichkeitsprüfung | 19 |
| 5.5 Biotopverbundkonzept Kanton Basel-Stadt | 19 |
| 5.6 Bäume | 20 |
| 5.7 Gewässerraum | 20 |
| 5.8 Nachhaltigkeit | 21 |
| 6. Nutzungsplanerische Massnahmen | 21 |
| 6.1 Bestehende / neue Zonierung | 21 |
| 6.2 Bestehender Bebauungsplan Nr. 196 | 21 |
| 6.3 Neuer Bebauungsplan | 22 |
| 6.4 Lärmempfindlichkeitsstufenplan | 26 |
| 6.5 Bau- und Strassenlinien | 26 |
| 6.6 Baurecht / Dienstbarkeiten | 26 |
| 6.7 Mehrwertabgabe und Erschliessungsbeiträge | 27 |
| 7. Auflage- und Einspracheverfahren | 27 |
| 7.1 Öffentliche Planaufgabe | 27 |
| 7.2 Formelle Behandlung der Einsprachen und Anregungen | 28 |
| 7.3 Materielle Behandlung der Einsprachen und Anregungen | 29 |
| 8. Abwägung raumwirksamer Interessen | 38 |
| 9. Anzug Jörg Vitelli und Konsorten betreffend Tram-Doppelspurausbau beim Zolli | 39 |
| 10. Antrag | 39 |

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, die Zonenänderung, die Zuweisung zur Lärmempfindlichkeitsstufe, die Festsetzung eines Bebauungsplans, die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 196, die Änderung von Bau- und Strassenlinien sowie die Ermächtigung zur Begründung eines Baurechts im Bereich Binningerstrasse, Lohweg und Birsigstrasse (Areal Heuwaage) zu genehmigen.

Diese Massnahmen sind Voraussetzung für den Bau des Grossaquariums „Ozeanium“ des Zoo Basel. Neben den planungsrechtlichen Massnahmen ist auch eine Anpassung der öffentlichen Infrastruktur notwendig (Strasse, Tram, Werkleitungen), die in einem separaten Bericht zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt wird.

Darüber hinaus beantragen wir Ihnen, den Anzug Jörg Vitelli und Konsorten betreffend Tram-Doppelspurausbau beim Zolli stehen zu lassen.

2. Übersicht



Abb. 1: Heuwaage heute (2011). Blick vom Birsigtalviadukt. Quelle: drehscheibe-online.de

„Basel liegt am Meer!“ So bewirbt der Zoo Basel sein Projekt für ein Grossaquarium auf der Heuwaage. Mit dem Grossaquarium „Ozeanium“ will der Zoo Basel die Weltmeere nach Basel holen. Wie der Zoo erklärt, werden die Besucherinnen und Besucher mit auf eine Reise durch die Ozeane der Welt genommen. Das Ozeanium solle an der (die Weltmeere umspannenden) Kalt- und Warmwasserströmung die Vielfalt, die Schönheit und die Fragilität des Lebensraums Ozean vermitteln. Anhand der Ozeane liessen sich wichtige ökologischen Themen exemplarisch aufzeigen.

Das Ozeanium auf der Heuwaage verbindet Basel mit den Weltmeeren, wie es der Zoo beschreibt. Und es verbindet den Zoo mit der Innenstadt. Es besetzt den heute vielfach als „Unort“ empfundenen Verkehrsraum Heuwaage mit einer öffentlichen, für das Publikum attraktiven Nutzung. Diese belebt den Ort tagsüber, aber auch in den Abend hinein. Die Heuwaage wird vom

Durchfahrts- zum Aufenthaltsraum. Das Ozeanium schafft es zudem, das Heuwaage-Viadukt zu integrieren, das heute den Grünraum Zoo–Nachtigallenwäldeli von der Innenstadt abgrenzt. Der Grünraum wird mit einem Themenhaus des Zoos abgeschlossen und der Zoo städtebaulich mit der Innenstadt verbunden.

Die Heuwaage ist bereits seit 2011 der Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse (NöI) zugewiesen und mit einem Bebauungsplan (Nr. 196) überlagert. Dieser fordert, dass eine öffentliche, für Publikum attraktive Nutzung über ein Varianzverfahren entwickelt und durch einen zweiten, detaillierten Bebauungsplan gesichert wird. 2012 führte der Zoo dazu in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton einen internationalen Projektwettbewerb durch. Aus diesem Wettbewerb ging das Projekt „Seacliff“ von Boltshauser Architekten, Zürich, als Sieger hervor und wurde einstimmig von der Jury zur Weiterbearbeitung empfohlen.

Das Vorprojekt für das Ozeanium dient nun als Grundlage für die nutzungsplanerischen Massnahmen sowie die dazu notwendigen Anpassungen an der Allmendinfrastruktur der Heuwaage. Für das Vorhaben hat der Zoo Basel im Einvernehmen mit dem Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) zudem eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2.1 Planungsperimeter



Abb. 2: Ausschnitt Stadtplan. Blau: Planungsperimeter Ozeanium. Quelle: GeoViewer BS (Kein Massstab, Plan genordet)

Der Perimeter für die nutzungsplanerischen Massnahmen umfasst rund 4'300 m² Fläche und wird begrenzt vom Birsig im Norden, der Binningerstrasse im Süden, dem Auberg im Osten und dem Gebäude Binningerstrasse 6 im Westen. Der Perimeter wird von der Munimattstrasse¹ durchquert. Die Fläche betrifft ausschliesslich Allmend. Tatsächlich würden mit dem Ozeanium aber nur knapp 1'300 m² oberirdisch bebaut und der öffentlichen Zugänglichkeit entzogen. Die übrige Fläche würde unterirdisch genutzt und stünde weiterhin als öffentlich nutzbarer Platz zur Verfügung. Der Kanton plant, die für den Bau des Ozeaniums notwendige Fläche der Allmend zu entziehen und dem Zoo im Baurecht abzugeben.

2.2 Bisherige Planungsschritte

2.2.1 Multiplex und davor

Die Heuwaage ist schon lange Gegenstand der Planung. Der vielfach als „Unort“ bezeichnete Verkehrsraum an der Grenze zur Innenstadt wurde im 20. Jahrhundert kontinuierlich durch den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur zur Barriere. Zuletzt trug der Bau des Heuwaageviadukts in den 1960er-Jahren dazu bei, den Grünraum, der vom Bruderholz bis weit in die Stadt hineingreift, von

¹ „Munimattbrücke“ und „Munimattstrasse“ bestehen nicht als offizielle Strassennamen. Im Folgenden stehen die Namen stellvertretend für die Querverbindung zwischen der Birsig- und der Binningerstrasse auf der Heuwaage.

der früher durch die Stadtmauer umschlossenen Innerstadt abzutrennen. In den 1990er-Jahren entstand die Idee, die Heuwaage durch ein öffentliches Gebäude zu besetzen und an die Innenstadt anzubinden. Das Projekt eines Multiplexkinos und die dazugehörigen Aufwertungsmassnahmen im Bereich der Heuwaage (Anpassung Verkehr, Öffnung Birsig) wurden im November 2003 nach einem Referendum vom Basler Stimmvolk verworfen.

2.2.2 Einzonung im Rahmen Nachtigallenwäldeli / Heuwaage / Zoo

Das Nein zum Multiplexkino wurde nicht als grundsätzliches Nein für eine Aufwertung der Heuwaage durch eine öffentliche, belebende Nutzung verstanden. Durch eine für das Publikum attraktive Nutzung könnte der heute als Verkehrsknoten dienende Raum an Aufenthaltsqualität gewinnen und für die Bevölkerung erlebbar werden. Mit je einer Machbarkeitsstudie prüfte das Bau- und Verkehrsdepartement deshalb, ob sich der Standort für ein Themenhaus des Zoos (Ozeanium) oder für einen Neubau des Naturhistorischen Museums eignen könnte.

Mit einem zweistufigen Vorgehen sollte verhindert werden, dass nochmals ein weit entwickeltes Projekt an der Urne scheitert. In einem ersten Schritt wurde ein Baufeld auf der Heuwaage der Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse (Nöl) zugewiesen und mit einem Bebauungsplan überlagert. Dieser fordert für die weitere Konkretisierung einer Nutzung der Heuwaage zwingend ein Varianzverfahren. Auf dem Resultat dieses Verfahrens aufbauend ist ein weiterer durch den Grossen Rat zu beschliessender Bebauungsplan notwendig. So konnte zuerst die grundsätzliche Frage nach einer Bebauung der Heuwaage gestellt werden, ungeachtet eines konkreten Projektvorschlags. Erst im zweiten Schritt sollten die konkrete Nutzung sowie deren bauliche Ausdehnung bestimmt werden. Der Grosse Rat beschloss die entsprechenden Massnahmen der ersten Stufe im Februar 2011 mit grossem Mehr. Dagegen wurde kein Referendum ergriffen. Damit war der Weg frei, die Nutzung der Heuwaage zu konkretisieren.

Der Regierungsrat entschied gleichzeitig, die Heuwaage nicht weiter als Standort für das Naturhistorische Museum zu verfolgen. Der Zoo Basel konnte seine Idee eines Grossaquariums auf der Heuwaage vorantreiben und nach den Vorgaben des Bebauungsplans ein Projekt entwickeln.

2.2.3 Internationaler Projektwettbewerb für das Ozeanium

Gemäss der Vorgabe des Bebauungsplans Nr. 196 „Heuwaage“ hat der Zoo Basel im Jahr 2012 einen anonymen Projektwettbewerb im selektiven Verfahren (mit Präqualifikation) durchgeführt. Damit wurde nach einem qualitativ hochstehenden Projektvorschlag für ein Grossaquarium gesucht und ein Generalplanerteam evaluiert.

55 Teams aus aller Welt hatten sich im Rahmen der Präqualifikation um eine Teilnahme an der Projektphase des Wettbewerbs beworben. 15 Teams wurden zur Ausarbeitung eines konkreten Projektvorschlags eingeladen. Eine Jury aus Vertretern des Zoos, des Kantons sowie externer Fach- und Sachexperten erkor einstimmig das Projekt „Seacliff“ (engl. Steilküste) des Teams um Boltshauser Architekten AG zum Sieger und empfahl es zur Weiterbearbeitung.

3. Ozeanium

Mit dem Ozeanium entsteht ein neues Themenhaus des Zoos auf der Heuwaage. Im Folgenden beschreibt der Zoo seine Ziele und Absichten:

Die Ozeane sind global gefährdet. Noch bevor die wichtigsten Zusammenhänge in den Meeren restlos verstanden sind, werden ihre Ressourcen stark genutzt und übernutzt. Für die nächsten Generationen ist es entscheidend, dass heute eine nachhaltige Nutzung der Ozeane in die Wege geleitet wird. Das vom Zoo Basel auf der Heuwaage geplante Ozeanium soll durch Umweltbildung einen wichtigen Beitrag dazu leisten. Seine Lage im Herzen von Basel ist ideal: Im Umkreis von 500 Kilometern gibt es kein vergleichbares Aquarium dieser Grössenordnung und Ausrich-

tung und Basel ist über den Rhein direkt mit dem Meer verbunden. Als Bildungszentrum soll das Ozeanium das Bewusstsein für das Meer schaffen und stärken. Gerade in einem Binnenland wie der Schweiz, in dem die Verantwortung für die Meere leicht vergessen geht, ist ein ständiger Gedankenanstoss wichtig.

1972 eröffnete der Zoo das Vivarium, ein bis heute in der Schweiz einzigartiges Aquarienhaus. Um jedoch Themen rund um den Ozean umfassend darzustellen und authentisch zu zeigen, fehlt es im Vivarium an Raum. Grosse Meerestiere wie Kraken, Rochen, Haie und Schwarmfische können nicht artgerecht gezeigt werden. Das Wissen über Meerestiere hat in den letzten Jahrzehnten stark zugenommen und die Entwicklung der modernen Aquaristik geht in Riesensprüngen voran. Das Ozeanium soll dieser Entwicklung Rechnung tragen und ein modernes, zeitgemässes Aquarienkonzept umsetzen.



Abb. 3: Visualisierung Projekt „Seacliff“. Ansicht Richtung Heuwaage. Stand: Vorprojekt 2014.
Quelle: Boltshauser Architekten AG

Im Ozeanium sollen Tiere aus allen Klimazonen in rund dreissig Aquarien mit Wasserständen bis acht Meter die Grösse der Ozeane, ihre Vielfalt, ihre Schönheit, aber auch ihre Fragilität möglichst eindrücklich vermitteln. Insgesamt sollen auf einer Nutzfläche von etwa 10'000 m² rund 4'600 m³ Wasser als Lebensraum für Haie, Rochen, Pinguine, Seeotter, Korallen, Gezeitenzonen- und Tiefseebewohner zur Verfügung stehen.

Aquarien mit faszinierenden Lebenswelten machen das Ozeanium Zoo Basel zu einem Besuchermagneten, der weit über die Schweizer Landesgrenzen ausstrahlen wird. Das Ozeanium schafft neue Arbeitsplätze und soll in der Region Basel und darüber hinaus das wichtigste Zentrum für Bildung und Forschung im Bereich Meeresbiologie werden. Mit Öffnungszeiten bis in den Abend hinein, dank der Nähe zur Innerstadt sowie der Bar und dem Restaurant, erreicht das Ozeanium Besucher/-innen, die der Zolli bisher nicht angesprochen hat, um sie für die Themen Meer, Biologie und Nachhaltigkeit zu begeistern und zu sensibilisieren.

In den Räumen des Ozeaniums sollen Bildungsevents, Kongresse und Anlässe für Private und Firmen stattfinden können. Schulen und Hochschulen erhalten Raum zum Erkunden und Forschen. Dank der zentralen Lage ist das Ozeanium ausgezeichnet an den öffentlichen Verkehr angebunden und sorgt mit zahlreichen Besucherinnen und Besuchern jährlich für eine weitere Belebung der umliegenden Innerstadt. Zwischen dem Ozeanium und dem ehemaligen Gaswerk entsteht ein offener Platz für vielfältige öffentliche Nutzungen.

Der Zoo Basel legt höchsten Wert auf das Wohl seiner Tiere und auf den Natur- und Artenschutz. Die Tierhaltung im Ozeanium erfolgt nach den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft. Sämtliche Tiere und Pflanzen im Ozeanium stammen entweder aus den Zuchtbeständen des Zoo Basel (wie die Quallen, die Korallen oder gewisse Fischarten) oder werden aus nachhaltigem Fang bezogen. Die Haltung der Tiere im Ozeanium hat somit keinen nachteiligen Einfluss auf natürliche Populationen oder Ökosysteme.

3.1 Städtebau & Architektur

Der fünfgeschossige oberirdische Baukörper des Ozeaniums bildet am Übergang zur Innerstadt den Abschluss des Grünraums Birsig / Nachtigallenwäldeli und verbindet sich über diesen Grünraum mit dem bestehenden Areal des Zoos. Der Zoo dehnt sich mit dem Ozeanium bis an die Heuwaage aus und bekommt so einen urbanen Auftakt.

Entsprechend der Wettbewerbsidee „Seacliff“ wächst das Gebäude in Anlehnung an eine Steilküste aus dem Ufer des Birsig hinaus in die Höhe und wird sowohl thematisch als auch visuell im Boden verankert. Das äussere Erscheinungsbild stellt einen virtuellen Schnitt durch den Fels dar: horizontale Schichten überlagern sich – vom Fels (Bruchstein im UG) über Stein (Backstein vom EG bis 2. OG) zum erdigen Lehm (Stampflehm im 3. und 4. OG). Mit seinem Volumen fügt sich das Gebäude massvoll in das städtebauliche Umfeld ein. Der Grossteil der Nutzfläche befindet sich in den Untergeschossen unterhalb des Platzes und des oberirdischen Baukörpers.

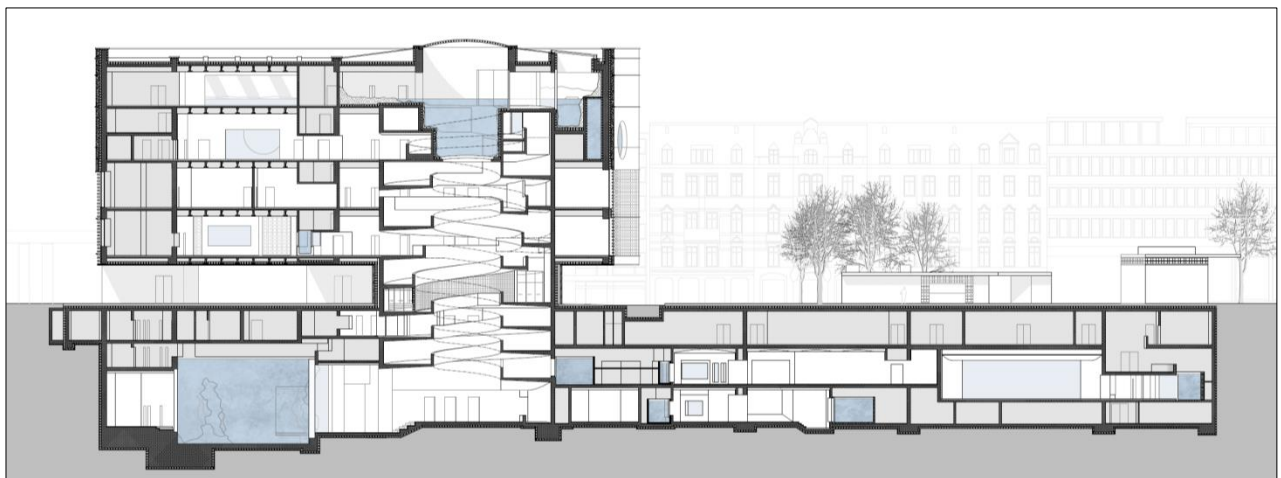


Abb. 4: Schnitt Projekt „Seacliff“, Ansicht von der Birsig-Seite. Stand: Vorprojekt 2014.
Quelle: Boltshauser Architekten AG

Das Erdgeschoss ist zu einem grossen Teil öffentlich zugänglich und durchgehbar. Der oberirdische Baukörper wird nur über die Erschliessungskerne auf der Heuwaage verankert. Diese Kerne enthalten den Ein- und Ausgang für die Besucher/-innen, ein Café und die Restaurantzugänge. In zwei eingeschossigen Kleinbauten auf dem Platz befinden sich die Aquariumsanlieferung sowie die Eintrittskassen (siehe Abb. 7, Seite 11). Die eigentliche Zugangskontrolle befindet sich im ersten Untergeschoss des Hauptbaus.

3.2 Aquarien- / Ausstellungskonzept

Das Ausstellungskonzept führt den Besucher mit der Meeresströmung einmal um den Globus. Es wurde vom Zoo Basel, Boltshauser Architekten und dem Aquariumplaner AAT entwickelt. Die Ausstellung präsentiert sich als Kontinuum von Räumen, die zum Verweilen einladen, ohne dabei den Fluss der Ausstellung zu unterbrechen.

Der Rundgang um den Globus beginnt im zweiten Untergeschoss und führt von dort kontinuierlich in das dritte Untergeschoss mit dem grossen Tiefseebecken als einem der Höhepunkte (siehe Abb. 5). Ein Arena-artig gestalteter Raum vor dem neun Meter hohen Becken lädt zum Verweilen und Beobachten ein. Danach wird der Besucher über Lifte in das vierte Obergeschoss geführt. Er gelangt sinnbildlich aus der Unterwasserwelt an die Wasseroberfläche. Dort befinden sich die Seeotter- und Pinguin-Anlagen, die durch grosszügige Oblichter mit Tageslicht durchflutet sind und, wenn sie im Winter geöffnet sind, eine artgerechte Aussenanlage bilden.



Abb. 5: Visualisierung Projekt „Seacliff“. Arena vor dem Tiefseebecken. Stand: Vorprojekt 2014.
Quelle: Boltshauser Architekten AG

Vom vierten Obergeschoss „tauchen“ die Besucher über die raumgreifende Personenrampe (siehe Abb. 6) gemeinsam mit den Pinguinen in die Unterwasserwelt ab. Im dritten Obergeschoss befindet sich das Auditorium. Der Rampe folgend erreicht der Besucher im zweiten Obergeschoss den Bereich der Wechsellausstellungen und der Schulungsräume. Dahinter, nicht zugänglich für Besucher, liegen Büros, Sitzungszimmer und Personalbereiche. Der Weg führt den Besucher ins erste Obergeschoss, wo er die Ausstellung verlässt, um zum Shop und zum Restaurant zu gelangen. Shop und Restaurant sind unabhängig vom Besuch des Ozeaniums öffentlich zugänglich. Ein Luftraum mit einem Aquarium und einer Treppe verbindet die öffentlichen Nutzungen vom Restaurant im ersten Obergeschoss mit dem Café / der Bar im Erdgeschoss. Der Besucher verlässt das Gebäude über die Rampe im Erdgeschoss.

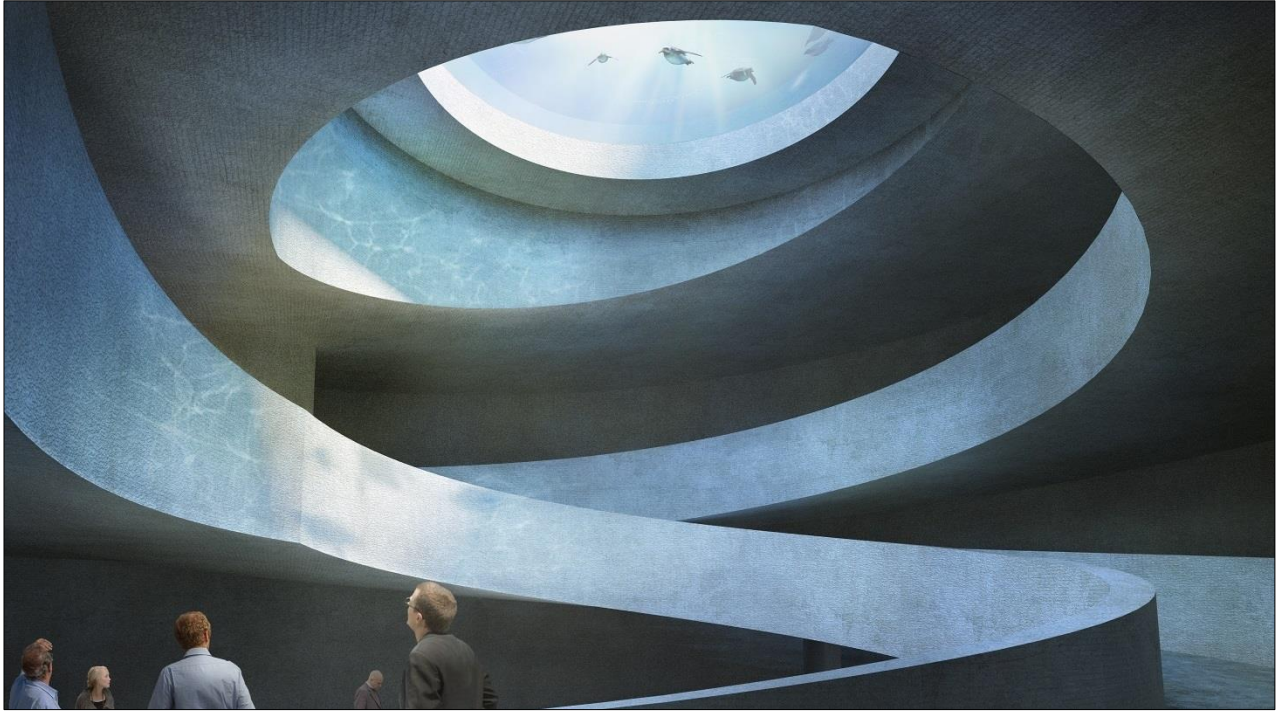


Abb. 6: Visualisierung Projekt „Seacliff“. Personenrampe. Stand: Vorprojekt 2014.
Quelle: Boltshauser Architekten AG

3.3 Freiraum

Der Aussenraum ist geprägt durch eine frei bespielbare Platzfläche mit einer fast durchgehenden Materialisierung und Begrünung. Er erfüllt verschiedene Funktionen: er ist Wartebereich und Treffpunkt für die Besucher/-innen des Ozeaniums, dient als Stadtplatz im städtischen Freiraumnetz und er verbindet als Trittstein die Grünachse vom Birsigtal zur Steinenschanze.

Abgesehen von funktional benötigten Elementen wie dem Kassenhäuschen, der Anlieferung mit den angegliederten Betriebspark- und Veloabstellplätzen, Taxiwartepunkten und den Bereichen für die Reisedienst-Nutzenden wird auf weitere bauliche Elemente in der freien Fläche verzichtet. Geringfügige Höhendifferenzen wie der Absatz der Munimattstrasse, die Haltekante zu den Reisedienst-Kurzzeitparkplätzen an der Binningerstrasse oder die Mauer zum Birsig lenken die Nutzer/-innen und trennen Funktions- und Verkehrsbereiche von reinen Aufenthaltsflächen.

Der Platz kann und muss grosse Menschenmengen fassen, soll aber auch für die Quartierbewohnerinnen und -bewohner ein attraktiver Aufenthaltsort werden. Mit Baumpflanzungen an der Binningerstrasse wird der Platz räumlich gefasst. Die bestehenden Baumreihen am Birsig werden um weitere Bäume ergänzt. Bänke im Schatten der Bäume bieten Sitzgelegenheiten am Birsig. Das Freiraumkonzept nimmt Rücksicht auf das neu gestaltete Nachtigallenwäldli. Die heute bestehende Tramwendeschleife soll aufgehoben werden. Ein detailliertes Nutzungskonzept des Platzes wird Gegenstand des Baubehrens sein.

3.4 Verkehr

Der Zoo rechnet alleine im Ozeanium mit durchschnittlich 500'000 bis 800'000 Besucherinnen und Besuchern pro Jahr. Die Heuwaage ist ausgezeichnet mit allen Verkehrsmitteln erreichbar. An der Tramhaltestelle Heuwaage verkehren drei Trams (Linien 6, 10 und 16) und erschliessen unterschiedliche Teile der Region (u.a. Birstal, Birsigtal, Riehen, Allschwil). Unter dem Heuwaage-Viadukt befinden sich zwei grosse öffentliche Parkings (Elisabethen- und Steinen-Parking). Der Bahnhof Basel SBB ist zu Fuss in wenigen Minuten oder mit den Tramlinien 10 (Centralbahnplatz) und 16 (Bahnhofsingang Gundeldingen) erreichbar.

Das Ein- und Aussteigen für die Reisebus-Passagiere wird betrieblich getrennt, da die Aufenthaltszeit beim Aussteigen in der Regel kürzer ist. Für Reisebuses sind auf dem Platz zwischen der Binningerstrasse und der Aussenkasse zwei Kurzzeit-Stellplätze vorgesehen. Danach werden die Reisebuses zu den Carstellplätzen im Erdbeergraben weitergeleitet. Nach dem Besuch des Ozeaniums sollen die Besucher/-innen zu Fuss zum Wartebereich der Cars im Erdbeergraben gehen, wo sie wieder einsteigen können.

Für Taxis sind drei Standplätze beim Haupteingang geplant. Die Zufahrt erfolgt ab der Binningerstrasse, die Wegfahrt über die Birsigstrasse und den Rümelinbachweg. Auf dem Platz nördlich des Anlieferungsgebäudes sind drei Parkverbotsfelder als Betriebsparkplätze für Handwerker usw. vorgesehen.

Für Velofahrende (Besucher und Beschäftigte) sind mindestens siebenzig Velo-Abstellplätze vorgesehen. Die konkrete Anzahl wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens gestützt auf die geltenden Vorgaben (Gesetz und VSS-Normen) festgelegt werden.

Die Anlieferung für die Aquarien erfolgt über ein eingeschossiges Gebäude auf dem Platz, das direkt über die Binningerstrasse erschlossen wird. Für die Wegfahrt werden die Lastwagen über den Platz wenden und in die Binningerstrasse ausfahren. Die Anlieferung erfolgt grösstenteils ausserhalb der Öffnungszeiten. Die Anlieferung der Gastronomie erfolgt mit Lieferwagen (max. 3.5 t, max. 2.7 m hoch) über den Lohweg direkt ins 1. Untergeschoss des Hauptgebäudes. Eine Wendemöglichkeit besteht im Portalbereich unter der Aubergrücke. Für selten vorkommende Anlieferungen mit Grosstransporten ist ein nur temporär zur Verfügung stehender Anlieferungsbe- reich östlich des Hauptgebäudes auf dem rund fünf Meter breiten Trottoir an der Ecke Auberg / Binningerstrasse vorgesehen. Dieser Anlieferungspunkt kann nur aus nördlicher Richtung vom Auberg angefahren werden.

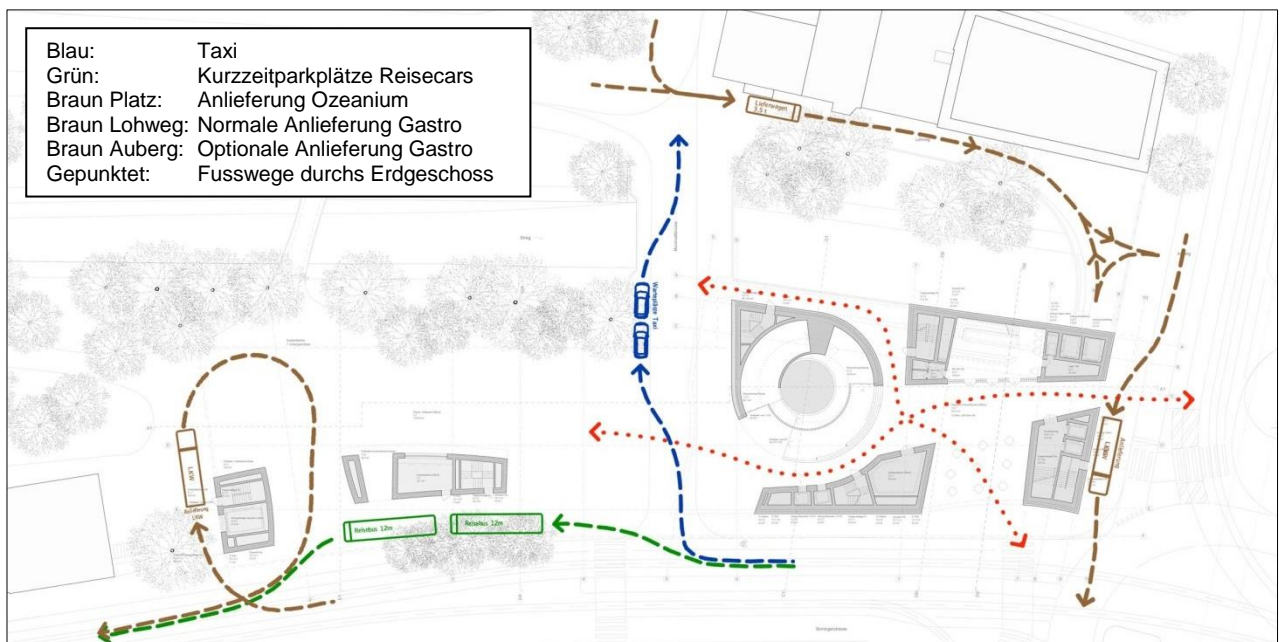


Abb. 7: Schema Anlieferung. Quelle: Zoo Basel (Kein Massstab, Plan genordet)

4. Anpassung der Allmendinfrastruktur

Die Aufwertung der Heuwaage durch eine attraktive dem Publikum zugänglichen Nutzung bedingt Anpassungen an der Allmendinfrastruktur. Bereits für das Multiplexkino wurde eine Anpassung im Bereich Binningerstrasse / Heuwaage als Voraussetzung für eine Bebauung projektiert (siehe Abb. 8).

Das Verkehrsprojekt „Multiplex“ diente auch als Grundlage für den Ozeanium-Wettbewerb. Im Gegensatz zum Ozeanium belegte das Multiplexkino unterirdisch weniger als die Hälfte der Fläche (oberirdisch sind die Volumen vergleichbar). Das Projekt war aber rein auf die Bedürfnisse eines Baufelds „Heuwaage“ ausgerichtet. Im Ratschlag „Multiplex“ (2003) wurden für die Anpassungen an der öffentlichen Strassen- und Traminfrastruktur rund 12 Mio. Franken beantragt.

Zentrale Punkte des Verkehrsprojekts „Multiplex“ waren eine direkte Verbindung von der Birsigstrasse zur Binnergerstrasse, ein direkter Linksabbieger vom Auberg in die Binnergerstrasse, die Verlegung der Gleise auf dem Baufeld in Richtung Binnergerstrasse sowie eine neue Tramwendeschleife vor dem Gebäude Binnergerstrasse 6. Das Projekt berücksichtigte keinen Doppelspurausbau der Tramgleise zwischen den Haltestellen Zoo und Heuwaage. Dieser hätte somit eine weiter umfassende Umgestaltung nach sich gezogen, inklusive der damit verbundenen zusätzlichen Kosten. Schliesslich hätte dieses Projekt nebst der Schaffung des benötigten Baufelds keine weiteren Vorteile für die Verkehrsteilnehmenden gebracht: keine Verbesserung für den Fuss- und Veloverkehr im gesamten Umfeld sowie keine vereinfachte Verkehrsführung oder neue Fahrbeziehungen am Knoten Heuwaage für den Individualverkehr.

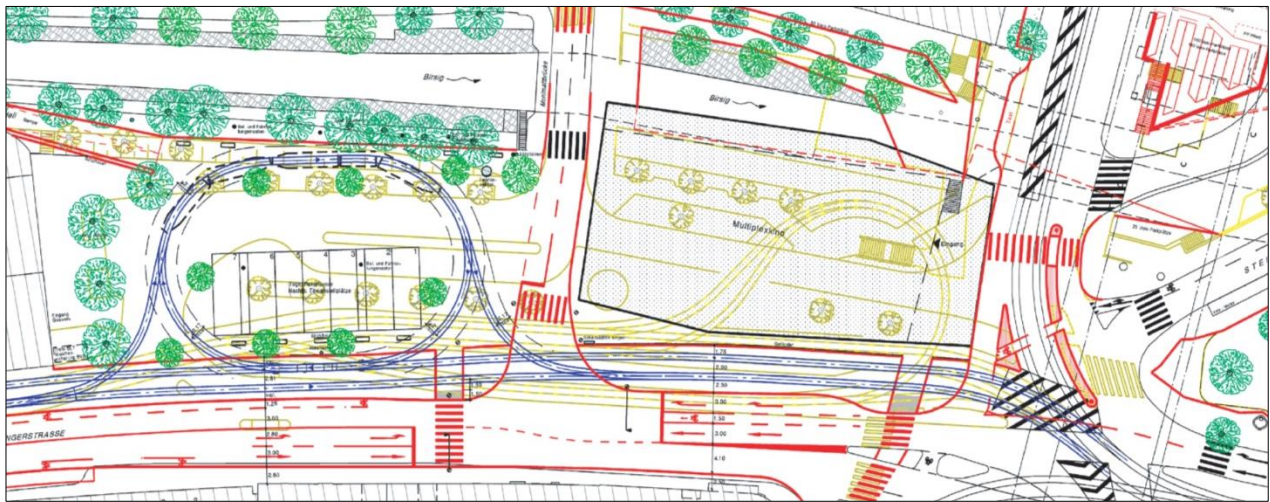


Abb. 8: Verkehrsprojekt zum Multiplex inkl. neuer Tramwendeschleife. Quelle: BS, 2002 (Kein Massstab, Plan nicht genordet)

4.1 Vorstudie „Variante MAXI“

In einer Machbarkeitsstudie hat das BVD daher parallel zum Wettbewerb für das Ozeanium eine Lösung erarbeitet, die nebst der Freistellung des Baufelds Heuwaage auch für alle Verkehrsteilnehmenden einen Mehrwert bringt: Für den Trambetrieb den Doppelspurausbau sowie barrierefreie Haltekanten, für den Fuss- und Veloverkehr mehr Sicherheit, Übersichtlichkeit und Attraktivität, für den motorisierten Individualverkehr mehr und einfachere Fahrbeziehungen. Das Resultat umfasst eine Gesamtlösung mit Anpassungen im Bereich vom Zoo bis zum Knoten Heuwaage, die sogenannte Variante MAXI (siehe Abb. 9).



Abb. 9: Entwurf Anpassung Verkehr Binnergerstrasse, Variante MAXI. Stand: Vorstudie (Kein Massstab, Plan nicht genordet)

Aus der Variante MAXI kann der für das Baufeld Heuwaage relevante Teil als Modul (Variante MINI, siehe Abb. 10) ausgekoppelt und zusammen mit dem Ozeanium als erste Etappe realisiert werden. Er ist damit gleichzeitig „aufwärtskompatibel“ für die Gesamtlösung der Variante MAXI.



Abb. 10: Entwurf Anpassung Verkehr Binningerstrasse, Variante MINI. Stand: Vorstudie
(Kein Masstab, Plan nicht geordnet)

4.2 Anpassungen an der Oberfläche / Verkehrsführung

Die nun vorliegende Lösung für eine Neugestaltung und Optimierung der Infrastruktur (Variante MAXI) zeichnet sich durch verschiedene Punkte aus, die das Verkehrssystem wesentlich verändern und verbessern:

- **Freistellen Baufeld Heuwaage:** Durch die Verlegung der Gleise in die Strassenmitte und die Aufhebung der Tramwendeschleife wird das Baufeld Heuwaage bebaubar.
- **Ermöglichung Doppelspurausbau:** Im Bereich des Birsigtal-Viadukts fehlt die notwendige Breite für ein Trameigentrassee in Doppelspur. Die Gleisverschiebung in die Strassenmitte ermöglicht daher erst den durchgehenden Doppelspurausbau.
- **Ersatz Wendeschleife:** Die Tramwendeschleife wird durch einen Rechtsabbieger in die Innere Margarethenstrasse ersetzt, der zusammen mit dem Margarethenstich als „grosse“ Schleife funktioniert. Vor dem Ozeanium wird eine Bedarfshaltestelle eingerichtet.
- **Barrierefreie ÖV-Haltestelle:** Die bestehenden Tramhaltestellen Heuwaage und Zoo können hindernisfrei gestaltet werden, was die Zugänglichkeit des Raums Heuwaage bzw. des Zoos verbessert
- **Kreisel Heuwaage:** Der Knoten Heuwaage wird zu einem Kreisels umgestaltet. Damit können Übersichtlichkeit und Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden erhöht werden – besonders für den Fuss- und Veloverkehr. Gleichzeitig entstehen mehr Fahrbeziehungen als heute. Zudem können Fahrbeziehungen ersetzt werden, die mit der Mittel-lage des Trams und der neuen Bedarfshaltestelle nicht mehr möglich sind (Ausfahrt von Muni-mattstrasse Richtung Stadt).
- **Reduktion Verkehrsfläche / Beruhigung auf Vorplatz Ozeanium:** Durch die „Begradi-gung“ der Verbindung zwischen der Birsigstrasse und der Binningerstrasse wird die Ver-kehrsfläche zugunsten des Ozeanium-Vorplatzes reduziert. Gleichzeitig wird die Muni-mattstrasse als Begegnungszone ausgeführt und vom Fussverkehr wie rollendem Verkehr gleichermassen benutzt.
- **Velo- und Fussverkehr Binningerstrasse:** Dank der Tram-Mittellage sind beidseitig der Binningerstrasse Trottoirs und Velostreifen möglich. Der Komfort für den Fussverkehr steigt deutlich.

4.3 Veränderungen für die Verkehrsteilnehmer

Die Anpassungen der Infrastruktur haben Veränderung der Fahrbeziehungen für den motorisierten und den Veloverkehr zur Folge. Auch die Führung des Fussverkehrs verändert sich, aber weniger weitreichend.

4.3.1 Veloverkehr

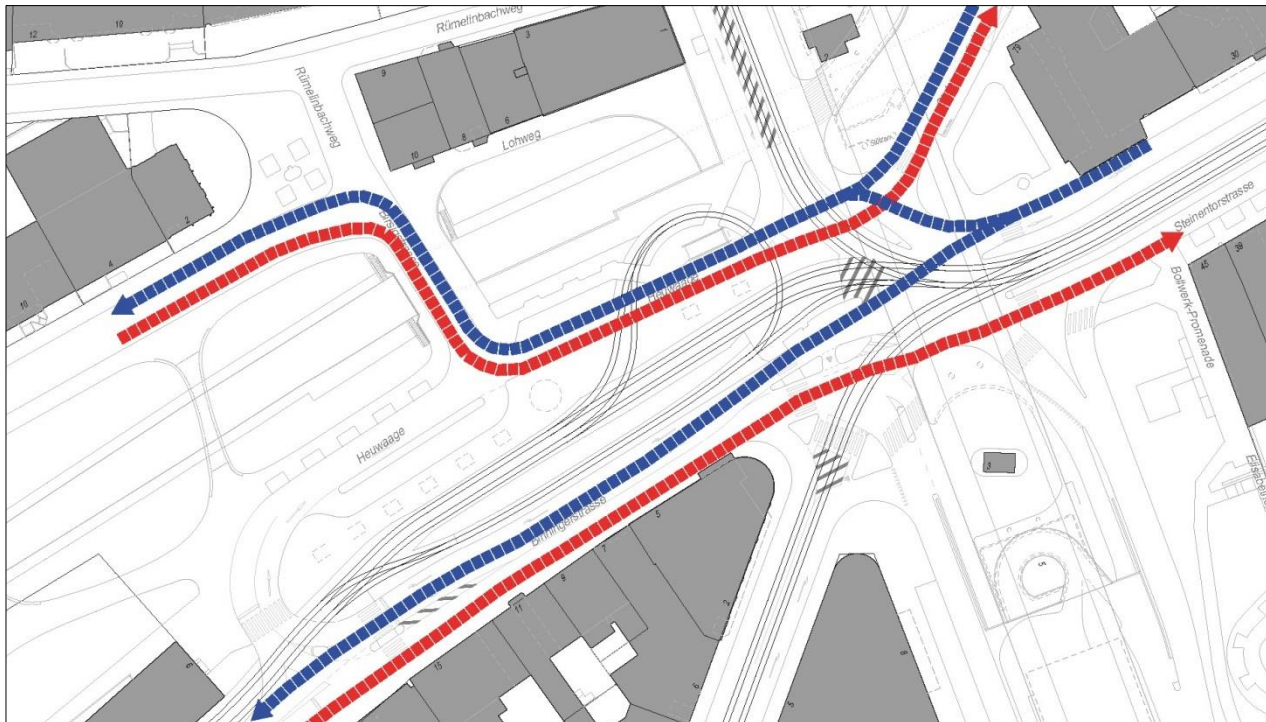


Abb. 11: Hauptverkehrsbeziehungen Velo HEUTE. (Kein Massstab, Plan genordet)

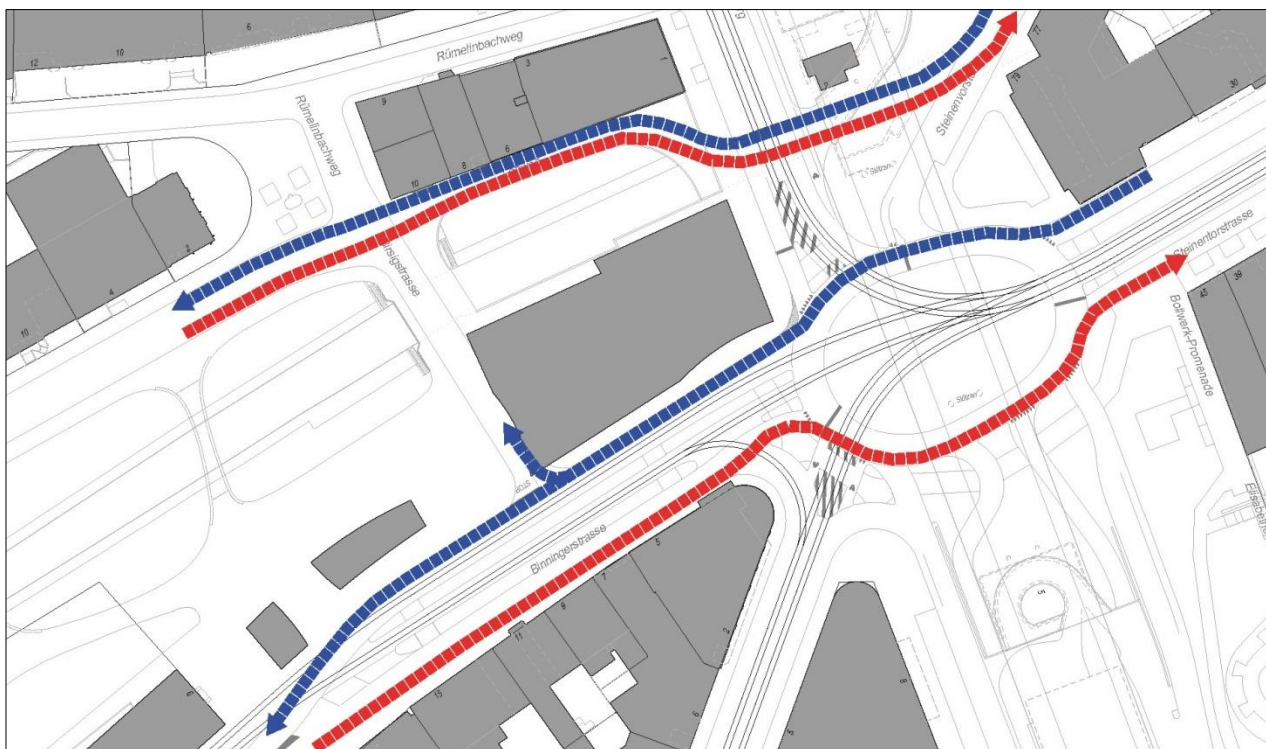


Abb. 12: Hauptverkehrsbeziehungen Velo NEU. (Kein Massstab, Plan genordet)

Der Veloverkehr fährt heute von der Steinenvorstadt quer über den Auberg weiter Richtung Birsig- resp. Binningerstrasse und direkt von der Steinentorstrasse in die Binningerstrasse. Obwohl nicht erlaubt, wird die Verbindung von und zur Binningerstrasse über den Lohweg unter dem Auberg hindurch vielfach genutzt. Die Veloverkehrsführung ist heute unbefriedigend und unsicher. Der Knoten Heuwaage ist unübersichtlich und unregelmäßig. Die drei Tramlinien, die den Knoten queren erschweren die Situation für den Veloverkehr weiter.

Mit dem Umbau der Heuwaage wird der Veloverkehr entflechtet und sicherer gestaltet:

- Die Beziehung *Birsigstrasse* > *Steinenvorstadt* und umgekehrt erfolgt über die Lohwegunterführung. Die Unterführung wird bereits mit dem Projekt Nachtigallenwäldeli velotauglich umgestaltet.
- Die Beziehung *Binningerstrasse* > *Steinentorstrasse* und umgekehrt erfolgt über den neuen Kreisel Heuwaage, der die heute unübersichtliche Situation stark vereinfacht. Bei der weiteren Projektierung des Kreisels wird der Velosicherheit grosses Gewicht beigemessen werden.
- Die Beziehung Innere Margarethenstrasse > Steinenvorstadt und umgekehrt erfolgt über den neuen Kreisel und ist damit erstmals direkt in beide Richtungen möglich.
- Selbstverständlich sind alle heute bestehenden Beziehungen (z. B. *Steinentorberg* > *Auberg*) nach wie vor möglich. Zudem kommen neue Fahrbeziehungen hinzu (z. B. *Auberg* > *Innere Margarethenstrasse*), die heute nicht oder nur mit einem Umweg machbar sind.

4.3.2 Motorisierter Individualverkehr

Der motorisierte Individualverkehr (MIV) wird heute mit einer Schlaufe von der Birsigstrasse in die Binningerstrasse Richtung Innerstadt eingeführt. Auch die Fahrbeziehung vom Auberg in die Binningerstrasse führt über diese Schlaufe. Der Knoten Heuwaage selber weist sehr viele Kreuzungspunkte unterschiedlicher Ströme auf. Dies führt zur bestehenden sehr unübersichtlichen und komplexen Verkehrsführung, die zudem viel Fläche dem Verkehr vorbehält. Bereits mit dem Projekt Neugestaltung Nachtigallenwäldeli / Aufwertung Heuwaage hat der Grosse Rat beschlossen, den Auberg zu verlängern und direkt in die Binningerstrasse stadtauswärts zu führen. Dies kappt aber die Beziehung vom Auberg via Schlaufe Richtung Innerstadt.

Mit dem Umbau der Heuwaage wird die Verkehrsführung für den motorisierten Verkehr vereinfacht und dessen Fahrbeziehungen werden ausgebaut:

- Die Schlaufe *Birsigstrasse* > *Binningerstrasse* wird aufgehoben und durch eine direkte Einführung von der Munimattbrücke in die Binningerstrasse Richtung Binningen ersetzt. Aufgrund der neuen Bedarfshaltestelle des Trams wird es auf diesem Weg nicht mehr möglich sein, von der Birsigstrasse Richtung Innerstadt zu fahren. Dies entlastet den Vorplatz des Ozeaniums. Alternativ wird der Verkehr über den Rümelinbachweg und den neuen Kreisel in die Innerstadt geführt.
- Die Beziehung *Auberg* > *Binningerstrasse* bzw. Innerstadt und umgekehrt sind direkt über den neuen Kreisel sichergestellt.
- Die Beziehung *Steinentorstrasse* > *Birsigstrasse* erfolgt über die neue Platzquerung zur Munimattbrücke vor dem Ozeanium. Das Verbindungstück soll aufgrund der untergeordneten Funktion dieser Route als Begegnungszone ausgebaut und damit den Besucherinnen und Besuchern des Ozeaniums Priorität eingeräumt werden.
- Der Kreisel vereinfacht das Verkehrssystem für den motorisierten Verkehr massgeblich. Er bietet darüber hinaus Beziehungen an, die heute nur über Umwege möglich sind, wie etwa die direkte Verbindung von der Binningerstrasse in den Auberg.

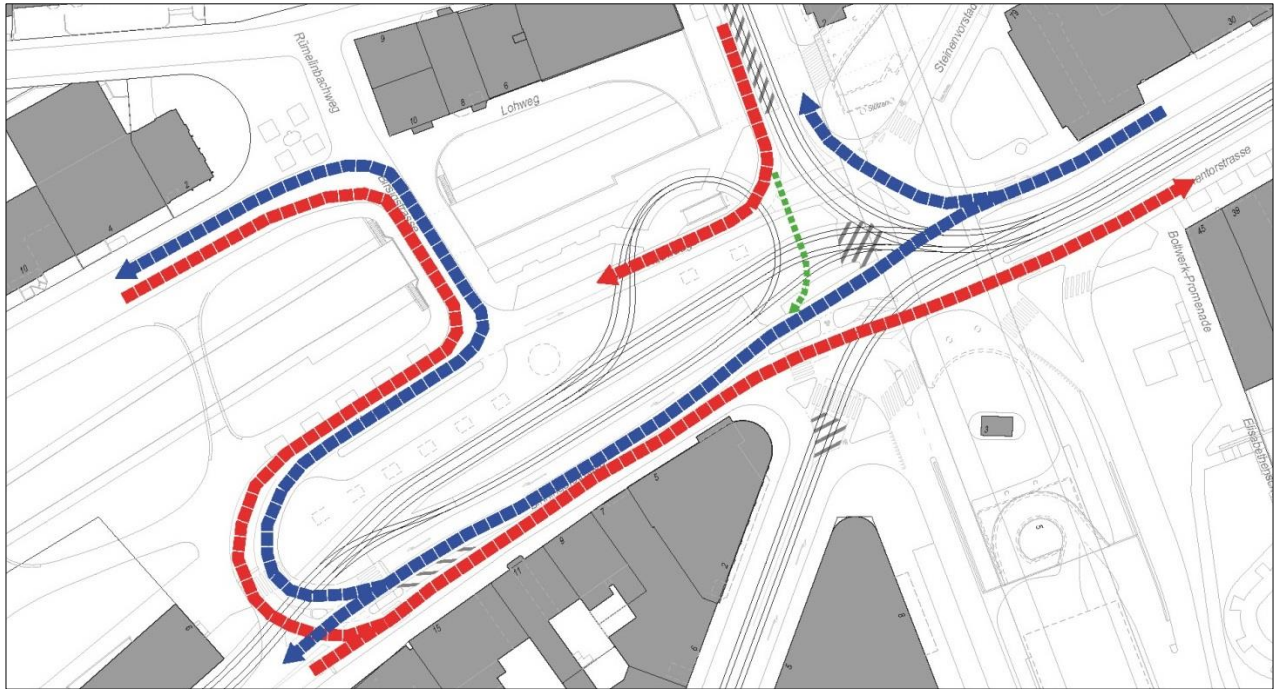


Abb. 13: Hauptverkehrsbeziehungen MIV HEUTE. Grün: Bereits beschlossene Änderung (Kein Massstab, Plan genordet)

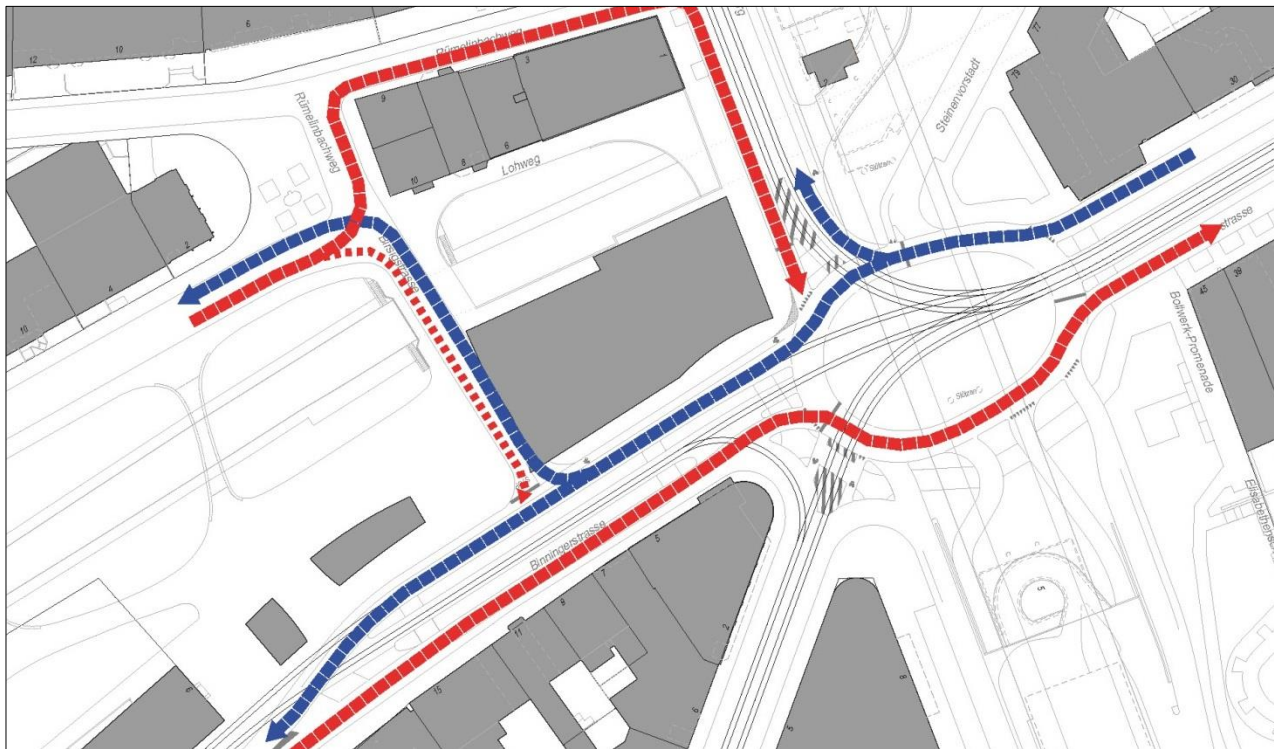


Abb. 14: Hauptverkehrsbeziehungen MIV NEU. (Kein Massstab, Plan genordet)

4.4 Anpassungen an den Werkleitungen im Baufeld Ozeanium

Im Perimeter befinden sich Werkleitungen, die aufgehoben oder verlegt werden müssen. Dies betrifft Abwasser, Fernmeldeanlage (Swisscom), Gas und Wasser. Die Abwasserleitung soll an den südwestlichen Rand des Perimeters verlegt werden. Die Fernmeldeleitungen (Swisscom) sowie Gas und Wasser können in einem Leitungskorridor über dem ersten Untergeschoss in Verlängerung der Munimattbrücke geführt werden. Die konkreten Massnahmen werden im Rahmen der Projektierung des Ozeaniums und der Anpassung der Allmendinfrastruktur weiterbearbeitet.

4.5 Kosten

4.5.1 Grobkostenschätzung Oberfläche / Verkehrsführung

Auf Basis der Vorstudie Variante MAXI zur Optimierung und Neuorganisation der Binningerstrasse und der Heuwaage, die den Kreisel und die Anpassungen an der Binningerstrasse im Bereich der Heuwaage / Ozeanium sowie bis zum Zoo enthält, konnte anhand von Flächenauszügen eine erste Grobkostenschätzung für die Baukosten erstellt werden. Die Kosten für die Bahn- und Strasseninfrastruktur werden auf rund 30 Mio. Franken inkl. Honorare geschätzt.

In der Grobkostenschätzung sind folgende Punkte nicht enthalten:

- Anpassungen / Erneuerungen von Werkleitungen (u.a. Leitungstunnel Binningerstrasse)
- Landerwerb
- Baumpflanzungen
- Strassenbeleuchtung
- Altlasten und Entsorgung

Die Kosten (in Franken) teilen sich wie folgt auf:

| | |
|--|-------------------|
| 1. Haltestelle Heuwaage (BehiG ²) | 3'280'000 |
| 2. Knoten Heuwaage (Kreisel) | 7'535'000 |
| 3. Binningerstrasse Bereich Ozeanium | 5'885'000 |
| 4. Binningerstrasse bis Zoo (Doppelspurausbau) | 11'315'000 |
| Total Variante MAXI (±30%) | 28'015'000 |

Davon kann die für den Bau des Ozeaniums notwendige Variante MINI als Modul ausgekoppelt werden:

| | |
|--------------------------------------|-------------------|
| 2. Knoten Heuwaage (Kreisel) | 7'535'000 |
| 3. Binningerstrasse Bereich Ozeanium | 5'885'000 |
| Total Variante MINI (±30%) | 13'420'000 |

Eine Aufteilung in finanzrechtlich gebundene Kosten bzw. Neuinvestitionen liegt bislang nur für den Strassenbau vor. In diesem Bereich ist von einem Verhältnis von 30% (gebunden) zu 70% (neu) auszugehen.

4.5.2 Grobkostenschätzung Werkleitungen im Baufeld Ozeanium

Für die Vorbereitungen im Bereich des Baufelds Ozeanium (Werkleitungen, Oberfläche) ist mit Kosten in der Höhe von 4'200'000 Franken (±30%) zu rechnen. Diese Kosten werden vereinbarungsgemäss vom Zoo Basel getragen.

4.6 Abhängigkeiten und Termine

Der Bau des Ozeaniums bzw. die Anpassungen an der Allmendinfrastruktur sind abhängig von der Inbetriebnahme des Margarethenstichs, da nur so die für die Betriebssicherheit notwendige Redundanz gewährleistet ist. Ohne Margarethenstich wäre der Ersatz der Tramwendeschleife an der Heuwaage notwendig (zum Beispiel über dem unterirdischen Teil des Ozeaniums). Die Inbetriebnahme des Margarethenstichs ist auf Ende 2020 geplant. Mit den Bauarbeiten kann demnach Ende 2020 begonnen werden. Die Eröffnung des Ozeaniums ist im Jahr 2024 zum 150. Geburtstag des Zoos vorgesehen.

² Diese Massnahme muss unabhängig vom Ozeanium nach den Vorgaben des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes realisiert werden.

5. Raumwirksame Interessen

5.1 Kantonaler Richtplan Basel-Stadt

Der Kantonale Richtplan dient als Instrument des Kantons zur Steuerung der räumlichen Entwicklung. Dazu zeigt er, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden. Das Ozeanium berührt den Richtplan im Bereich der siedlungsgliedernden Freiräume (S1.6 > Korridor Zolli).

S1.6 Siedlungsgliedernde Freiräume

Ergänzend zu den Landschaftsschutzgebieten sind im Richtplan „siedlungsgliedernde Freiräume“ definiert. Siedlungsgliedernde Freiräume dienen der Gestaltung der Siedlungsränder, der Naherholung und der ökologischen Vernetzung. Bauten und Anlagen innerhalb siedlungsgliedernder Freiräume haben diese Zielsetzungen zu berücksichtigen. Der Korridor Zolli wird wie folgt beschrieben: „Die heute eher schlechte Ausstattung der näheren Umgebung macht es nötig, zwischen der Heuwaage, entlang des Birsigs und des Basler Zoos bis hin zum Dorenbachviadukt eine Promenade mit grösseren, gut erreichbaren Grünflächen zu schaffen, die als siedlungsgliedernder Freiraum und als sichere Fuss- und Veloverkehrsverbindung dienen.“



Abb. 15: Ausschnitt Kantonaler Richtplan Basel-Stadt.
Grün schraffiert = siedlungsgliedernder Freiraum. Blauer Kreis = Heuwaage.

Mit dem Zoo und der Neugestaltung des Nachtigallenwäldelis wird der Forderung des Kantonalen Richtplans bereits weitgehend entsprochen. Die Heuwaage selbst liegt als Bauplatz bewusst ausserhalb der im Plan als siedlungsgliedernder Freiraum bezeichneten Fläche (siehe Abb. 15). Da sich das Ozeanium zudem volumenmässig zu grossen Teilen unter dem Boden entwickelt, steht es dieser Zielsetzungen ebenfalls nicht entgegen. Schliesslich bleibt der oberirdisch bebaute Teil im Erdgeschoss durchgängig und entspricht damit auch durch die architektonische Ausgestaltung den Zielen des Richtplans.

5.2 Stadtteilrichtplan Heuwaage – Zoo

Der Stadtteilrichtplan zeigt die verschiedenen raumrelevanten Vorhaben des Kantons und von Privaten zwischen dem Heuwaageviadukt und dem heutigen Eingang zum Zoo, stellt diese in einen Zusammenhang und dient zur Koordination. Er zeigt in drei Schwerpunkten auf, wie sich der Raum weiter entwickeln soll:

1. Heuwaage: Die Veränderung der Heuwaage rund um den Bau eines öffentlichen Gebäudes (konkret Ozeanium)
2. Nachtigallenwäldeli: Die Aufwertung des Nachtigallenwäldeli inkl. Abbruch und Neubau verschiedener Gebäude im Park (konkret Abbruch Kontakt und Anlaufstelle für Drogenabhängige und Neubau Kuppel)
3. Parkplatz Zoo: Die Entwicklung des heutigen Zoo-Parkplatzes mit der Verlagerung der Parkplätze unter den Erdbeergraben, die Belegung eines Teils der Fläche für den S-Bahn-Bau (nicht mehr aktuell) und die Nutzung der Fläche zur Erweiterung des Zoos.

Der Stadtteilrichtplan ist gestützt auf § 94 Abs. 2 BPG behördenverbindlich. Seit seinem Beschluss im 2010 konnten einzelne Massnahmen bereits umgesetzt werden, andere haben sich weiter entwickelt. Die im vorliegenden Bericht dargestellten Vorhaben entsprechen den folgenden Massnahmen des Stadtteilrichtplans: 2.2 Umbau Munimattstrasse / 2.3 Verlegung Tramwendschlaufe / 3.3 Baubereich Heuwaage.

Das Ozeanium und die damit einhergehenden Anpassungen an der Allmendinfrastruktur fügen sich in das Gesamtbild ein, das der Regierungsrat mit dem Stadtteilrichtplan Heuwaage – Zoo im Mai 2010 beschlossen hat.

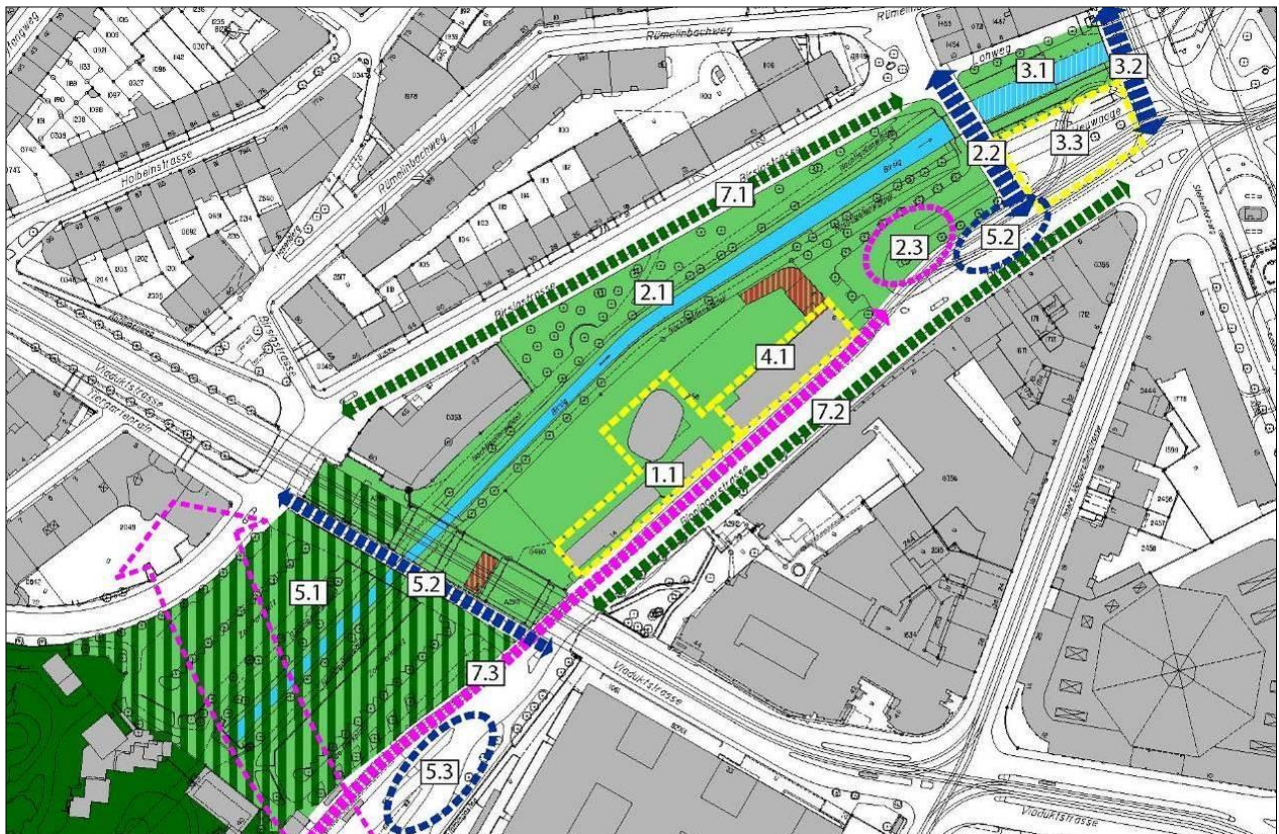


Abb. 16: Stadtteilrichtplan Heuwaage – Zoo 2010. Plan Nr. 13'350. (Kein Massstab, Plan genordet)

5.3 Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) definiert keinen Schutzanspruch für das betroffene Areal. Der Heuwaage-Viadukt wird im Gegenteil als störend eingestuft (0.0.20) und der Birsig (0.0.100) sowie die Gebäude Binningerstrasse 4/6 lediglich als Hinweise vermerkt (0.0.114).

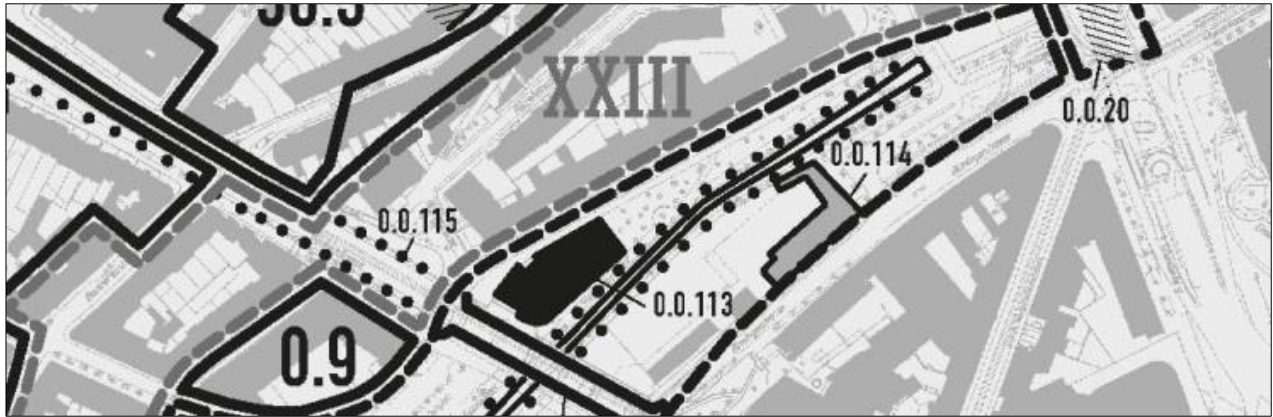


Abb. 17: Ausschnitt ISOS: Grossbasel Nord. Quelle: ISOS Gemeinde Basel, Kanton Basel-Stadt (Kein Massstab, Plan genordet)

5.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung behandelt die Auswirkungen eines Vorhabens in allen Umweltbereichen (Luft, Lärm, Flora und Fauna, Störfall, Wasser usw.). Die eidgenössische Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 bezeichnet im Anhang die UVP-pflichtigen Anlagen sowie das jeweils massgebliche Verfahren. Gemäss Anhang 1, Ziffer Nr. 60.0, unterliegen Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75'000 m² oder für eine Kapazität von mehr als 4'000 Besuchern pro Tag der UVP-Pflicht.

Das Ozeanium alleine erreicht diese Schwellenwerte für die Pflicht zur Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichts nicht. Das Vorhaben stellt jedoch funktional eine Erweiterung des bestehenden Zoologischen Gartens dar und kann somit als wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage eingestuft werden, die nach der Änderung der UVP-Pflicht unterliegt. Der Zoo Basel hat im Einvernehmen mit dem Bau- und Verkehrsdepartement Basel-Stadt deshalb eine UVP durchgeführt. Da gemäss der UVPV ein möglichst frühzeitiges Verfahren zu wählen ist, wurde der UVB im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt und liegt diesem Bericht bei.

5.5 Biotopverbundkonzept Kanton Basel-Stadt

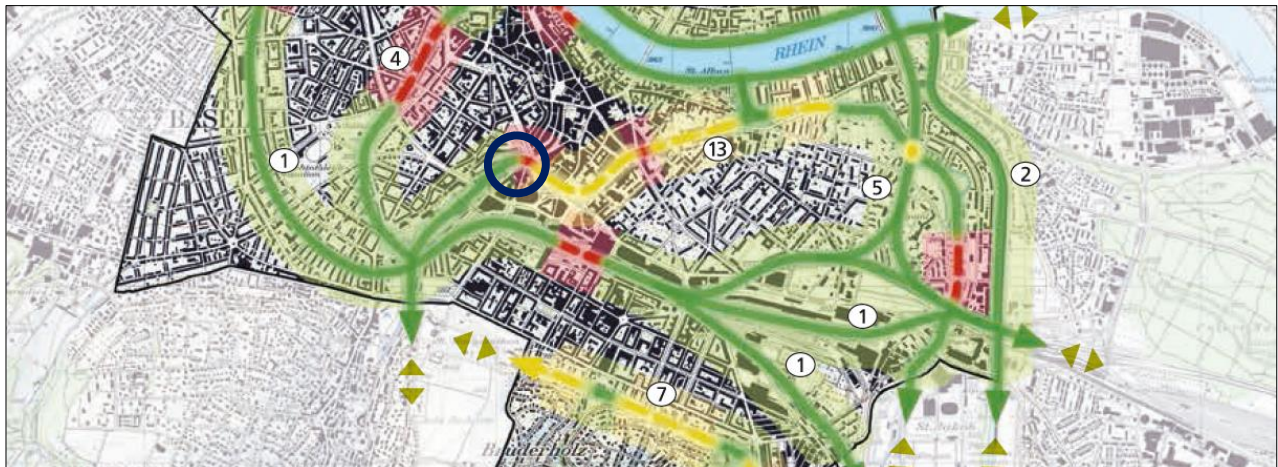


Abb. 18: Vernetzungsachsen. Heuwaage markiert mit Kreis. Quelle: Biotopverbundkonzept Kanton Basel-Stadt. (Kein Massstab, Plan genordet)

Das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz fordert in § 8, dass die Vernetzung isolierter Lebensräume generell zu fördern ist. Gestützt darauf hat die Stadtgärtnerei des Kantons Basel-Stadt das Biotopverbundkonzept erarbeitet und Anfang 2016 veröffentlicht. Mit Hilfe dieses Konzepts soll die heimische Vielfalt der Lebensräume und der Arten bewahrt und gefördert sowie

die natürliche Tierwanderung und Pflanzenausbreitung gewährleistet werden. Erhalt, Aufwertung und Erstellen von Habitaten, Korridoren, Trittsteinen, naturnahen Verbindungsflächen und Strukturen spielen dabei eine wichtige Rolle.

Das Hauptziel der Erarbeitung des Biotopverbundkonzepts bestand in der Festlegung der wichtigsten Verbindungsachsen der verschiedenen Lebensräume im Kanton Basel-Stadt. Die Erarbeitung dieser Verbindungsachsen basierte auf definierten Zielarten. Als Resultat liegen Karten mit den Vernetzungsachsen sowie Massnahmenpläne und Pflegemassnahmen auf konkreten Flächen vor. Die Heuwaage ist Teil der im Konzept definierten Vernetzungsachse 13 „Grüngürtel Grossbasel“.

Die Vernetzungsachse 13 führt vom Zoo über die Heuwaage, die Steinenschanze, dem Aeschengraben und der St. Alban-Anlage entlang weiter in Richtung Breite. Zwischen Heuwaage und Breite gibt es Unterbrüche und Beeinträchtigungen. Damit ist die Achse nur für mobile (z.B. flugfähige) Tierarten geeignet.

Im Bereich der Heuwaage stellt insbesondere der verkehrsreiche Viadukt ein Hindernis dar. Auf der Heuwaage tragen einige Bäume zur Funktion der Achse bei. Mit dem Bau des Ozeaniums werden Bäume gefällt aber auch ersetzt. Bei der Neugestaltung des Ozeanium-Vorplatzes und dem Gebäude selbst wird die Vernetzungsfunktion berücksichtigt; die entsprechenden Massnahmen sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens aufzuzeigen (siehe Vorschrift. j des Bebauungsplan: Die Gestaltung hat nach einem ökologischen Konzept zu erfolgen).

5.6 Bäume

Mit dem Bau des Ozeaniums müssen verschiedene Bäume gefällt werden. Diese können innerhalb des Perimeters ersetzt werden. Gemäss Baumschutzgesetz dürfen Bäume gefällt werden, wenn in „Würdigung des Interesses des Gesuchstellers das Festhalten am öffentlichen Interesse der Erhaltung des Baumes unverhältnismässig erscheint“. Dies wird mit dem entsprechenden Fällgesuch im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens überprüft.

Eine erste Einschätzung durch die Stadtgärtnerei hat gezeigt, dass die Bäume im Prinzip gefällt werden dürfen, dass aber ein angemessener Ersatz im Projektperimeter erforderlich ist. Die Baumpflanzungen tragen zur Minderung des Wärmeinseleffekts bei. Dieser Aspekt wird bei der weiteren Planung berücksichtigt.

5.7 Gewässerraum

Das Ozeanium grenzt direkt an den Birsig. Gemäss den gewässerschutzrechtlichen Übergangsbestimmungen besteht entlang des Birsigs beidseits ein Streifen mit einer Breite von je 8 m plus die jeweilige Breite der bestehenden Gerinnesohle als Gewässerraumkorridor. Die Übergangsbestimmungen gelten so lange, bis der Kanton den Gewässerraum verbindlich ausgeschieden hat.

Bauten und Anlagen, die innerhalb des Gewässerraums gemäss der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) errichtet werden, bedürfen einer Ausnahmegewilligung. Diese kann gemäss GSchV Art. 41c Abs. 1 vom Amt für Umwelt und Energie erteilt werden, wenn keine überwiegenden Interessen, wie Hochwasserschutz oder Naturschutz dagegen sprechen. Nach aktuellem Stand wird der Gewässerraum des Birsig im Bereich des Ozeanium scharf der Gerinnesohle entlang ausgeschieden. Damit wird keine Ausnahmegewilligung notwendig.

Zudem wurde der Birsig im Rahmen der Neugestaltung des Nachtigallenwäldeli bzw. der Aufwertung und Revitalisierung im Bereich Heuwaage gemäss den Anforderungen des Hochwasserschutzes verbreitert und vertieft. Der Bau des Ozeaniums hat keinen Einfluss auf diese Schutzmassnahme.

5.8 Nachhaltigkeit

Beim Ozeanium handelt es sich um ein Bauvorhaben, das in keinem standardisierten Verfahren eines gängigen Nachhaltigkeitslabels (Minergie-A/P/ECO, DGNB usw.) erfasst werden kann. Zur Sicherstellung eines nachhaltigen Gebäudekonzeptes wird deshalb ein alternatives, auf das Ozeaniums abgestimmtes Verfahren verwendet. Ausgehend von der SIA-Norm 112/1 „Nachhaltiges Bauen im Hochbau (2004)“ gilt für das Projekt das „Best-Practice“-Konzept.

Für die Realisierung und Planung sowie für die einzelnen Fachplanerdisziplinen werden unter Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Qualität des Gebäudes Lösungen erarbeitet, die die aktuell bestmögliche Methode oder die beste technisch umsetzbare Lösung für die jeweilige Einzeldisziplin darstellen.

6. Nutzungsplanerische Massnahmen

6.1 Bestehende / neue Zonierung

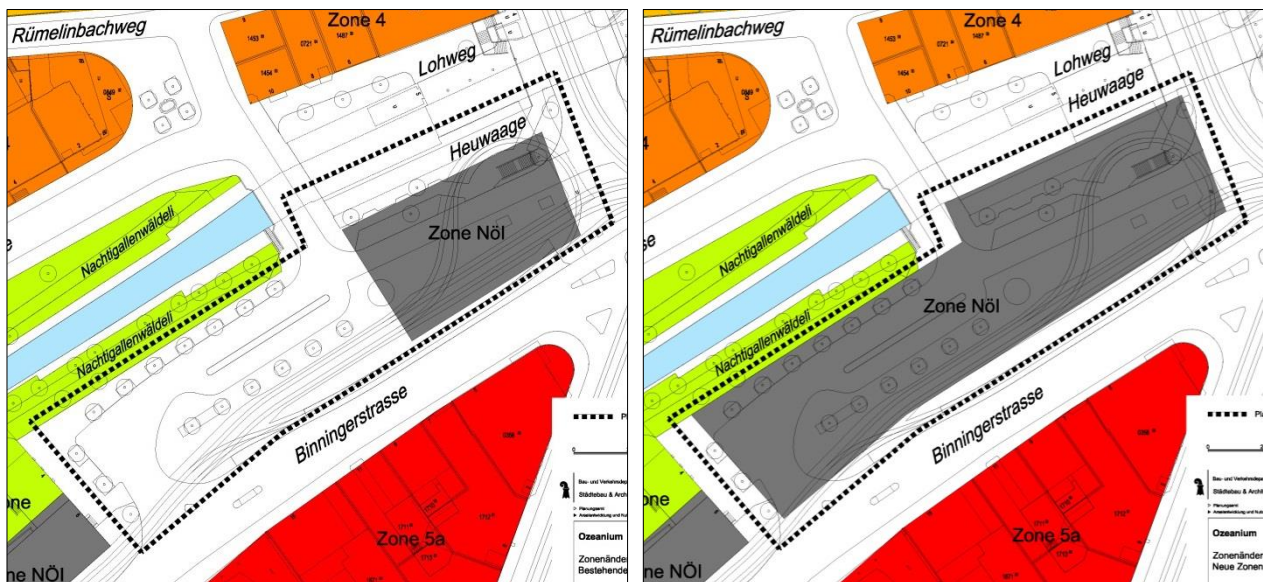


Abb. 19 & 20: Links: Zonen bestehend Plan Nr. 13'913. Rechts: Zonen neu Plan Nr. 13'914.
(Kein Massstab, Pläne genordet)

Auf der Heuwaage besteht ein Baufeld für ein öffentliches Gebäude, das vom Grossen Rat im Februar 2011 beschlossen wurde. Das Baufeld ist der Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse (NÖI) zugeordnet. Der Ausdehnung des Baufelds lag damals noch kein konkretes Projekt zugrunde. Die Fläche wurde in Anlehnung an das Projekt Multiplex gewählt und sollte eine mögliche Ausdehnung eines künftigen Projekts veranschaulichen.

Mit dem nun vorliegenden Projekt wird die Zone NÖI entsprechend angepasst. Dabei wird die Zone sowohl den oberirdischen als auch den unterirdischen Teil des Ozeaniums umfassen. Sie entspricht auch der für die Abgabe im Baurecht vorgesehenen Fläche.

6.2 Bestehender Bebauungsplan Nr. 196

Im Jahr 2011 wurde die Zone NÖI bereits mit einem Bebauungsplan überlagert. Der Bebauungsplan „Heuwaage“ Nr. 196 legte für das Baufeld auf der Heuwaage folgende Vorschriften fest:

- a) Es sind nur öffentliche, publikumsintensive Nutzungen zulässig. Detaillierte Vorschriften über die Nutzungsart und das Nutzungsmass sind in einem separaten Bebauungsplanverfahren festzulegen. Dazu ist zwingend ein Varianzverfahren durchzuführen.

- b) Lärmempfindliche Nutzungen sind nur zulässig, sofern durch entsprechende planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen die Planungswerte der Lärmschutzverordnung eingehalten werden können.

Der Bebauungsplan Nr. 196 regelt also das für ein konkretes Projekt einzuschlagende Verfahren und die für lärmempfindliche Nutzungen notwendigen Vorbehalte. Dieser Bebauungsplan wird nun ersetzt.

6.3 Neuer Bebauungsplan

„Bebauungspläne sollen [gemäss § 101 BPG] in begrenzten Gebieten bessere Bebauungen gewährleisten als die baurechtliche Grundordnung ...“. Zudem ist gemäss § 39 BPG die Nutzung von Grundstücken in der Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse unter anderem durch einen Bebauungsplan festzulegen.

Im vorliegenden Fall trifft beides zu. Einerseits wird über den Bebauungsplan die in der Zone Nöl gewünschte Nutzung festgelegt und andererseits über weitere Vorschriften eine für diesen Ort bessere Bebauung gewährleistet, als dies alleine durch die Grundordnung möglich wäre. Insbesondere kann bezüglich der Themen Gestaltung, Volumen, Erschliessung usw. mittels detaillierter Vorschriften die hohe Qualität des vorliegenden Projekts baurechtlich gesichert werden.

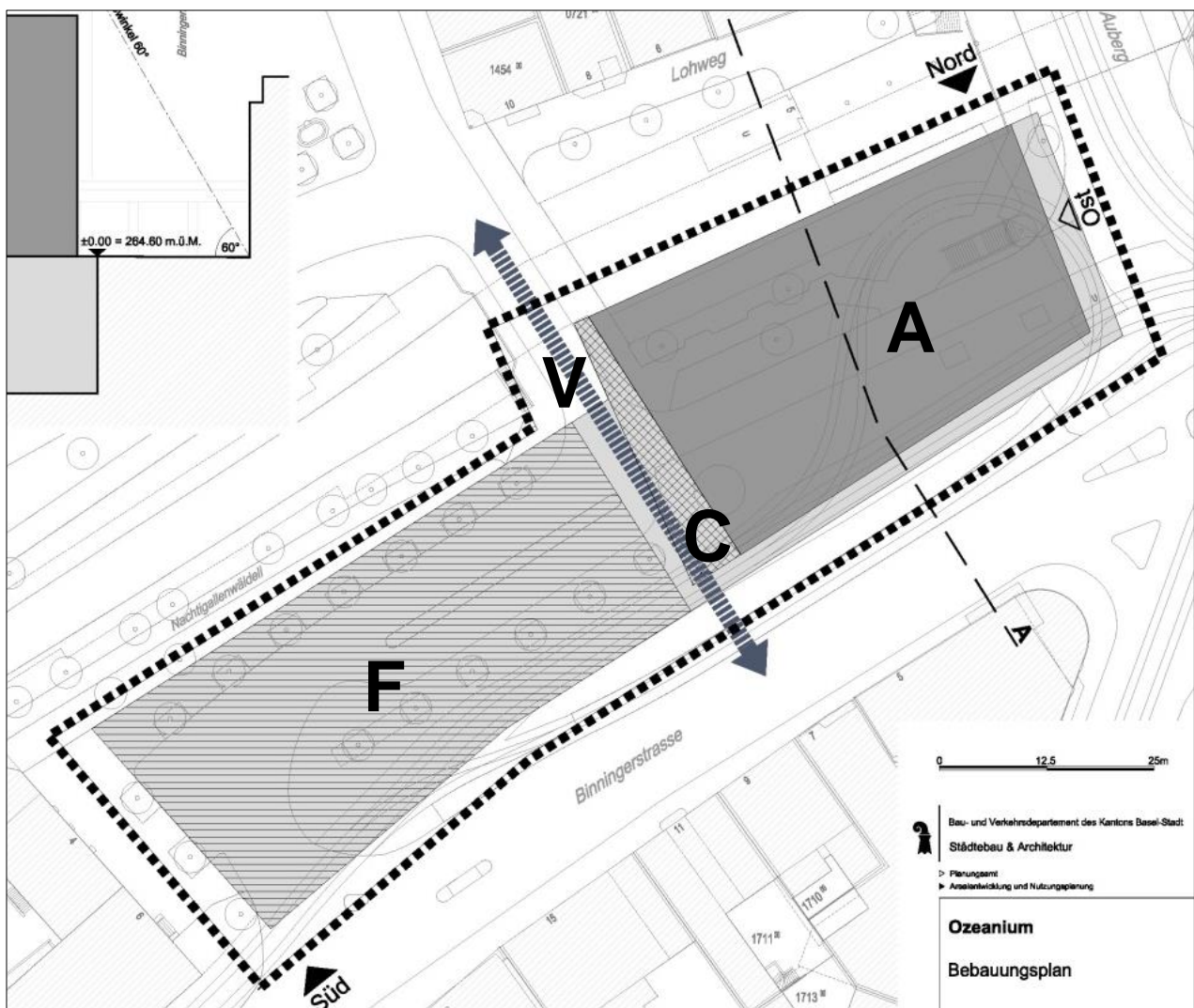


Abb. 21: Neuer Bebauungsplan Plan Nr. 13'912 (Kein Massstab, Plan genordet)

Der Bebauungsplan beinhaltet folgende Vorschriften:

- a. **In den Baubereichen A, B und C ist ein Gebäude mit einer zoologischen Nutzung sowie den für den Betrieb notwendigen weiteren Nutzungen inklusive Gastronomie zulässig.**

Das Ozeanium ist in erster Linie ein Themen-Haus des Zoos und beherbergt als Grossaquarium Meereslebewesen. Zudem wird ein grosser Teil des Gebäudes durch die für den Betrieb des Grossaquariums notwendige Technik belegt sein. Daneben wird das Gebäude ein Restaurant, einen Shop, ein Auditorium, Schulungsräume sowie Büros enthalten. In diesem Sinn sind neben der rein zoologischen Nutzung auch weitere für den Betrieb notwendige Nutzungen sowie Gastronomie zulässig. Die Aufteilung in die Baubereiche A–C ergibt sich aus den weiteren, für die verschiedenen Baubereiche jeweils differenzierten Bestimmungen.

- b. **Im Baubereiche A ist ein Gebäudevolumen mit einer maximalen Wandhöhe von 28 m, zulässig. Die Anzahl Geschosse ist frei, Dachgeschosse sind nicht zulässig. Gegenüber Nachbarliegenschaften ist ein Lichteinfallswinkel von 60° einzuhalten.**

Das Ozeanium erstreckt sich über weite Teile unterirdisch. Oberirdisch wird das Gebäude nur in den Bereichen A und C sichtbar. In diesem oberirdischen Baukörper befinden sich die Pinguin- und die Seeotteranlagen, das Restaurant, der Shop, das Auditorium, die Schulungsräume sowie die Büros.

Der gegen die Nachbarliegenschaften geltende Lichteinfallswinkel von 45° wird leicht tangiert. Aus diesem Grund wird der Lichteinfallswinkel gegen die Nachbarliegenschaften auf 60° angehoben. Wie im Schnitt sichtbar (siehe Abb. 22), wird dieser mit Blick auf die maximale Höhe und die Ausdehnung des Baubereichs bei weitem nicht erreicht. Unbeachtliche Bauteile gemäss § 33 BPG sind nicht durch die Höhe begrenzt.

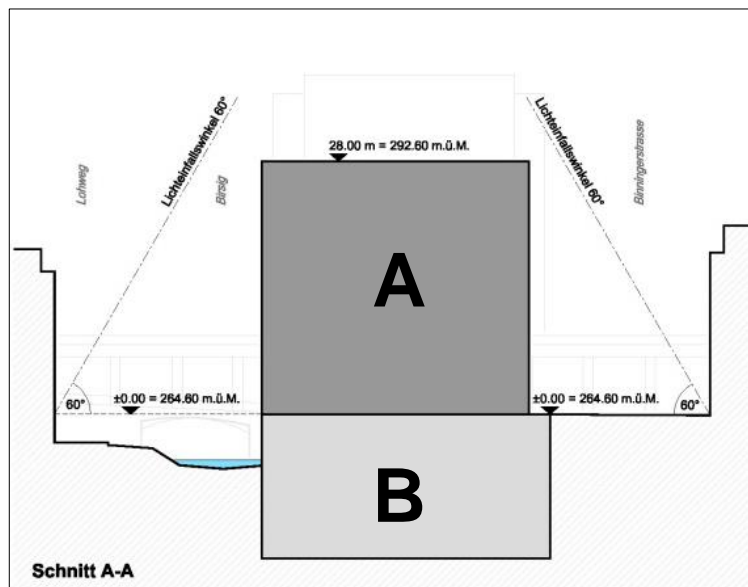


Abb. 22: Neuer Bebauungsplan Plan Nr. 13'912: Schnitt (Kein Massstab, Plan genordet)

- c. **Im Baubereich B ist ein unterirdisches Gebäudevolumen zulässig.**

Im Baubereich B befinden sich der überwiegende Teil der dauerhaften Ausstellung sowie ein Grossteil der Aquarientechnik. Diese Bereiche liegen alle unter dem neuen Vorplatz des Ozeaniums.

- d. **Im Baubereich C darf ein auskragendes Gebäudeteil ab einer minimalen lichten Höhe von 4.20 m bis zu einer maximalen Wandhöhe von 28 m erstellt werden. Der Aussenraum unterhalb der Auskragung muss öffentlich zugänglich bleiben. Stützen sind nicht zulässig.**

Durch die lichte Höhe von 4.20 Meter gegen den Platz hin wird sichergestellt, dass eine minimale Durchfahrts Höhe von jeglicher Bebauung freigehalten wird und so die Funktion der Munimattstrasse nicht beeinträchtigt wird.

- e. **Der Bereich F ist gestützt auf ein Nutzungskonzept als öffentlich zugänglicher Platz zu gestalten. Oberirdisch dürfen nur der Erschliessung und der Ausstattung dienende Bauten und Anlagen sowie Veloabstellplätze, drei Betriebsparkplätze, zwei Kurzzeitparkplätze für Cars, drei Taxistandplätze und Anlagen des öffentlichen Verkehrs erstellt werden. Darüber hinaus sind eingeschossige Gebäude zulässig, sofern diese insgesamt nicht mehr als 300 m² Grundfläche belegen und für den Betrieb des Ozeaniums notwendig sind. Vordächer zählen nicht zu dieser Grundfläche.**

Der Vorplatz des Ozeaniums dient als Wartebereich und Treffpunkt für die Besucherinnen und Besucher des Ozeaniums, andererseits aber auch als Stadtplatz im städtischen Freiraumnetz. Er ist als solcher zu gestalten. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist ein detailliertes Nutzungskonzept zu erstellen, dass die verschiedenen Anforderungen an den Platz in einen Zusammenhang stellt.

Zulässig sind die für die Anlieferung, die Bushalteplätze, die Taxiplätze und die Kurzzeitparkplätze notwendigen Anlagen. Zudem belegen zwei eingeschossige Gebäude den Platz: Eine Aussenkasse sowie die Anlieferung. Beide beinhalten auch die vorgeschriebenen Notausgänge aus den Untergeschossen. Diese beiden eingeschossigen Gebäude werden nicht explizit im Plan verortet. Stattdessen wird deren Ausdehnung begrenzt, so dass sichergestellt ist, dass der überwiegende Teil des Platzes (rund 1'000 m²) als Sammel- und Treffpunkt dauerhaft öffentlich zugänglich bleibt und als solcher gestaltet wird.

Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass auch Anlagen des öffentlichen Verkehrs im Bereich F möglich bleiben zum Beispiel Masten, um die Oberleitungen zu befestigen,.

- f. **Im Korridor V ist eine mindestens 6 m breite Verbindung zwischen der Munimattbrücke und der Binningerstrasse für den Verkehr sicherzustellen. Im selben Korridor ist, sofern technisch erforderlich, zwischen dem 1. Untergeschoss und der Strassenoberfläche ein rund 1.6 m tiefer und mindestens ebenso breiter Bereich für die Durchführung von Versorgungsleitungen freizuhalten.**

Die Heuwaage ist heute durchzogen von Versorgungsleitungen. Diese müssen für den Bau des Ozeaniums verlegt werden. Für Wasser-, Gas- und Fernmeldeleitungen ist ein Korridor in der Verlängerung der Munimattstrasse zum bestehenden Werkleitungstunnel unter der Binningerstrasse vorgesehen. Dieser Korridor muss bei der weiteren Projektierung des Ozeaniums abhängig vom Verlegungskonzept der Werkleitungen freigehalten werden.

- g. **Im Baubereich A ist vom Auberg zur Munimattbrücke und zum Nachtigallenwäldeli ein öffentlicher Fussweg mit einer minimalen Breite von 3 m sicherzustellen. Aus Sicherheitsgründen kann der öffentliche Fussweg ausserhalb der Öffnungszeiten des Ozeaniums geschlossen werden.**

Die Verbindung zwischen der Binninger- und der Birsigstrasse, die sogenannte Munimattstrasse, wird mit Blick auf deren Funktion und das Verkehrsaufkommen zu einer Begegnungszone umgestaltet, was die Einheit von Hauptgebäude und Platz stärkt. Trotzdem muss die Verbindung weiterhin gewährleistet bleiben.

Vom Auberg zur Munimattbrücke bzw. über den Platz zum Nachtigallenwäldeli muss ein öffentlicher Fussweg von mindestens 3 m Breite geduldet und mittels eines öffentlichen Wegrechts im Grundbuch gesichert werden. Es ist beabsichtigt, den Weg auch während der Nachtstunden öffentlich zugänglich zu halten, er darf aber bei Bedarf ausserhalb der Öffnungszeiten des Ozeaniums aus Sicherheitsgründen geschlossen werden. Das Projekt Ozeanium sieht diesen Fussweg bereits vor.

- h. Die Anlieferung darf über die im Plan dargestellten Bereiche erfolgen. Seltene Anlieferungen mit Grosstransporten sind auch auf der Seite Auberg (Anlieferung Ost) zulässig. Über die Anlieferung Süd erfolgt auch die Erschliessung des Nachtigallenwäldelis.**

Die Anlieferung wird, wie in Kapitel 3.4 ausgeführt, für die Aquarien über den Platz und für die Gastronomie über den Lohweg direkt ins UG erfolgen. Die im Plan dargestellten Pfeile zeigen das im Vorprojekt erarbeitete Grobkonzept, die endgültige Lösung kann davon leicht abweichen. Seltene Grosstransporte dürfen auch über das Trottoir entlang dem Auberg erfolgen. Dieses ist in diesem Bereich 5 m breit. Somit bleibt auch bei seltenen Anlieferungen der Durchgang für Fussgängerinnen und Fussgänger möglich.

- i. Die in den Vorschriften e–h geregelten Einschränkungen sind durch entsprechende Dienstbarkeiten, die ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht gelöscht werden dürfen, im Grundbuch zu sichern.**

Damit sollen die Einschränkungen an den nicht oberirdisch überbauten Flächen auch im Grundbuch gesichert und für die Eigentümerschaft oder allfälliger Rechtsnachfolger ersichtlich bleiben.

Es sind dies: (e) die öffentliche Zugänglichkeit der nicht bebauten Bereiche des Platzes; (f) der Korridor für die Strasse und die Werkleitungen zwischen der Birsigstrasse und der Binningerstrasse (Munimattstrasse); (g) der öffentliche Fussweg im Erdgeschoss des Ozeaniums; (h) die Erschliessung des Nachtigallenwäldelis bzw. der Gebäude an der Binningerstrasse.

- j. Mit Blick auf die Bedeutung des Areals für den Biotopverbund sind die Fläche F sowie das Gebäude im Baubereich A nach einem ökologischen Konzept zu gestalten. Die notwendigen funktionalen Bedürfnisse an die Fläche sind zu berücksichtigen.**

Die Heuwaage hat eine Bedeutung als Bindeglied im Biotopverbund vom Zoo über das Nachtigallenwäldeli weiter in Richtung Steinenschanze und Elisabethenanlage. Dabei steht die Vernetzung für flugfähige Tierarten im Fokus. Aus diesem Grund sind der öffentliche Platz (Fläche F) sowie der oberirdische Gebäudeteil des Ozeaniums nach einem ökologischen Konzept zu gestalten. Damit soll die Vernetzungsfunktion des Biotopsverbundes erhalten bzw. gestärkt und ein Wärmeinseleffekt verhindert werden. Als Massnahmen stehen Baumpflanzungen auf dem Platz und die Begrünung der Dächer der Kleinbauten wie auch des Ozeaniums im Vordergrund.

Der Platz hat aber auch wichtige funktionale Bedürfnisse des Ozeaniums zu erfüllen. So dient er der Anlieferung und als Treff- und Sammelpunkt für die Besucher/-innen. Veloparkplätze und Taxistandplätze sowie Halteplätze für Cars müssen ebenfalls zweckmässig angeordnet werden können.

- k. Zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs am gesamten Besucherverkehrsaufkommen ist ein Mobilitätskonzept zu erarbeiten und bis zum Baubewilligungsverfahren vorzulegen.**

Aus dem Bericht zu Umweltverträglichkeitsprüfung geht hervor, dass rund 50% der Besucherinnen und Besucher des Ozeaniums mit dem Auto anreisen werden. Es sind Massnahmen zu ergreifen, die diesen Anteil senken. Zudem sind Massnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass Besucher/-innen die Parkplätze in den nahen öffentlichen Parkings nutzen und nicht in das benachbarte Quartier ausweichen. Parksuchverkehr im Quartier ist zu verhindern. Das Mobilitätskonzept wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geprüft und beurteilt.

I. Die Baubewilligung für das Gebäude kann erst erteilt werden, wenn die Realisierung der Anpassungen an der Allmendinfrastruktur gesichert ist.

Aufgrund von Vorabklärungen, hat der Kanton Basel-Stadt einen Bauperimeter für das Ozeanium definiert, der erst durch die Anpassungen an der Allmend nutzbar wird. Das Vorprojekt des Ozeaniums basiert auf diesen Vorgaben und kann in dieser Form nur realisiert werden, wenn die Anpassungen an der Allmend umgesetzt werden. Die Finanzierung dieser Anpassungen wird erst mit einem separaten Ratschlag zu einem späteren Zeitpunkt dem Grossen Rat beantragt werden können. Da der Bau des Ozeaniums in der heute geplanten Form ohne die entsprechenden Anpassungen an der Allmend nicht möglich ist, kann eine Baubewilligung erst erteilt werden, wenn die finanziellen Mittel für deren Bau rechtskräftig beschlossen sind und die Umsetzung gesichert ist.

3. Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

Dies ist eine in Bebauungsplänen übliche Formulierung zur Abweichung von den Vorschriften, sofern die mit dem Plan vorgesehene Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

6.4 Lärmempfindlichkeitsstufenplan

Mit der Zonenänderung muss auch die Lärmempfindlichkeitsstufe neu zugewiesen werden. Die mit der Zonenänderung neu der Zone Nöl zugewiesene Fläche wird die Empfindlichkeitsstufe III (ES III) zugewiesen (siehe Plan Nr. 13'916).

6.5 Bau- und Strassenlinien

Mit der Zonenänderung müssen auch neue Bau- und Strassenlinien gelegt werden. Die neuen Bau- und Strassenlinien folgen der neu der Zone Nöl zugewiesenen Fläche (siehe Plan Nr. 13'917).

6.6 Baurecht / Dienstbarkeiten

Die gesamte für das Ozeanium notwendige Fläche wird der Allmend entzogen, eine Parzelle gebildet und darauf ein Baurecht zu Gunsten des Zoos errichtet. Die Fläche wird im Verwaltungsvermögen verbleiben. Aus diesem Grund liegt die Zuständigkeit zur Errichtung des Baurechts beim Grossen Rat. Mit Blick auf die dauernden Planungsschritte (Nutzungsplanerische Massnahmen, Strassenprojekt usw.) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Ermächtigung, den Baurechtsvertrag zu gegebenem Zeitpunkt und unter Wahrung folgender Eckpunkte mit dem Zoo Basel abzuschliessen. Die Eckpunkte orientieren sich weitgehend am bereits bestehenden Baurechtsvertrag mit dem Zoo Basel für die Baurechtsparzelle 3/2796:

- **Baurechtsnehmer:**
Zoologischer Garten Basel
 - **Baurechtsparzelle:**
Die Baurechtsparzelle entspricht der Fläche gemäss Plan Nr. 13'914 des Planungsamtes vom 25. Januar 2016 (Rev. 8. November 2016). Danach ist ein Mutationsplan zu bestellen.
 - **Inhalt des Baurechts:**
Erstellung und Betrieb des Ozeaniums
- Dauer:** (Analog Art. 3 des bestehenden Baurechtsvertrages)
50 Jahre mit zwei Verlängerungsoptionen (1 x 30 Jahre und 1 x 20 Jahre)

Das Baurecht erlischt in folgenden Fällen schon vor Ablauf der vereinbarten Dauer:

- bei Auflösung der Aktiengesellschaft Zoologischer Garten Basel,
- bei Verlegung des Standortes des Zoologischen Gartens,
- bei einer Änderung des statutarischen Zweckes der Baurechtsnehmerin.
- **Baurechtszins:** (Analog Art. 9 des bestehenden Baurechtsvertrages)
Rekognitionsentschädigung von 50 Franken/Jahr
- **Heimfallentschädigung:** (Analog Art. 5 des bestehenden Baurechtsvertrages)
Es wird beim Heimfall des Baurechts keine Heimfallentschädigung fällig.
- **Verfügungen über das Baurecht:** (Analog Art. 6 des bestehenden Baurechtsvertrages)
Jede Verfügung, Veräusserung und Belastung des Baurechts bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.
Die Vermietung der auf der Baurechtsparzelle erstellten Bauten oder deren einzelner Räumlichkeiten ist nur mit Zustimmung des Finanzdepartementes (Immobilien Basel-Stadt) gestattet.
- **Kosten des Baurechtsvertrages:** (Analog Art. 11 des bestehenden Baurechtsvertrages)
Grundbuch- und Notariatskosten werden vom Zoologischen Garten Basel übernommen.
- **Kostentragung für Anpassung öffentliche Infrastruktur:**
Der Zoologische Garten Basel übernimmt alle Kosten für die Anpassung der öffentlichen Infrastruktur (vor allem Werkleitungsanpassungen und Werkleitungsverlegungen) auf dem Baufeld des Ozeaniums.

Die im Bebauungsplan bereits beschriebene und geforderte öffentliche Zugänglichkeit des Platzes, sowie die entsprechenden Fuss- und Fahrwegrechte sind darüber hinaus als öffentlich-rechtliche Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

6.7 Mehrwertabgabe und Erschliessungsbeiträge

Für die Realisierung des Ozeaniums wird Allmendfläche der Zone für öffentliche Nutzungen (NÖI) zugewiesen. Zulässig sind eine zoologische Nutzung sowie die für den Betrieb notwendigen weiteren Nutzungen inklusive Gastronomie. Das Ozeanium wird als Themenhaus des Zoos betrieben werden. Für die Bestimmung der Mehrwertabgabe wird daher von einer Nutzung im öffentlichen Interesse im kulturellen Bereich ausgegangen. Die Finanzierung des Gebäudes erfolgt fast ausschliesslich über Spenden sowie über gemeinnützige Stiftungen. Der Betrieb des Ozeaniums soll selbsttragend und nicht gewinnbringend geführt werden und der Besuch erschwinglich sein. Somit wird kein planungsbedingter Mehrwert erzielt.

Allfällige Erschliessungsbeiträge richten sich nach den §§ 164 ff des Bau- und Planungsgesetzes und werden unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplans durch das Bau- und Verkehrsdepartement erhoben.

7. Auflage- und Einspracheverfahren

7.1 Öffentliche Planaufgabe

Die erste öffentliche Auflage hat vom Mittwoch, 3. Februar 2016, bis am Freitag, 11. März 2016, stattgefunden. Gegen diese Auflage sind fünf Einsprachen eingegangen. Der Zoo Basel hat im Einvernehmen mit dem Bau- und Verkehrsdepartement Basel-Stadt daraufhin eine UVP durchgeführt, was eine zweite Planaufgabe zur Folge hatte. Die gegen die erste Planaufgabe gerichteten Einsprache wurden damit hinfällig. Auf sie wird nicht weiter eingegangen.

Die zweite öffentliche Planaufgabe inkl. Umweltverträglichkeitsbericht hat vom Mittwoch, 11. Januar 2017, bis am Freitag, 10. Februar 2017, stattgefunden.

7.2 Formelle Behandlung der Einsprachen und Anregungen

7.2.1 Eingegangene Schreiben

Innerhalb der Frist der zweiten öffentlichen Planaufgabe sind folgende fünf Schreiben eingegangen, wobei die Schreiben 2–5 als Einsprachen eingegeben wurden und das Schreiben 1 als Bemerkungen:

1. Herr Jürg Schmid und Herr Thomas Schwarze im Namen von **Pro Natura Basel**, Gellerstr. 29, Postfach 419, 4020 Basel mit Schreiben vom 6. Februar 2017
2. Frau Vera Weber im Namen von **Helvetia Nostra**, Case postale, 1820 Montreux mit Schreiben vom 6. Februar 2017
3. Frau Johanna Gloor-Bär im Namen des **Neutralen Quartiervereins Bachletten-Holbein**, 4000 Basel sowie Herr **Urs Jungo**, Rümelinbachweg 20, 4054 Basel mit Schreiben vom 7. Februar 2017
4. Herr **Dieter Stumpf**, Rümelinbachweg 23, 4054 Basel mit Schreiben vom 9. Februar 2017
5. Frau Stephanie Fuchs im Namen des **Verkehrs-Clubs der Schweiz**, Sektion beider Basel, Gellerstr. 29, 4052 Basel mit Schreiben vom 10. Februar 2017

7.2.2 Legitimationsprüfung

Das Schreiben Nr. 1 wurde als „Bemerkungen“ bezeichnet. Bei telefonischer Nachfrage wurde bestätigt, dass das Schreiben bewusst nur als Anregung eingereicht wurde. Es wird entsprechend als solche behandelt.

Die Einsprechenden Nr. 2, 4 und 5 sind zur Einsprache legitimiert. Die Schreiben werden als solche behandelt. Auf die Legitimation wird daher nicht weiter eingegangen.

Das Schreiben Nr. 3 wurde im Namen des Neutralen Quartiervereins sowie im Namen einer Einzelperson eingegeben. Der Einzelperson kommt aufgrund der Nähe zum Objekt und der vorgebrachten schutzwürdigen Interessen die Legitimation zu.

Die Legitimation des Neutralen Quartiervereins kann theoretisch unter drei Titeln legitim sein: 1. Aufgrund persönlicher Betroffenheit als Verein selbst (insbes. als Liegenschaftsbesitzer); 2. Aufgrund der persönlichen Betroffenheit einer grossen Anzahl ihrer Mitglieder (sog. egoistische Verbandsbeschwerde); oder 3. Aufgrund einer besonderen gesetzlichen Bestimmung (sog. ideale Verbandsbeschwerde).

Der Neutrale Quartierverein ist nicht selbst von der Planung betroffen (1.) und kann sich auf keine besondere Rechtsnorm (3.) hinsichtlich einer möglichen Einsprachelegitimation stützen. Deshalb bleibt zu prüfen, ob der Verein legitimiert wäre, die Einsprache als egoistische Verbandsbeschwerde (2.) zu erheben. Zu diesem Zweck haben Verbände gemäss Rechtsprechung folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Sie müssen als Körperschaften dauernden Bestand haben (Verein/ Genossenschaft, keine Zufallsvereinigungen).
2. Sie sind statutarisch zur Wahrung der in Frage stehenden Interessen der Mitglieder befugt.
3. Diese Interessen sind einer Mehrheit oder doch einer grossen Anzahl ihrer Mitglieder gemeinsam (BGE v. 19. 10.1993; Nordtangente, Abschnitt 4).

4. Jedes dieser Mitglieder wäre zur Geltendmachung des Interesses und somit selbst zur Einreichung einer Beschwerde legitimiert.

Der Neutrale Quartierverein ist als Verein im Sinne von Art. 60 ZGB organisiert. Er hat somit dauernden Bestand. Ob der Verein allerdings zur Wahrung der Interessen statuarisch befugt ist, braucht nicht weiter geprüft zu werden, da ohnehin nicht eine Mehrheit oder eine grosse Anzahl seiner Mitglieder von den Auswirkungen des Verkehrs betroffen sind. Es sind dies konkret die Anwohner/-innen des im folgenden Plan dargestellten Bereichs (Abb. 23, Seite 29).

Dem Verein kommt somit keine Legitimation zu. Da die Einsprache aber gleichzeitig auch die Einsprache von Herrn Jungo ist, der als Anwohner des Rümelinbachwegs offensichtlich im engeren Einzugsbereich des Ozeaniums liegt, wird die Einsprache als solche behandelt. Am 8. Mai 2017 wurden die vom Verein und Herrn Jungo vorgebrachten Punkte eingehend diskutiert. Das Gespräch hat dazu geführt, dass der Bebauungsplan nun ein Mobilitätskonzept fordert.

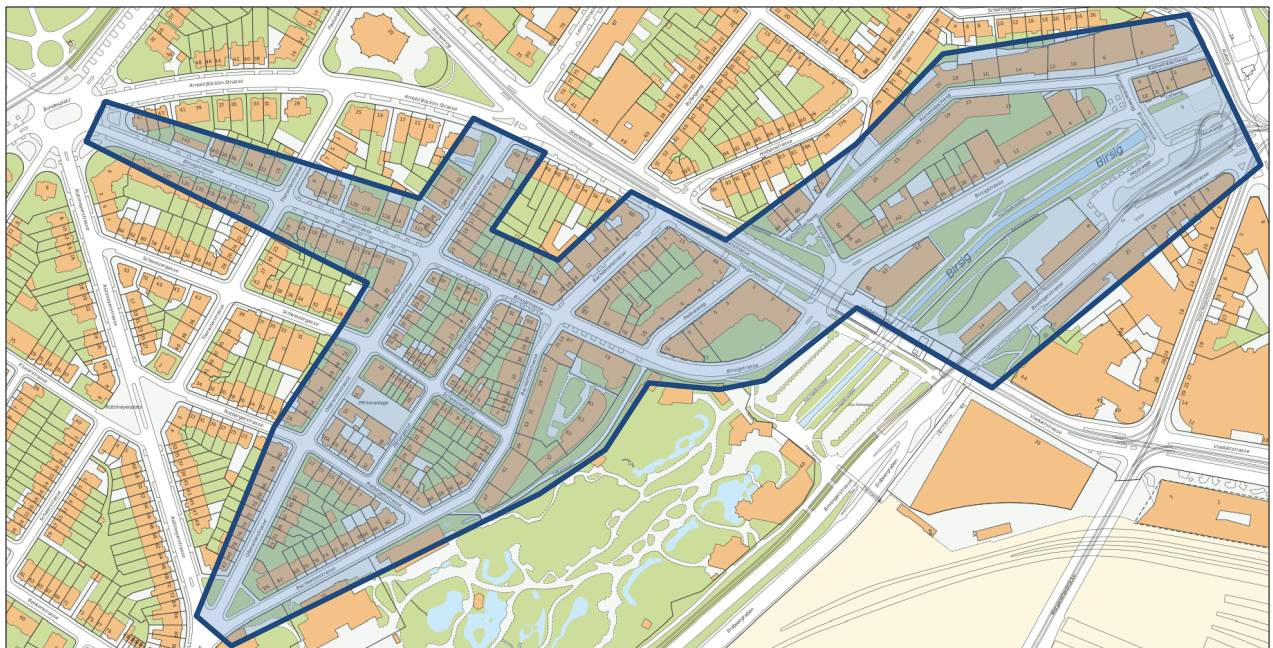


Abb. 23: Von verkehrlichen Auswirkungen betroffenes Gebiet im Quartier Bachletten. Quelle: BS

7.3 Materielle Behandlung der Einsprachen und Anregungen

Anlass und Ziel der vorliegenden nutzungsplanerischen Massnahmen sind in den vorhergehenden Kapiteln bereits ausführlich beschrieben worden. Kurz zusammengefasst sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Grossaquariums durch den Zoo Basel geschaffen werden. Zu den einzelnen Einsprachepunkten nehmen wir wie folgt Stellung und beantragen, alle Einsprachen abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

(Kursiv: kurze, sinngemässe Wiedergabe der Einsprachebegründung bzw. der Forderungen. Kopien der Einsprachen liegen im Ratssaal auf.)

7.3.1 Keine Bebauung der Heuwaage

Betrifft Schreiben Nr. 1, 2, 4

Die Heuwaage sei als offene, naturnah und menschenfreundlich gestaltete Verbindung zwischen Innerstadt (Steinenvorstadt/Steinentorstrasse) und Nachtigallenwäldeli resp. Zolli aufzuwerten und von einer Überbauung frei zu halten.

Mit dem Beschluss 11/07/19G vom 16. Februar 2011 hat der Grosse Rat der Einzonung der Heuwaage in die Zone Nöl zugestimmt und einen darauf aufbauenden Bebauungsplan beschlossen. Der Ratschlag Nr. 10.0866.01 vom 19. Mai 2010 beschreibt in Kapitel 3.3.3 Seite 13 ff zwei mögliche Nutzungsszenarien bzw. Projektideen für eine Nutzung/Bebauung der Heuwaage im Sinne der beschlossenen Zone Nöl und des Bebauungsplans. Das Ozeanium war neben einem möglichen Neubau des Naturhistorischen Museums explizit erwähnt. Wie in Kapitel 5.1 Seite 26 oben desselben Berichts festgehalten wird, soll „Die vorliegende Einzonung [...] einen ersten Schritt hin zu einer Bebauung dieses verkehrsgeprägten Bereichs darstellen“.

Es kann heute also keine Rede davon sein, dass dem Grossen Rat und dem Souverän nicht bereits bei der Einzonung im Jahr 2011 bekannt war, dass damit eine Bebauung des „Baufeld Heuwaage“ einhergehen solle. Herr Stumpf und Pro Natura haben bereits damals gegen die Einzonung und damit gegen eine Bebauung der Heuwaage gesprochen bzw. eine Anregung deponiert. Der Beschluss des Grossen Rats wurde im Anschluss rechtskräftig. Herr Stumpf hat dagegen keinen Rekurs ergriffen. Es kann nun über die Höhe und Ausdehnung des Ozeaniums diskutiert und diese kritisiert werden. Einer Bebauung des „Baufelds Heuwaage“ wurde aber explizit mit dem Beschluss im 2011 zugestimmt.

7.3.2 Städtebauliche Einbettung

Betrifft Schreiben Nr. 1, 2

Das geplante Gebäude würde die heute noch gut wahrnehmbare Tallandschaft des Birsig abriegeln und den ohnehin engen Talgrund auf der Heuwaage endgültig zerstören. Moderne städtische Fliessgewässerkonzepte würden die Verbesserung der Wahrnehmbarkeit von Bachläufen und Tal-Situationen und nicht deren Verwischung anstreben.

Mit der Neugestaltung des Nachtigallenwäldeli bzw. der Aufwertung und Revitalisierung der Heuwaage wird der Birsig im Rahmen der Möglichkeiten und unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes erweitert und naturnaher gestaltet. Das Gebäude besetzt das Tal, es geht aber gleichzeitig in bemerkenswerter Weise mit dem Ort um, indem es gerade die städtische Lage thematisiert und das Gebäude zum Teil des Flussufers macht. Das Konzept Seacliff baut auf diesem Umstand auf und wird auch in der Fassadengestaltung bzw. deren Materialisierung dem Thema Flussufer gerecht werden.

7.3.3 Widerspruch zu „siedlungsgliedernden Freiräumen“ gemäss Richtplan

Betrifft Schreiben Nr. 1, 2, 4

Im Zusammenhang mit dem geplanten „Ozeanium“ könne kaum die Rede sein von einer richtplangemässen zielführenden Umsetzung eines „siedlungsgliedernden Freiraumes“. Im Gegenteil: Der geplante Bau würde eine ökologische Vernetzung verhindern.

Wie aus Abbildung 15 hervorgeht, führt der siedlungsgliedernde Freiraum (grün schraffiert) bis an die Heuwaage heran. Die Heuwaage selbst ist nicht mehr Teil des im Richtplan definierten siedlungsgliedernden Freiraums. Das Ozeanium ist entsprechend platziert und führt, wie bereits weiter oben beschrieben, die Stadt über den Viadukt hinaus und integriert das Verkehrsbauwerk, das heute das Tal zerschneidet, in die städtebauliche Struktur. Im unmittelbaren Anschluss an das Ozeanium beginnt der Freiraum mit dem neugestalteten Nachtigallenwäldeli. Mit einer Verlagerung der Zoo-Parkplätze in ein Parking unter dem Erdbeergraben führt der Grünraum unterbrochen über den Zoo Richtung Margarethen und Bruderholz.

7.3.4 Widerspruch mit Biotopverbundkonzept

Betrifft Schreiben Nr. 1, 2, 4

Der Bau des Ozeaniums würde auch dem kürzlich erst veröffentlichten baselstädtischen Biotopverbundkonzept widersprechen: Das Ozeanium würde die Verbundachse Zolli–Nachtigallenwäldeli–Elisabethenschanze und weiter in Richtung St. Alban brutal unterbrechen.

Die Bedeutung des Areals für den Biotopverbund ist bekannt und in diesem Bericht auch ausführlich dokumentiert (Kapitel 5.5 und Vorschrift j des Bebauungsplans). Insbesondere wird festgestellt, dass der Biotopverbund ohnehin nur von flugfähigen Tierarten durchgängig genutzt werden kann (z.B. wegen dem Heuwaage-Viadukt, der nicht zur Disposition steht). Im Hinblick auf diese Arten sind das Gebäude und der Platz nach einem ökologischen Konzept zu gestalten. Auf dem Platz stehen dabei Bäume als Trittsteine im Fokus. Das entsprechende Konzept wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geprüft und beurteilt werden können.

7.3.5 Gewässerraum / Hochwasserschutz

Betrifft Schreiben Nr. 1, 2

Das Gewässerschutzgesetz verpflichtet die Kantone, in der Richt- und Nutzungsplanung zu jedem Gewässer einen Gewässerraum auszuscheiden. Dies sei jedoch für den Birsig, wenn das Ozeanium wie geplant gebaut werden soll, ohne Ausnahmegewilligung nicht möglich, was die Bedenken gegen den Bau des Ozeaniums weiter verstärken würde. Der Schutz vor Hochwasser sei allenfalls nicht gewährleistet.

Wie im Umweltverträglichkeitsbericht sowie in Kapitel 5.7 dieses Berichts festgehalten wird, ist davon auszugehen, dass bis zur Baubewilligung des Ozeaniums der Gewässerraum im Kanton entsprechend den Vorgaben des Bundes ausgeschieden sein wird und dies im Bereich des Ozeaniums scharf der Gerinnesohle entlang erfolgt. Damit wird auch keine Ausnahme erforderlich sein.

Dem Hochwasserschutz wird mit der Neugestaltung des Nachtigallenwäldelis und der damit einhergehenden Verbreiterung bzw. Vertiefung der Birsigsohle Rechnung getragen. Massgebend ist das sogenannte HQ 300 (300-jähriges Hochwasser gemäss den Vorgaben des Bundes und nach den Empfehlungen der PLANAT „Nationale Plattform Naturgefahren“).

7.3.6 Veraltete Umweltschutzphilosophie bzw. Zoo-Strategie Umweltbildung

Betrifft Schreiben Nr. 1, 2, 4

Die hinter dem Projekt „Ozeanium“ stehende Natur- und Artenschutz-Philosophie würde einem längst überholten Umweltschutz-Bild aus den 60er- und 70er-Jahren des letzten Jahrhunderts entsprechen. Fortschrittliche Zoos hätten sich weltweit einer Natur- und Artenschutz-Strategie verpflichtet, welcher das Ozeanium widersprechen würde.

Das Ozeanium ist als Bildungsinstitution für den Naturschutz konzipiert, die sich eines Aquariums als idealem Vermittlungsträger bedient. Das Ozeanium folgt der (vermutlich gemeinten und erwähnten) internationalen „Welt-Zoo- und Aquarium-Naturschutzstrategie“ und der „Turning the Tide-Strategy“ des WAZA (Welt-Zoo- und Aquarien-Verband) von 2015 bzw. 2009 und geht noch weit darüber hinaus. Der Strategie entsprechend übernehmen die Aquarien die Rolle des Vermittlers zwischen Naturschutz vor Ort und der Vermittlung des Wissens an die Bevölkerung.

Globale Problemkreise wie Klimaerwärmung, Überfischung, Meeresverschmutzung, Übernutzung von Korallenriffen usw. werden im Ozeanium authentisch, emotional und wissenschaftlich korrekt vermittelt werden. Die dem Ozeanium zugrunde liegende Philosophie deckt sich mit den neues-

ten Erkenntnissen und Bedürfnissen des Natur- und Artenschutzes; so fördert das Projekt Ozeanium bereits heute Nachhaltigkeitsprojekte³ unter Einbezug der lokalen Bevölkerung – mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung und nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen. Der Zoo Basel ist Mitautor der beiden erwähnten Naturschutz-Strategien und folgt deren Zielen detailgetreu.

7.3.7 Artgerechte Tierhaltung

Betrifft Schreiben Nr. 2

Grosse Meerestiere wie Kraken, Rochen, Haie und Schwarmfische könnten auch in den grösseren Becken eines „Ozeaniums“ nicht artgerecht gehalten und gezeigt werden. Diese Tiere benötigen deutlich grössere und natürlichere Lebensräume, als dies ein Aquarium je bieten könne. Auch der Begriff eines „modernen, zeitgemässen Aquarienkonzepts“ sei irreführend. Viele Fische verletzen sich im Aquarium, entwickelten Verhaltensstörungen und Aggressionen.

Im Ozeanium werden – wie bisher im Vivarium – keine Tierarten gehalten werden, die sich nicht bestens in einem Aquarium halten lassen. Kategorien wie „Haie“, „Schwarmfische“ oder „Rochen“ sind weitgefaste Kategorien mit hunderten von höchst unterschiedlichen Tierarten mit sehr verschiedenen Ansprüchen an die Aquarienhaltung. Die Auswahl der für das Ozeanium passenden Tierarten obliegt Spezialisten (Biologen, Meeresbiologen) und erfolgt nach definierten Kriterien wie mögliche Qualität der Tierhaltung, Aussagekraft der Lebensgemeinschaft oder Tierart für die Vermittlung, Authentizität des simulierten Lebensraums, gesetzlichen Grundlagen usw.

Die „Aufgabe“ der Aquarientiere besteht darin, den Besucherinnen und Besuchern möglichst viele ihrer natürlichen Verhaltensweisen zu zeigen. Nur gut gehaltene Tiere können ihre charakteristischen Verhaltensweisen ausleben und damit Faszination für die Natur wecken; so unterstützen sie die Aussagen zum Meeresschutz. Die Aufgabe der Spezialisten ist es, jeder Tierart eine geeignete Umwelt zur Verfügung zu stellen, damit die Tiere ihre „Aufgabe“ auch erfüllen können.

Im Vivarium konnte seit der Eröffnung 1972 ein umfangreiches Wissen über die Haltung von Wassertieren und -pflanzen gewonnen werden, das nun vollumfänglich im Projekt Ozeanium zum Tragen kommt.

Wie der Zoo Basel festhält, entspricht es nicht den Tatsachen, dass sich im Vivarium – oder später im Ozeanium – Fische verletzen oder Verhaltensstörungen und Aggressionen entwickeln würden. Der Zoo Basel besitzt einen langlebigen und äusserst gesunden Tierbestand. Das Vivarium genießt weit über die Landesgrenzen hinaus bei Fachleuten einen hervorragenden Ruf für exzellente Tierhaltung.

7.3.8 Wasserverbrauch

Betrifft Schreiben Nr. 2, 4

Das Ozeanium würde sehr viel Wasser verbrauchen und damit der kantonalen Zielsetzung widersprechen, wonach der Wasserverbrauch zu reduzieren sei. Zudem würde einer Trinkwasserkontamination durch Unfall oder Erdbeben keine Rechnung getragen.

Das im Ozeanium in den Aquarien enthaltene Wasser wird durch modernste mehrstufige Filter mechanisch, biologisch und physikalisch/chemisch dauernd recycelt. Die durch die Filter- und Aquarienreinigung dennoch entstehenden Abwässer können zu einem Grossteil rückgewonnen werden. Ebenso die im Meerwasser enthaltenen Salze. Der Verbrauch an Wasser und Salz für Aquarien wird im Vergleich zum bestehenden Vivarium (relativ, pro 100 m³ Aquarienvolumen)

³ Siehe zum Beispiel http://www.zoobasel.ch/de/wissen/naturschutz/index.php?NSPID=48&tp3=1_3

rund vier Mal geringer ausfallen (absolut ist der Verbrauch bei einem 15mal grösseren Wasservolumen nur dreimal höher).

Der prognostizierte Aquarien-Wasserverbrauch des Ozeaniums ist entgegen dem Wortlaut der Einsprachen sehr tief und liegt mit rund 4'500–5'000 m³/a beispielsweise deutlich unter dem Wasserverbrauch des Stadttheaters (13'870 m³/a), des Kunstmuseums (5'300 m³/a, ohne Neubau), des Gymnasiums Bäumlhof (25'000 m³/a) oder des „Blauen Hauses“ (5'500 m³/a)⁴. In den Nebenbetrieben (Restaurant und Bar) des Ozeaniums und für die Toiletten fallen nutzungstypische Abwassermengen an.

Eine Kontamination von Trinkwasser durch auslaufendes Aquarienwasser ist nicht zu erwarten; eventuell auslaufendes Wasser gelangt in die Kanalisation, die Gesamtmenge an Meerwasser von rund 4'500 m³ ist gemessen am Grundwasservolumen jedoch sehr gering.

Durch Unfall oder Erdbeben verursachte Leckagen werden allenfalls durch langsam austretendes Wasser manifest. Schwallartige Überflutungen sind nicht zu erwarten, da die Kunststoffscheiben der Aquarien nicht bersten können.

7.3.9 Nachhaltigkeit / Energie

Betrifft Schreiben Nr. 2, 4

Der Kanton Basel-Stadt müsse der Bauherrschaft klare Auflagen in den Bereichen umwelt- und ressourcenschonendes Bauen, Energie- und Wasserverbrauch machen. Diese Auflagen seien zwingend im Bebauungsplan festzuhalten.

Die Energiefachstelle des Kantons wurde bereits bei der Ausschreibung des Wettbewerbs und bei der Vorprüfung der Wettbewerbsprojekte einbezogen. Der Energiebedarf ist also schon seit Beginn ein wichtiges Thema. Dabei ist es wichtig, eine gut gedämmte Gebäudehülle mit genügend Masse zu haben, damit das Gebäude träge auf die wechselnden internen Lasten durch die Besucher reagiert. Beides wird mit dem vorliegenden Entwurf erreicht.

Schon im Wettbewerb wurde der Anordnung der Wasseraufbereitungsanlagen grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Hier muss konzeptionell sichergestellt werden, dass die Pumpen keine grossen Höhenunterschiede überwinden müssen. Auch die Filterung des Wassers birgt ein grosses Sparpotenzial. Hier soll einerseits die aktuellste und sparsamste Technik eingesetzt werden; andererseits wird im Betrieb das Wasser nur so weit wie nötig gefiltert. Die Betreiber wollen kein unnatürlich „kristallklares“ Wasser, sondern nehmen bewusst eine natürliche Trübung des Wassers in Kauf. Durch diese beiden Massnahmen können Energie- und Wasserverbrauch gegenüber konventionellen Aquarien stark gesenkt werden.

Im Energiekonzept, das in mehreren Stadien mit der Energiefachstelle besprochen worden ist, wird viel Sorgfalt auf die Nutzung der Abwärme aus der Kälteerzeugung gelegt. Die Energieversorgung wird als System betrachtet, bei dem Wärme- und Kälteerzeugung möglichst im Gleichgewicht stehen. Dabei soll auch das grosse Wasservolumen der Aquarien als Speicher genutzt werden können.

Da sich die energierelevanten Auflagen je nach eingesetzter Technik ändern, ist es nicht sinnvoll, bereits im Bebauungsplan konkrete Vorgaben zu machen. Die Gebäudehülle entspricht einem sehr hohen energetischen Standard und für die Gebäudetechnik wird im Baubewilligungsprozess eine dreijährige Betriebsoptimierung verlangt werden, wie das im Kanton Basel-Stadt bei allen komplexen Gebäuden der Fall ist. So kann gewährleistet werden, dass auch der Betrieb der Anlagen so energieeffizient wie möglich erfolgt.

⁴ Quelle: http://www.hochbauamt.bs.ch/dms/hochbauamt/download/spezialthemen/energiemanagement/EVBS_Gesamttabelle_2015-16/Gesamttabelle%20Energieverbrauch%202015-16.pdf

7.3.10 Mobilitätskonzept

Betrifft Schreiben Nr. 3, 5

Es sei ein verbindliches Mobilitätskonzept zur Reduktion des induzierten Autoverkehrs zu ergänzen. Zudem seien Massnahmen zur vermehrten Nutzung des öffentlichen Verkehrs durch die Besucher/-innen (auch aus dem Ausland) verbindlich einzufordern (Vorschriften). Es sei darauf hinzuwirken, dass der Zoo Kombi-Billette inkl. Parkplatzbenutzung in den Parkhäusern Steinen und Elisabethen anbietet, um einer Mehrbelastung des Quartiers zu begegnen.

Der Zoo ist durch seine Innerstadtlage bestens zu Fuss, per Velo, mit Tram und Bus oder mit dem Zug (zehn Minuten Gehdistanz zum Bahnhof SBB) erreichbar. Gemäss den Erhebungen des Zoos erreichen rund 50% der Besucher/-innen den Zoo mit dem ÖV (vgl. UVP). Beim Ozeanarium werden Besucher aus einem erweiterten Radius erwartet, was zu einem höheren Anteil an Autofahrten führen wird. Um den verursachten Autoverkehr gering zu halten, wird der Zoo Basel parallel zum Bauprojekt ein Mobilitätskonzept erarbeiten müssen. Dies wird nun im Bebauungsplan in Vorschrift k verbindlich gefordert.

7.3.11 Fussweg in Baubereich A breiter und jederzeit öffentlich zugänglich

Betrifft Schreiben Nr. 3, 5

Im Baubereich A sei der geforderte öffentliche Fussweg vom Auberg bis mindestens zur Munimattbrücke als öffentlicher gemeinsamer Fuss- und Radweg mit einer minimalen Breite von 4 m sicherzustellen. Er sei zudem jederzeit öffentlich zugänglich zu halten, bzw. es sei genauer zu spezifizieren, welche konkreten Sicherheitsgründe eine Schliessung rechtfertigen dürften.

Der in Vorschrift g des Bebauungsplan geforderte Fussweg durch das Gebäude in Baubereich A entspricht in seiner Breite der VSS-Norm. Es ist ein Fussweg, daher für Velofahrer nicht offen. Der Fussweg durch das Gebäude wird ergänzt durch einen Fuss- und Veloweg über den Lohweg und die Auberg-Unterführung sowie einen Fussweg entlang dem Gebäude auf der Seite zur Binneringerstrasse von rund 4.5 m Breite.

Grundsätzlich soll der Fussweg durch das Gebäude jederzeit, also auch nachts offen sein. Es braucht aber die Möglichkeit, den Fussweg in der Nacht ausserhalb der Öffnungszeiten des Zoos schliessen zu können, sollte die Sicherheit nicht anders gewährleistet werden können. Fussgänger/-innen steht nach wie vor der Lohweg oder das Trottoir entlang der Binneringerstrasse zur Verfügung.

Welche Gründe für eine nächtliche Schliessung angeführt werden können, ist im Dienstbarkeitsvertrag genauer zu spezifizieren. Ohnehin darf eine Schliessung nicht einseitig erfolgen, sondern nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörden bzw. der für Sicherheitsfragen zuständigen Kantonspolizei. Dies wird in der Dienstbarkeit entsprechend festgehalten.

7.3.12 Mehrverkehr in Birsigstrasse infolge Kreisel

Betrifft Schreiben Nr. 3

Die neuen (vereinfachten) Fahrmöglichkeiten von der Steinentorstrasse/Steinentorberg/Innere Margarethenstrasse über die Munimattbrücke in die Birsigstrasse könnten dazu führen, dass diese zu einer neuen Durchgangsstrecke für den motorisierten Individualverkehr in Richtung Neubad und Allschwil würde. Dies müsse verhindert werden.

Die Fahrbeziehung Heuwaage > Birsigstrasse besteht bereits heute. Mit der Umgestaltung wird diese Fahrbeziehung durch die Platzquerung und die damit verbundene Herabstufung zu einer Begegnungszone mit Tempo 20 eher unattraktiver als heute mit Tempo 50. Gleichzeitig ist es auch ein Ziel des Kantons, Schleichverkehr wo möglich zu verhindern. Aus diesem Grund wird dem Thema im Rahmen der Projektierung der Umgestaltung grosse Aufmerksamkeit geschenkt und es werden entsprechende Massnahmen geprüft. Überhaupt ist aktuell noch offen, ob nicht ganz auf eine Querung des Platzes verzichtet werden könnte zu Gunsten einer Befahrbarkeit des Rümelinbachwegs (Abschnitt bis Birsigstrasse) in beide Richtungen. Das konkrete Verkehrsprojekt wird Gegenstand eines eigenständigen Bewilligungsverfahrens sein, im Rahmen dessen die konkrete Verkehrsführung und die flankierenden Massnahmen geprüft und kritisiert werden können.

7.3.13 UVP für die Gesamtanlage Ozeanium / Zoo und Auswirkungen auf Allmend

Betrifft Schreiben Nr. 5

Der Umweltverträglichkeitsbericht und die anschliessende -prüfung habe die Gesamtanlage (Zoo und Ozeanium in funktionalem Zusammenhang) zu beurteilen und seien daher zu ergänzen. Es seien auch die Umweltauswirkungen (Luftschadstoffe und Lärm) der Fahrten zu und von den Parkplätzen auf Allmend (Blaue Zone) zu berücksichtigen.

Die UVP-Pflicht des Ozeaniums ergibt sich aufgrund des funktionellen und räumlichen Zusammenhangs mit dem Zoo. Der Bau des Ozeaniums ist eine wesentliche Änderung einer bereits UVP-pflichtigen Anlage (UVPV, Anhang 1, Nr. 60.0, Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75'000 m² oder für eine Kapazität von mehr als 4'000 Besucherinnen und Besucher pro Tag). Dies erfordert eine Umweltverträglichkeitsprüfung des Ozeaniums. Umweltbereiche des Ozeaniums, die im räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Zoo stehen, wurden gesamthaft, für Zoo und Ozeanium zusammen betrachtet. Dies betrifft die Umweltbereiche Verkehr, Luft und Lärm.

Die Parkplätze des Zoos sowie deren Verkehrsaufkommen, inklusive das Verkehrsaufkommen aufgrund der Suche weiterer Parkplätze in der blauen Zone des Bachlettenquartiers und der Parkings Elisabethen und Steinen wurden im Verkehrsgutachten vom 24. Oktober 2016 und im Umweltverträglichkeitsbericht vom 5. Dezember 2016 berücksichtigt. Somit wurden die Umweltauswirkungen im Bereich Verkehr, Lärm und Luft gesamthaft für Zoo und Ozeanium geprüft.

7.3.14 Kreisel als verbindlicher Projektbestandteil

Betrifft Schreiben Nr. 5

Der geplante Kreisel bei der Heuwaage sei als Projektbestandteil in den Bebauungsplan zu integrieren.

Vorschrift I des Bebauungsplans schreibt als Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung für das Ozeanium zwingend vor, dass die Realisierung der Anpassungen an der Allmend – und damit auch des Kreisels – gesichert sein muss.

Dass der Kreisel nicht als Projektbestandteil in ein und demselben Ratschlag dem Grossen Rat vorgelegt wird, hat verschiedene Gründe. So folgen die Bauprojekte auf Allmend (Kreisel) und „Privatareal“ (Ozeanium) unterschiedlichen Verfahren. Zudem muss vor dem Baubewilligungsverfahren für beide Projekte zuerst der politische Entscheid zum Ozeanium über den Beschluss des Bebauungsplans vorangehen. Nur mit dem Bebauungsplan können das Bauprojekt für das Ozeanium aber auch die Anpassungen an der Allmendinfrastruktur bis zur Bewilligungsreife weiter vorangetrieben werden.

7.3.15 Verkehrssicherheit für die langsamen Verkehrsteilnehmenden / Keine Behinderung der Trams durch Stau

Betrifft Schreiben Nr. 4, 5

Die Verkehrssicherheit für Velofahrende sowie Fussgänger und Fussgängerinnen sei sowohl auf dem Areal des Ozeaniums selbst wie auf den Erschliessungswegen (inklusive Kreisel) sicher zu stellen. Zudem sei zu verhindern, dass es zu einer tram-behindernden Staulage kommen kann.

Der Verkehrssicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Velofahrende wurde und wird grosses Gewicht beigemessen. Das wird in diesem Bericht an mehreren Stellen deutlich. In der weiteren Projektierung werden die aktuellen Normen angewendet. Die Kantonsverfassung schreibt in § 30 Abs. 1 vor, dass „der Staat [...] für eine sichere, wirtschaftliche, umweltgerechte und energiesparende Mobilität [sorgt]. Der öffentliche Verkehr geniesst Vorrang“. Das Umweltschutzgesetz des Kantons Basel Stadt fordert in § 13 b Abs. 3 zudem, „dass Fussgängerinnen und Fussgänger sowie der nicht motorisierte und der öffentliche Verkehr gegenüber dem privaten Motorfahrzeugverkehr bevorzugt und vor vermeidbaren Behinderungen und Gefährdungen geschützt werden“. Dies soll durch bauliche, betriebliche, verkehrslenkende oder -beschränkende Massnahmen erreicht werden. Bei der Ausarbeitung von Projekten hat der Kanton diesem Grundsatz zu folgen. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens kann die Umsetzung dieser Ziele überprüft und beurteilt werden.

7.3.16 Veloabstellplätze / Standort und Ausstattung

Betrifft Schreiben Nr. 5

Im Bereich F seien auch Veloabstellplätze zuzulassen. Es seien eingangsnah wettergeschützte Veloabstellplätze in grosszügiger Anzahl zu verlangen – auch für Cargo Bikes und Velos mit Kinderanhänger.

Veloabstellplätze sind Teil der Ausstattung des öffentlichen Platzes sowie Bestandteil der Erschliessung des Gebäudes. Damit sind sie selbstverständlich auch auf der Fläche F zulässig. Ohnehin müssen für das Ozeanium Veloabstellplätze erstellt werden, zurzeit wird mit rund 70 Veloabstellplätzen geplant. Zur Verdeutlichung werden Veloabstellplätze in Vorschrift e. des Bebauungsplans nun explizit erwähnt.

Die Anzahl, der genaue Standort sowie der Ausbaustandart der Veloabstellplätze sind Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens und werden in diesem Rahmen geprüft und bewilligt.

7.3.17 Aktuelle Erhebungen zur Verkehrsmittelwahl

Betrifft Schreiben Nr. 5

Es seien aktuelle Erhebungen zur Verkehrsmittelwahl der Zoobesucher/-innen als Basis für das Verkehrsaufkommen des Ozeaniums durchzuführen.

Im Verkehrsgutachten zum UVB wurde der Modalsplit aus einer Studentenarbeit von 2005 als Grundlage genommen. Diese Zahlen wurden mit den Verkaufszahlen der Rail-Away-Tickets (2013–2015) und den Verkaufszahlen der Parkkarten der Zoo-Besucher (2013-2015) verifiziert. Für die Berücksichtigung der Reisebusse standen Zahlen aus dem Jahr 2015 zur Verfügung. Eine weitere Erhebung ist daher nicht notwendig.

7.3.18 Aushub und Baumaterialtransporte via Schiene

Betrifft Schreiben Nr. 5

Der Transport von Aushub- und Baumaterial habe via Schiene zu erfolgen.

Einen Abtransport per Schiene ist in diesem Gebiet mit vernünftigem Aufwand logistisch nicht realisierbar. Auch wenn sich der Bahnhof SBB nahe der Baustelle befindet, ist es nicht möglich, den Aushub ohne LKW von der Baustelle auf die Schiene zu verschieben. Zudem ist fraglich, ob sich eine Verladestation im Westkopf des Bahnhofs überhaupt realisieren liesse. Der Aushub selbst wird in der Region aufbereitet. So dass der direkte Weitertransport, zum Beispiel nach Pratteln, mit dem LKW die effizientere Lösung darstellt, als vom LKW auf die Bahn und wieder zurück auf den LKW bis zur Wiederaufbereitungsfirma.

7.3.19 Verkehrskonzept für Rümelinbachweg überarbeiten

Betrifft Schreiben Nr. 4

Die Verkehrszahlen für den Rümelinbachweg seien beschönigend dargestellt. Der Rümelinbachweg würde massiv durch Ozeanium-Verkehr belastet. Das Verkehrskonzept sei dahingehend zu überarbeiten.

Siehe dazu auch die Antworten 7.3.3 und 7.3.6. Durch ein Mobilitätsmanagement soll der motorisierte Individualverkehr reduziert und in die beiden öffentlichen Parkhäuser kanalisiert werden. Zudem wird das Verkehrsprojekt auf einen möglichen Schleichverkehr hin überprüft; wo nötig, werden flankierende Massnahmen ergriffen.

7.3.20 Führung Velofahrer nur über Kreisel!

Betrifft Schreiben Nr. 4

Sei es Velofahrern zumutbar, wenn der Weg aus der Steinentorstrasse in die Birsigstrasse nur noch via Kreisel und Engpass in der Binningerstrasse möglich sein würde?

Wie in diesem Bericht dargestellt, werden Velofahrer/-innen aus der Steinentorstrasse auch über den Lohweg Richtung Birsigstrasse fahren können. Zudem ist ein Kreisel generell sicherer für Velofahrende als eine ungesteuerte Kreuzung wie sie auf der Heuwaage heute besteht.

7.3.21 Tramverbindung Binningerstrasse / Innere Margarethenstrasse

Betrifft Schreiben Nr. 4

Wie sei eine Tramverbindung von der Binningerstrasse in die Innere Margarethenstrasse technisch möglich (Radius, Steigung)?

Im Anzug Müller und Konsorten aus dem Jahr 2004 (Nr. 04.7816.01) wurde die Frage nach einer zweigleisigen Verbindung Innere Margarethenstrasse–Binningerstrasse gestellt und in einem anderen Kontext beurteilt. Nach dem Nein zum Multiplexkino war nach wie vor mit der bestehenden Tramwendschleufe zu rechnen. Auch war der Margarethenstich noch kein Thema. Heute geht es um den Ersatz der Tramwendschleufe durch eine sogenannte „grosse Schleufe“. Dazu ist aber nur eine eingleisige Verbindung (Rechtsabbieger) von der Binningerstrasse in die Innere Margarethenstrasse notwendig. Dabei handelt es sich um ein reines Dienstgleis (für Störfälle) mit engen Radien ist. Diese Verbindung ist aus heutiger Sicht machbar und auch mit den Anforderungen der übrigen Verkehrsarten (insbesondere MIV) verträglich. Mit der vorgesehenen Anordnung der Strasse und Schiene in besagtem Bereich ist der Gleisrechtsabbieger aufgrund der engen Radien als Betriebsgleis für den Regelbetrieb nicht geeignet.

7.3.22 Unfallrisiko im Lohweg

Betrifft Schreiben Nr. 4

Sei das Unfallrisiko tragbar, wenn am abhaldigen Lohweg neu der Veloverkehr den Platz mit den Fussgängern und gleichzeitig noch mit den Anlieferungs-Lastwagen fürs Ozeanium teilen müsste?

Die VSS Norm-Breiten für den entsprechenden Begegnungsfall werden eingehalten.

7.3.23 Notfallkonzept fehlt

Betrifft Schreiben Nr. 4

Es solle für den Fall des Berstens eines Beckens ein entsprechendes Notfallkonzept erarbeitet werden.

Im Ozeanium sollen mehrere grossflächige Aquarienscheiben eingebaut werden. Je nach Wasserstand und Aquariendurchmesser weisen sie Stärken bis zu mehreren Dezimetern auf. Es handelt sich nicht um Scheiben aus Silikat-Glas, wie dies noch im Vivarium und anderen älteren Aquarien der Fall ist, sondern um Kunststoffscheiben aus Polymethylmethacrylat. Diese können nicht zersplittern. Im schlimmsten Fall entstehen entlang der Montagenähte Risse und die Aquarien werden undicht. Ein Auslaufen eines Aquariums würde Tage dauern und die Scheibe liesse sich unterdessen abdichten. Sollte das grösste Aquarium total auslaufen, wäre der Boden im 3. Untergeschoss des Ozeaniums lediglich mit 50–60 cm Wasser bedeckt.

Für das Ozeanium werden alle Bauvorschriften und die Vorschriften des Brandschutzes eingehalten. Es sind genügend Fluchtwege für alle Notfallszenarien vorgesehen.

7.3.24 Höhe des Baurechtszinses

Betrifft Schreiben Nr. 4

Es wäre die Höhe des Baurechtszinses nicht erwähnt. Es solle ein Baurechtszins erhoben werden.

Die Bedingungen für die Abgabe des Bodens an den Zoo im Baurecht waren nicht Gegenstand der Planungsmassnahmen bzw. der Planaufgabe und können daher auch nicht Gegenstand einer Einsprache sein. Unter welchen Bedingungen der Kanton das Grundstück dem Zoo abgibt, ist Sache des Grossen Rats bzw. Gegenstand des politischen Entscheids.

8. Abwägung raumwirksamer Interessen

Planungsaufgaben, dazu gehören auch Zonenänderungen, Bebauungspläne und Linienpläne, haben sich gemäss § 93 BPG nach den Zielen und Grundsätzen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Art. 1, 3 und 4 RPG) zu richten. Zudem ist eine Interessenabwägung in der Begründung der Beschlüsse vorzunehmen (Art. 1-3 RPV). Die Abwägung der raumwirksamen Interessen kann grundsätzlich den Kapiteln 2 bis 6, vor allem aber Kapitel 7 entnommen werden.

Die Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) wurde gemäss den Ausführungen im Kapitel 7 sichergestellt. Die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG), der kantonale Richtplan (Art. 8 RPG) sowie die Umweltschutzgesetzgebung werden durch das Vorhaben nicht in widersprechender Weise berührt, wie in Kapitel 5 ausführlich erläutert.

9. Anzug Jörg Vitelli und Konsorten betreffend Tram-Doppelspurausbau beim Zolli

Der Anzug Jörg Vitelli und Konsorten wurde zum letzten Mal mit Zwischenbericht vom 3. März 2015 beantwortet. Darin wird auf den damals noch ausstehenden Ratschlag zum Ozeanium verwiesen.

Eine umfassende Verkehrsstudie zum Raum Heuwaage – Binnerstrasse hat in einer Gesamtlösung aufgezeigt, wie für alle Verkehrsmittel Verbesserungen erzielt werden können. Dazu gehört auch der Ausbau der Tramstrecke entlang der Binnerstrasse auf Doppelspur. Die Neuorganisation der Verkehrsflächen in der Gesamtlösung ermöglicht es, diesen Einspurabschnitt auf dem baselstädtischen Tramnetz und die damit verbundenen Einschränkungen im täglichen Betrieb der Tramlinien zu eliminieren.

In einem ersten Schritt ist geplant, diejenigen Anpassungen auf Allmend umzusetzen, die in direktem Zusammenhang mit dem Neubau des Ozeaniums notwendig werden. Diese erste Etappe beschränkt sich auf den Perimeter Heuwaage und berücksichtigt den später zu realisierenden Doppelspurausbau entlang der Binnerstrasse. Das Vorprojekt für diesen ersten Ausbauschnitt ist selbstverständlich aufwärtskompatibel mit dem Vorprojekt für die Gesamtlösung. Beide Vorprojekte werden in der nun, nach Genehmigung des Ratschlags anstehenden Planungsphase erstellt. In einer späteren Etappe erfolgt der Umbau der Binnerstrasse bis zum Erdbeergraben und damit auch der Doppelspurausbau der Tramstrecke. Der Zeitplan für die zweite Etappe wird in Abhängigkeit mit dem Erhaltungsbedarf der Allmendinfrastruktur festgelegt. Wichtige Voraussetzungen für diesen späteren Umbau können mit den Anpassungen an der Heuwaage geschaffen werden.

Wir beantragen, den Anzug Jörg Vitelli und Konsorten stehen zu lassen. Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat wieder mit dem Ratschlag zum Baukredit für die Anpassungen auf Allmend im Bereich Heuwaage.

10. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes, sowie den Anzug Jörg Vitelli und Konsorten betreffend Tram-Doppelspurausbau beim Zolli stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Kopien der Einsprachen
- Zonenplan alt / neu
- Bebauungsplan
- Lärmempfindlichkeitsstufenplan alt / neu
- Bau- und Strassenlinienplan
- Beurteilungsbericht der Umweltfachstellen über die Umweltverträglichkeit

Grossratsbeschluss betreffend Zonenänderung, Zuweisung zur Lärmempfindlichkeitsstufe, Festsetzung eines Bebauungsplans, Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 196, Änderung von Bau- und Strassenlinien, Ermächtigung zur Begründung eines Baurechts sowie Abweisung von Einsprachen im Bereich Binningerstrasse, Lohweg und Birsigstrasse (Areal Heuwaage)

(Vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 101, 105 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999⁵ und § 11 Abs. 5 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991⁶, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 17.1017.01 vom 4. Juli 2017 sowie in den Bericht der Bau- und Planungskommission Nr. vom, beschliesst:

I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 13'914 des Planungsamtes vom 25. Januar 2016 (Rev. 8. November 2016) wird verbindlich erklärt.

II. Festsetzung eines Bebauungsplans

1. Der Bebauungsplan Nr. 13'912 des Planungsamtes vom 25. Januar 2016 (Rev. 8. November 2016) wird verbindlich erklärt.
2. Der Bebauungsplan beinhaltet folgende Vorschriften:
 - a. In den Baubereichen A, B und C ist ein Gebäude mit einer zoologischen Nutzung sowie den für den Betrieb notwendigen weiteren Nutzungen inklusive Gastronomie zulässig.
 - b. Im Baubereiche A ist ein Gebäudevolumen mit einer maximalen Wandhöhe von 28 m, zulässig. Die Anzahl Geschosse ist frei, Dachgeschosse sind nicht zulässig. Gegenüber Nachbarliegenschaften ist ein Lichteinfallswinkel von 60° einzuhalten.
 - c. Im Baubereich B ist ein unterirdisches Gebäudevolumen zulässig.
 - d. Im Baubereich C darf ein auskragendes Gebäudeteil ab einer minimalen lichten Höhe von 4.20 m bis zu einer maximalen Wandhöhe von 28 m erstellt werden. Der Aussenraum unterhalb der Auskragung muss öffentlich zugänglich bleiben. Stützen sind nicht zulässig.
 - e. Der Bereich F ist gestützt auf ein Nutzungskonzept als öffentlich zugänglicher Platz zu gestalten. Oberirdisch dürfen nur der Erschliessung und der Ausstattung dienende Bauten und Anlagen sowie Veloabstellplätze, drei Betriebsparkplätze, zwei Kurzzeitparkplätze für Cars, drei Taxistandplätze und Anlagen des öffentlichen Verkehrs erstellt werden. Darüber hinaus sind eingeschossige Gebäude zulässig, sofern diese insgesamt nicht mehr als 300 m² Grundfläche belegen und für den Betrieb des Ozeanariums notwendig sind. Vordächer zählen nicht zu dieser Grundfläche.

⁵ SG 730.100.

⁶ SG 780.100.

- f. Im Korridor V ist eine mindestens 6 m breite Verbindung zwischen der Munimattbrücke und der Binningerstrasse für den Verkehr sicherzustellen. Im selben Korridor ist, sofern technisch erforderlich, zwischen dem 1. Untergeschoss und der Strassenoberfläche ein rund 1.6 m tiefer und mindestens ebenso breiter Bereich für die Durchführung von Versorgungsleitungen freizuhalten.
 - g. Im Baubereich A ist vom Auberg zur Munimattbrücke und zum Nachtigallenwäldeli ein öffentlicher Fussweg mit einer minimalen Breite von 3 m sicherzustellen. Aus Sicherheitsgründen kann der öffentliche Fussweg ausserhalb der Öffnungszeiten des Ozeaniums geschlossen werden.
 - h. Die Anlieferung darf über die im Plan dargestellten Bereiche erfolgen. Seltene Anlieferungen mit Grosstransporten sind auch auf der Seite Auberg (Anlieferung Ost) zulässig. Über die Anlieferung Süd erfolgt auch die Erschliessung des Nachtigallenwäldelis.
 - i. Die in den Vorschriften e – h geregelten Einschränkungen sind durch entsprechende Dienstbarkeiten, die ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht gelöscht werden dürfen, im Grundbuch zu sichern.
 - j. Mit Blick auf die Bedeutung des Areals für den Biotopverbund sind die Fläche F sowie das Gebäude im Baubereich A nach einem ökologischen Konzept zu gestalten. Die notwendigen funktionalen Bedürfnisse an die Fläche sind zu berücksichtigen.
 - k. Zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs am gesamten Besucherverkehrsaufkommen ist ein Mobilitätskonzept zu erarbeiten und bis zum Baubewilligungsverfahren vorzulegen.
 - l. Die Baubewilligung für das Gebäude kann erst erteilt werden, wenn die Realisierung der Anpassungen an der Allmendinfrastruktur gesichert ist.
3. Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

III. Zuweisung der Lärmempfindlichkeitsstufe

Die Zuweisung der Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss Plan Nr. 13'916 des Planungsamtes vom 25. Januar 2016 (Rev. 8. November 2016) wird genehmigt.

IV. Änderung von Bau- und Strassenlinien

Der Bau- und Strassenlinienplan Nr. 13'917 des Planungsamts vom 25. Januar 2016 (Rev. 8. November 2016) für die Bau- und Strassenlinienänderung im Bereich Auberg, Binningerstrasse, Lohweg wird genehmigt.

V. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 196

Der Grossratsbeschluss Nutzung Heuwaage betreffend Zonenänderung, Zuweisung der Lärmempfindlichkeitsstufe, Festsetzung eines Bebauungsplans und Abweisung von Einsprachen im Bereich Heuwaage vom 16. Februar 2011 wird aufgehoben.

VI. Begründung eines selbständigen und dauernden Baurechts; Ermächtigung

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die zur Erstellung und Betrieb des Ozeaniums benötigte Fläche (Zone Nöl) gemäss Plan Nr. 13'914 des Planungsamtes vom 25. Januar 2016 (Rev. 8. November 2016) und unter Massgabe der nachfolgend aufgeführten Eckpunkte zu gegebener Zeit

mit einem selbstständigen und dauernden Baurecht zu Gunsten des Zoologischen Gartens Basel zu belasten.

- **Dauer:** 50 Jahre mit zwei Verlängerungsoptionen (1 x 30 Jahre und 1 x 20 Jahre)
- **Baurechtszins:** Rekognitionsentschädigung von Fr. 50.-- p.a.
- **Heimfallentschädigung:** Es wird beim Heimfall des Baurechts keine Heimfallentschädigung fällig.
- **Kostentragung für Anpassung öffentliche Infrastruktur:** Der Zoologische Garten Basel übernimmt alle Kosten für die Anpassung der öffentlichen Infrastruktur (vor allem Werkleitungsanpassungen und Werkleitungsverlegungen) auf dem Baufeld des Ozeaniums.

VII. Abweisung von Einsprachen

Die im Ratschlag Nr. 17.1017.01 in Kapitel 7 aufgeführten Einsprachen werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

VIII. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können.

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach der Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Hinweis:

Pläne und Berichte zu diesem Beschluss sind unter folgendem Link einsehbar:

<http://www.grosserrat.bs.ch/?gnr=00.0000>

ACM

| | | | | | | | |
|-----|------|----------------|-----|-----|-----|---------|------|
| S&A | | | | KBM | | | |
| H | AL | PRO | PRO | PRU | GUU | GUH | WBH |
| RER | BESP | - 7. Feb. 2017 | | | | KTS | ZIRK |
| EHL | | | | | | Termin: | |
| | AL | RE | AN | GSV | ST | AD | |
| D | AL | BE | BF | INV | AD | MKK | |

EINSCHREIBEN

Kanton Basel-Stadt
Planungsamt
Rittergasse 4
4001 Basel

Bern/Montreux, 6. Februar 2017

**Einsprache 2. öffentliche Planaufgabe „Ozeanium“ des Kantons Basel-Stadt:
Zonenänderung, Zuweisung zur Lärmempfindlichkeitsstufe, Festsetzung eines
Bebauungsplans, Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 196 sowie Änderung von Bau- und
Strassenlinien im Bereich Binningerstrasse, Lohweg und Birsigstrasse (Heuwaage)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Helvetia Nostra erhebt hiermit **Einsprache** gegen die oben genannte 2. öffentliche Planaufgabe „Ozeanium“ mit folgenden Anträgen:

1. **Auf die Zonenänderung, auf die Zuweisung zur Lärmempfindlichkeitsstufe, auf die Festsetzung eines Bebauungsplans, auf die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 196 sowie auf die Änderung von Bau- und Strassenlinien im Bereich Binningerstrasse, Lohweg und Birsigstrasse (Heuwaage) sei zu verzichten**
2. **Die Heuwaage sei ohne Überbauung zu erhalten, ökologisch aufzuwerten und der Öffentlichkeit als grüner Freiraum zugänglich zu machen**

I. Formelles

- I. Helvetia Nostra ist eine gesamtschweizerisch tätige Natur- und Umweltschutzorganisation. Die Legitimation zur Einsprache ergibt sich aus Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451); Art. 55 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) i.V. mit der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO, SR 814.076).
- II. Das Vorhaben untersteht der Umweltverträglichkeitsprüfung. Allenfalls wäre bei einem Projekt dieser Grössenordnung sogar eine strategische Umweltprüfung (SUP) zu prüfen. Mit einer SUP können sämtliche Umweltauswirkungen bereits zu einem sehr frühen

Zeitpunkt erfasst werden. Zwar sind im Gegensatz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Untersuchungen bei einer SUP weniger detailliert, dafür aber breiter (Prüfung von Alternativen/Varianten). Besonders bei Projekten wie der Aufwertung der Heuwaage wäre es angezeigt, die Ausgangslage neu zu überdenken und besonders auch aus städtebaulicher Sicht nochmals Alternativen zu prüfen.

- III. Gegen die vorliegenden Planentwürfe und die Planungszone kann während der 2. öffentlichen Planaufgabe vom 11. Januar bis 10. Februar 2017 Einsprache erhoben werden. Mit der vorliegenden Einsprache ist die Frist gewahrt.

II. Materielles

1. Übersicht – Grundsätzliches

Helvetia Nostra ist erstaunt, wie unkritisch und einseitig das Planungsamt des Kantons Basel-Stadt in seinem Bericht zur 2. öffentlichen Planaufgabe die Argumentation der Baugesuchsteller wiedergibt. Ein Grossteil der Übersicht (Orientierende Informationen zur 2. öffentlichen Planaufgabe) besteht aus plakativen („Basel liegt am Meer“) und teils falschen Werbeaussagen. Die Vielfalt und Komplexität der Lebensräume von Meeren können in einem Aquarium unmöglich abgebildet werden. Das geplante „Ozeanium“ bringt nicht die „Weltmeere“ nach Basel, sondern lediglich durch Fang, Transport und unnatürliche Lebensbedingungen traumatisierte Fische und andere Lebewesen. Zudem kann die erwähnte „Fragilität“ kaum vermittelt werden. Durch Wildfänge von Fischen und Wirbellosen werden insbesondere Korallenriffe als Lebensräume und Ökosysteme gefährdet, die Bedrohung der Ozeane wird also durch den Bau eines „Ozeaniums“ zusätzlich erhöht.

Die Verbindung des geplanten Projekts „Ozeanium“ mit den Weltmeeren muss zwangsläufig scheitern. Zudem wird ein 28 Meter hoher Massivbau auf der bereits dicht bebauten Heuwaage weder den Zoo mit der Innenstadt verbinden noch zur gewünschten Aufwertung der Heuwaage beitragen. Helvetia Nostra empfiehlt dem Kanton Basel-Stadt daher dringend, die geplante Nutzung der Heuwaage nochmals zu überdenken. Eine ökologische Aufwertung, wie sie bereits 2003 vorgeschlagen wurde, wäre aus heutiger Sicht vor allem auch im Zusammenhang mit der Öffnung des Birsigs eine Aufwertung der Heuwaage, welche für die Bevölkerung, für die umliegenden Liegenschaften und für die Natur klar einen Mehrwert schaffen würde.

Wie im Bericht zur 2. öffentlichen Planaufgabe beschrieben, handelt es sich beim fraglichen **Planungsperimeter** um Allmend, d.h. Grundeigentum der öffentlichen Hand. Aus Sicht von Helvetia Nostra ist es deshalb zwingend, dass bei der Aufwertung der Heuwaage die sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Ziele gleichzeitig und gleichberechtigt verfolgt werden. Andernfalls ist es zumindest fragwürdig, öffentlichen Grund ohne Abgeltung an eine private Bauherrschaft abzugeben.

1.2 Bisherige Planungsschritte

Helvetia Nostra bestreitet klar, dass es sich beim geplanten Bau des „Ozeaniums“ um eine „für das Publikum attraktive Nutzung“ handelt. Wie bereits das zuvor an dieser Stelle geplante Multiplexkino dient ein Grossaquarium wie das „Ozeanium“ hauptsächlich der Unterhaltung bzw. Freizeitgestaltung. Eine Erweiterung des Grünraums „Nachtigallenwäldeli“ hin zur verdichteten Innenstadt (Steinenvorstadt) dürfte der breiten Öffentlichkeit als Freiraum für die Freizeitgestaltung wesentlich mehr dienen.

2. Ozeanium

Die Bauherrschaft des geplanten „Ozeaniums“ ist bis heute die Erklärung schuldig geblieben, inwiefern ausgerechnet das „Ozeanium“ zur Umweltbildung beitragen soll. Es gibt bis heute keine wissenschaftlichen Studien, welche den Beitrag von Aquarien zur Umweltbildung belegen. Zudem sind Grossaquarien bis heute den Beweis schuldig geblieben, dass durch die Ausstellung von lebenden Meerestieren das Bewusstsein für die Probleme der Meere zunimmt. Im Gegenteil: Grossaquarien führen dazu, den Verkauf von Heimaquarien zu fördern und damit den Handel mit im Korallenriff gefangenen Fischen. Die zusätzlichen Schäden, welche die ohnehin bedrohten Lebensräume dadurch erfahren, werden in keinem Aquarium thematisiert.

Ebenso irreführend und nachweislich falsch ist die Aussage: „Im Umkreis von 500 Kilometern gibt es keine vergleichbare Institution“. Eine einfache Suche zeigt, dass es im Umkreis von 500 Kilometern mindestens fünf weitere Grossaquarien gibt (Konstanz, München, Lyon, Genua, Gardasee).

Grosse Meerestiere wie Kraken, Rochen, Haie und Schwarmfische können auch in den grösseren Becken eines „Ozeaniums“ nicht artgerecht gehalten und gezeigt werden. Diese Tiere benötigen deutlich grössere und natürlichere Lebensräume, als dies ein Aquarium je bieten kann. Auch der Begriff eines „modernen, zeitgemässen Aquarienkonzepts“ ist irreführend. Viele Fische verletzen sich im Aquarium, entwickeln Verhaltensstörungen und Aggressionen. Diese Zusammenhänge werden in der Umweltbildung nie angesprochen; diese dunkle Seite der Aquarienindustrie wird systematisch ausgeblendet. Um die Aquarien des „Ozeaniums“ möglichst attraktiv und unterhaltend zu gestalten, möchte die Bauherrschaft „mehrere tausend“ Fische und andere Meeresbewohner auf engstem Raum zusammenpferchen. Dies widerspricht ganz klar den Regeln der artgerechten Tierhaltung, welche sich der Zoo Basel auf die Fahne geschrieben hat: Mehr Platz für weniger Tiere.

Gemäss dem Bericht zur 2. öffentlichen Planaufgabe will das „Ozeanium“ ein Besuchermagnet werden, „der weit über die Schweizer Landesgrenzen ausstrahlen wird“. Diese Aussage muss stark bezweifelt werden. Als weiteres Grossaquarium unter mindestens 150 ähnlichen Anlagen in Westeuropa wird das geplante „Ozeanium“ die erwarteten Besucherzahlen kaum erreichen. Zudem ist zu erwarten, dass technisch innovativere Konzepte in Zukunft deutlich mehr Menschen anziehen, als veraltete und dem Tierwohl abträgliche Aquarien.

Aus Sicht von Helvetia Nostra ist es äusserst fragwürdig, wenn das Planungsamt des Kantons Basel-Stadt die aufgeführten Behauptungen der Bauherrschaft ungeprüft in die Planaufgabe übernimmt. Bis heute kann kein öffentliches Grossaquarium nachweisen, dass sämtliche Tiere und Pflanzen aus nachhaltigem Fang bezogen werden. Die Behauptung, die Haltung der Tiere im Ozeanium habe keinen schädlichen Einfluss auf natürliche Populationen und Ökosysteme, ist schlicht falsch. Wissenschaftliche Studien belegen heute zweifelsfrei, dass die Aquarienindustrie sehr wohl negative Auswirkungen auf die ohnehin bedrohten Korallenriffe hat.

Mit 500'000 bis 700'000 erwarteten Besucherinnen und Besuchern sind die **Besuchszahlen** deutlich übertrieben. Vergleicht man mit ähnlichen Anlagen in Deutschland und Österreich, so können – ausgenommen einer möglichen anfänglichen „Euphorie“ – ca. 250'000 bis 300'000 Besucherinnen und Besucher pro Jahr erwartet werden.

2.2 Städtebau & Architektur

Aus Sicht von Helvetia Nostra fügt sich die Gebäudeidee „Seacliff“ eben gerade nicht massvoll ins städtische Umfeld ein. Ganz im Gegenteil würde das geplante Gebäude die heute noch gut wahrnehmbare Talandschaft des Birsig abriegeln und der ohnehin enge Talgrund auf der Heuwaage würde endgültig zerstört. Moderne städtische Fliessgewässerkonzepte streben die Verbesserung der Wahrnehmbarkeit von Bachläufen und Tal-Situationen und nicht deren Verwischung an. Das geplante Gebäude „Seacliff“ würde wie eine riesige Wand, wie ein Fremdkörper den ganzen Platz dominieren und die Heuwaage würde ganz klar weiter an Ausstrahlung verlieren.

2.3 Aquarien- / Ausstellungskonzept

Aus Sicht von Helvetia Nostra ist es fraglich, ob die nur im Winter geplante Öffnung der Taglichter in der Seeotter- und Pinguinanlage als „artgerechte Aussenanlage“ bezeichnet werden kann.

2.4 Freiraumkonzept

Auch das Freiraumkonzept vermag nicht zu überzeugen. Die Visualisierung macht klar, dass unter „Begrünung“ wohl einige wenige Bäume auf dem ansonsten versiegelten Platz zu verstehen sind. Dadurch vergibt der Kanton Basel-Stadt aus Sicht von Helvetia Nostra die Chance, einen attraktiven und ökologisch wertvollen öffentlichen Grünraum auf der Heuwaage zu schaffen.

4. Raumwirksame Interessen

4.1 Kantonaler Richtplan Basel-Stadt

Gemäss dem Bericht zur 2. öffentlichen Auflage berührt der geplante Bau des „Ozeaniums“ die „siedlungsgliedernden Freiräume“. Laut Richtplan dienen diese der „Gestaltung der

Siedlungsränder, der Naherholung und der ökologischen Vernetzung“. Inwiefern der massive Bau des geplanten „Ozeaniums“ als Gestaltung der Siedlungsränder angesehen werden kann, ist unklar. Der Naherholung und der ökologischen Vernetzung ist der geplante Bau, unabhängig von seiner Nutzung, jedoch abträglich. Es ist aus städtebaulicher und ökologischer Sicht unverständlich, warum die Heuwaage so und nicht anders aufgewertet werden soll.

4.5 Gewässerraum

Es ist fraglich, was es genau bedeutet, wenn der Gewässerraum des Birsig gemäss Bereich „scharf“ der Gerinnesohle entlang ausgeschieden werden soll. Die gewählte Formulierung „nach aktuellem Stand“ lässt vermuten, dass die gesetzeskonforme Ausscheidung des Gewässerraums im weiteren Planungsverfahren ev. nicht mehr möglich sein wird bzw. dass es eine Ausnahmegewilligung brauchen könnte. Aus Sicht von Helvetia Nostra kann aber eine solche Ausnahmegewilligung nicht erteilt werden, weil überwiegende Interessen dagegen sprechen wie beispielsweise der Naturschutz im Zusammenhang mit einer ökologischen Aufwertung der Heuwaage.

4.6 Nachhaltigkeit

Der Abschnitt über Nachhaltigkeit im Bericht zur 2. öffentlichen Auflage beschränkt sich auf pauschale und allgemeine Aussagen; daran ändert sich grundsätzlich nichts durch den nun vorliegenden Umweltverträglichkeitsbericht. Helvetia Nostra fordert weiterhin, dass der Kanton Basel-Stadt der Bauherrschaft klare Auflagen macht in den Bereichen umwelt- und ressourcenschonendes Bauen, Energie- und Wasserverbrauch. Diese Auflagen sind zwingend im Bebauungsplan festzuhalten. Andernfalls verletzt der Kanton Basel-Stadt seine eigenen Nachhaltigkeitsziele sowie die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft.

Zudem deutet die geplante Nutzung auf einen verschwenderischen Umgang mit der Ressource „Tier“ – also fühlenden Lebewesen – hin. Auch in diesem Sinne ist die Planaufgabe „Ozeanium“ aus der Sicht von Helvetia Nostra abzulehnen.

Umweltverträglichkeitsbericht (UVB)

1. Grundsätzliches

Aufgrund des funktionellen und räumlichen Zusammenhangs mit dem bestehenden Zoologischen Garten unterliegt das Ozenium nun doch der UVP-Pflicht. Helvetia Nostra begrüsst, dass für die Umweltressourcen Wasser, Luft, Biosphäre und für das Siedlungsbild ein weiterer, den jeweiligen Bedürfnissen angepasster Untersuchungsraum gewählt wurde und dass die Schnittstellen zu den Nachbarprojekten „Aufwertung Heuwaage mit Revitalisierung Birsig“ und „Nachtigallenwäldeli“ berücksichtigt wurden.

Es ist Helvetia Nostra bewusst, dass die Tierschutzgesetzgebung nicht Bestandteil des Umweltrechts ist. Trotzdem bedauern wir sehr, dass im vorliegenden UVB der Tierschutz nicht berücksichtigt wird. Wir sind klar der Meinung, dass es den zuständigen Behörden nicht

gleichgültig sein kann, was im Innern des Ozeaniums geplant ist. Wie bereits oben erwähnt, möchte die Bauherrschaft „mehrere tausend“ Fische und andere Meeresbewohner auf engstem Raum halten. Dies widerspricht den Regeln der artgerechten Tierhaltung, welche sich der Zoo Basel auch selber gegeben hat. Aus Sicht von Helvetia Nostra wäre es daher nur logisch gewesen, wenn der UVB auch Massnahmen zur Reduktion der Umweltbelastung im Zusammenhang mit dem Betrieb des Ozeaniums umfasst hätte. Helvetia Nostra bedauert sehr, dass diese einmalige Gelegenheit verpasst wurde und weist darauf hin, dass damit die Bauherrschaft den Nachweis der Nachhaltigkeit des Projekt weiterhin nicht erbracht hat.

2. Gewässerraum (2.3.4)

Wie bereits oben ausgeführt, bezweifelt Helvetia Nostra ob es rechtens ist, dass der Kanton den gemäss Gewässerschutzverordnung auszuscheidenden Gewässerraum noch nicht festgelegt hat und weist darauf hin, dass der Schutz vor Hochwasser allenfalls nicht gewährleistet ist.

3. Projektbeschreibung

Helvetia Nostra bestreitet, dass mit dem Projekt Ozeanium der Naturraum „Ozean“ den Menschen näher gebracht werden kann und dass mit dem Ozeanium ein Beitrag zu Bildung und Forschung erbracht wird. Im Gegenteil: Die negativen Auswirkungen der Aquarierindustrie auf die ohnehin bedrohten Korallenriffe werden in unzulässiger Weise systematisch ausgeblendet.

4. Aquariumstechnik / Abwasser / Trinkwasser

Gemäss dem Bericht der Fachstelle Energiemanagement für die kantonalen Bauten betrug der Wasserverbrauch in der Periode 2014/15 sage und schreibe 21,4% weniger als in der Vorperiode. Ein schöner Teil dieser Einsparungen würde durch den enormen Wasserverbrauch des Ozeaniums zunichte gemacht und die Vision einer 2000-Watt-Gesellschaft würde in weite Ferne rücken. In seinem Bericht über die Folgen des Klimawandels im Kanton Basel-Stadt schreibt der Regierungsrat ausserdem, dass einige Firmen Grund- und Brauchwasser (Trinkwasser) zu Kühlzwecken verwenden würden und dass die Verwendung von Trinkwasser vor dem Hintergrund der nachhaltigen Wassernutzung nicht unumstritten sei. Weiter führt der Regierungsrat aus, dass zwingend eine kantonale Strategie erarbeitet werden müsse, die den Wasserkreislauf ganzheitlich erfasse und dass die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen seien. Das Projekt Ozeanium steht somit auch in diesem Bereich quer in der Landschaft. Der enorme Wasserverbrauch lässt sich angesichts der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel nicht rechtfertigen.

Betreffend Abwasser wird im UVB festgehalten, dass die Aufbereitung des salzhaltigen Wassers aus den Aquarien derzeit noch nicht abschliessend festgelegt sei und eine Anlage zur Meerwasser-Entsalzung oder eine direkte Ableitung in die Kanalisation geprüft werde. Auch der Einsatz von Medikamenten sei nur in Ausnahmefällen vorgesehen und die Konzentrationen der Rückstände bewege sich unterhalb der Grenzwerte der Trinkwassernorm. Helvetia Nostra ist klar der Meinung, dass der Gefahr einer Kontamination von Wasser und Boden (z.B. Zoonose,

Ausbreitung von Antibiotikaresistenzen) insbesondere auch bei einem Unfall oder Erdbeben viel zu wenig Rechnung getragen wird.

5. Energie (3.6)

Einer geplanten Energieproduktion mit Photovoltaikanlagen von ca. 31'500 kWh/a steht der gigantische Verbrauch von ca. 2'000 MWh/a (Kälte und Wärme) gegenüber. Auch in diesem Bereich bemüht sich der Kanton Basel-Stadt seit langer Zeit, eine Vorreiterrolle einzunehmen. Mit dem geplanten Ozeanium wird der Kanton seiner Vorreiterrolle nicht mehr gerecht. Es ist aus Sicht von Helvetia Nostra unverständlich, warum auf der einen Seite riesige Anstrengungen unternommen werden zur Förderung der Energieeffizienz und auf der anderen Seite Projekte, die eigentliche „Energieschleudern“ sind, weiterverfolgt werden. In der Basler Zeitung vom 10. Juni 2016 wurde von Seiten der Projektanten selber die Aussage gemacht, dass es unbestritten sei, dass ein Ozeanium viel Energie brauche. Es sei aber das erklärte Ziel des Zolli, 50 Prozent weniger Energie als vergleichbare Anlagen zu verbrauchen. Aus dem vorliegenden UVB geht nicht hervor, ob und wie dieses Ziel erreicht werden soll.

6. Nachhaltigkeit (3.9)

Helvetia Nostra erachtet es als unzulässig, dass für die Prüfung der Nachhaltigkeit nur Fragen im Zusammenhang mit dem Individualverkehr und dem Energiebedarf des Baus berücksichtigt wurden. Nachhaltigkeit wird allgemein definiert als eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können. Bei einer Nachhaltigkeitsprüfung müssen also wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Vorgänge genau untersucht werden, damit anschliessend überhaupt beurteilt werden kann, ob es sich um ein nachhaltiges Projekt handelt oder eben nicht. Nachhaltige Entwicklung ist für den Bund und die Kantone keine freiwillige Aufgabe, da sie gemäss Artikel 2 der Bundesverfassung ein Staatsziel ist. Staatliches Handeln muss also immer auch ausgerichtet sein auf „ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits“. Entsprechend ungenügend fällt das Kapitel „Nachhaltigkeit“ im UVB aus. Es wird nur ganz allgemein auf einen Optimierungsbedarf, auf eine mögliche Reduktion des Energiebedarfs oder auf die Reduktion der Besucherzahlen, die mit dem eigenen Auto anreisen, hingewiesen. Im weiteren wird auf das Bauprojekt bzw. auf die weitere Planung verwiesen, in welcher diese Punkte noch konkretisiert werden müssten. Aus Sicht von Helvetia Nostra ist der UVB im Bereich Nachhaltigkeit klar ungenügend und entsprechend muss das Kapitel überarbeitet werden.

7. Schlussbemerkung

Der UVB für das geplante Ozeanium ist besonders in den Bereichen Gewässerraum, Aquariumstechnik / Abwasser / Trinkwasser, Energie und Nachhaltigkeit aus Sicht von Helvetia Nostra ungenügend. Insbesondere müssten unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit auch Aussagen über den Betrieb bzw. über den Tierschutz gemacht werden.

Beim Aspekt Energiebedarf ist es unzulässig, einfach auf die weitere Planung zu verweisen, da vor allem auch in diesem Bereich ein Konfliktpotenzial besteht zu den Zielen bezüglich der Vision einer 2000-Watt-Gesellschaft. Es geht primär um mehr Effizienz und der Hinweis auf regenerierbare Energien ist deshalb wenig hilfreich.

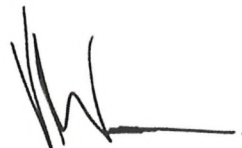
Zusammengefasst kann aus Sicht von Helvetia Nostra keinesfalls von einem nachhaltigen Projekt gesprochen werden; weder in der Bau- noch in der Betriebsphase.

Auch aus einer städtebaulichen Sicht ist das Projekt wenig überzeugend. Der geplante Bau des Ozeaniums würde die heute noch gut wahrnehmbare Tallandschaft des Birsig vollständig abriegeln. Das geplante Gebäude „Seacliff“ würde wie eine riesige Wand, wie ein Fremdkörper den ganzen Platz dominieren und die Heuwaage weiter abwerten. Helvetia Nostra fordert deshalb, dass die Heuwaage ohne Überbauung zu erhalten, ökologisch aufzuwerten und der Öffentlichkeit als grüner Freiraum zugänglich zu machen sei.

Es mutet geradezu zynisch an, wenn im UVB abschliessend festgehalten wird, dass mit dem Ozeanium nicht nur ein Grossaquarium, sondern ein Zentrum für Umweltbildung realisiert werde, das die Menschen für Naturschutz und Nachhaltigkeit sensibilisiere und so einen kleinen Beitrag gegen die Zerstörung der Weltmeere leiste. Das Gegenteil ist der Fall: Grossaquarien führen nachweislich dazu, den Verkauf von Heimaquarien zu fördern und damit den Handel mit im Korallenriff gefangenen Fischen, der eine milliardenschwere Industrie darstellt, die kaum internationalen Kontrollen oder Schutzbestimmungen untersteht. Die zusätzlichen Schäden, welche die ohnehin bedrohten Lebensräume dadurch erfahren, werden einfach unterschlagen. Von Nachhaltigkeit im eigentlichen Sinn kann somit keine Rede sein, da der enorme Ressourcenverbrauch für eine Freizeit- bzw. Unterhaltungsanlage klar im Widerspruch steht zu den geltenden Zielen gemäss 2000-Watt-Gesellschaft in den Bereichen Wasser- und Energieverbrauch und Energieeffizienz.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Damen und Herren, die Einsprache gemäss Anträgen gutzuheissen.

Freundliche Grüsse



HELVETIA NOSTRA
Vera Weber, Präsidentin

NQVB-H

NEUTRALER
QUARTIERVEREIN
BACHLETTEN-HOLBEIN

| | | | | | | | |
|---------|-----|---------------|-----|-----|-----|-----|---------|
| BVD | DV | Sek DV | GS | BVB | SBK | | |
| BER | | | | | | | 9950000 |
| ERL | | | | | | | |
| KTS | | | | | | | |
| Termin: | | 10. Feb. 2017 | | | | DV: | |
| FG Rog | | | | | | C | |
| | BGI | GVA | MOB | S&A | SF | TBA | |
| BER | | | X | | | | |
| ERL | | | | | | | |
| KTS | | | | | | | |

*Ble lunse
Erschlag zu
den Anträgen des NAV*

| | | | |
|-----------------|-----------|-------|-----|
| MOB | 13.02.17 | AD/AL | abd |
| Prozess/Projekt | | 2.04 | |
| AL | | VS | |
| S | | VT | |
| P-V/EP | Input für | P-ÖV | |
| PBA z.k | FG Rog* | | |

Bau- und Verkehrsdepartement
Basel-Stadt
Planungsamt
Rittergasse 4
4001 Basel

**in Absprache mit Planungsamt* Basel, 7. Februar 2017

EINSPRACHE

„Ozeanium“ 2. Öffentliche Planaufgabe vom 11. Januar - 10. Februar 2017

(Zonenänderung, Zuweisung zur Lärmempfindlichkeitsstufe, Festsetzung eines Bebauungsplans, Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 196 sowie Änderung von Bau- und Strassenlinien)

Einsprechende: **Neutraler Quartierverein Bachletten-Holbein, 4000 Basel**
Urs Jungo, Rümelinbachweg 20, 4054 Basel

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Neutrale Quartierverein Bachletten-Holbein (NQVB-H) und Herr Urs Jungo erheben Einsprache gegen die obgenannte Vorlage. Der NQVB-H ist einsprachelegitimiert. Er vertritt rund 800 Personen, die im Bachletten-Holbein-Quartier wohnen und durch die Zonenänderung mehrheitlich betroffen sind. Gemäss Art. 2 der Statuten bezweckt der Verein die Vertretung der Interessen des Bachletten-Holbein Quartiers, insbesondere im Hinblick auf dessen Wohnqualität und Verkehrserschliessung. Die Heuwaage ist für die Quartierbewohnerinnen und -bewohner und auch für die überwiegende Mehrheit der Vereinsmitglieder die Hauptverbindung sowohl als Fussgänger wie auch als Velofahrer in die Innenstadt. Zudem grenzt das Quartier an den Zoologischen Garten (Zolli) und das künftige Ozeanium und die Quartier-Bewohnerinnen und -Bewohner und auch der überwiegende Teil der Mitglieder ist von den Besucherströmen bereits heute und insbesondere künftig besonders betroffen. Sollte dem Neutralen Quartierverein die Einsprachelegitimation abgesprochen werden, so ersuchen wir Sie, die Einsprache in Form einer allgemeinen Anregung entgegen zu nehmen und zu prüfen. Die Statuten und die Adressen der Mitglieder wurden Ihnen bereits mit der Einsprache vom 10. März 2016 eingereicht und dürften sich noch bei Ihren Akten befinden. Andernfalls reichen wir Ihnen diese gerne nochmals nach.

NQVB-H

NEUTRALER
QUARTIERVEREIN
BACHLETTEN-HOLBEIN

Herr Urs Jungo als Anwohner des Rümelinbachweg ist von der Zonenänderung besonders betroffen und daher ebenfalls einsprachelegitimiert.

Für das Ozeanium (zusammen mit dem Zoologischen Garten) wurde inzwischen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, dies nachdem sich herausgestellt hatte, dass es sich beim Ozeanium um eine Erweiterung des Zoologischen Gartens handelt, die der Prüfungspflicht unterliegt. Mit der UVP sind einige der Anliegen der Einsprache vom 10. März 2016 aufgenommen worden.

Im neu aufgelegten erläuternden Bericht wird festgehalten, dass im Ozeanium mit rund 500'000 – 800'000 Besucherinnen und Besuchern jährlich gerechnet wird, d.h. die angenommenen Besucherzahlen sind nochmals um 100'000 Personen erhöht worden. Täglich werden ca. 1'350 – 2'200 Personen erwartet, an Spitzentagen bis zu 4'000 Personen. Zusätzlich kommen diejenigen Personen dazu, die Räumlichkeiten im Ozeanium für Konferenzen/Weiterbildungen mieten. Dieses Besucheraufkommen wird nicht erfasst. Es wird davon ausgegangen, dass ca. 45% der Ozeanium-Besucherinnen und -besucher mit dem Auto anreisen werden mit einer angenommenen Besetzung von 2.5 Personen pro Auto. Zudem wird geschätzt, dass rund 20% dieser Besucher sowohl das Ozeanium wie auch den Zolli besuchen werden.

Im Hinblick auf den zu erwartenden Mehrverkehr wurden im Bachletten-Holbeinquartier Verkehrszählungen in den direkt angrenzenden Strassenzügen (Birsigstrasse, Rümelinbachweg, Tiergartenrain, Auberg und Bachlettenstrasse) durchgeführt. Allerdings ist insbesondere der Parkplatz-Suchverkehr keineswegs auf die unmittelbar an den Perimeter der beiden Anlagen beschränkt, sondern betrifft auch weitere Teile des Quartiers. Richtig ist, dass der Parkplatz-Suchverkehr vor allem am Wochenende ein Problem und weit weniger unter der Woche zu beobachten ist.

Gemäss UVP-Bericht sind die Parkhäuser samstags und sonntags nicht ausgelastet und stunden für die Besucher zur Verfügung. Das Steinen- und insbesondere das Elisabethen-Parkhaus seien nicht ausgelastet. Im Steinenparking stehen 523 Kurzparkplätze zur Verfügung, die tagsüber CHF 1.50/ ½ Std. kosten, im Elisabethen-Parkhaus sind es 840 Kurzparkplätze zum selben Tarif. Ein Zolli-Parkplatz kostet CHF 1.00/Std., neu auch am Sonntag. Allfällige Auswirkungen des neuen Regimes dürften bereits in nächster Zukunft zu beobachten sein.

Im UVP-Bericht wird allerdings nur von einer durchschnittlichen Belegung von 2.5 Std. für das Ozeanium ausgegangen, ohne zu berücksichtigen, dass 20% Besucherinnen und Besucher beide Anlagen besuchen werden. Wie aus dem UVP-Bericht hervorgeht, parkieren die Zoo-Besucherinnen und Besucher bereits heute rund 3 Std. auf dem Zolli-Parkplatz. Der Aufenthalt im Ozeanium und Zolli zusammen wird wahrscheinlich deutlich länger dauern als veranschlagt, d.h. ein Parkplatz kann weniger häufig pro Tag belegt werden als in den Hochrechnungen angenommen. Damit bleibt immerhin die Frage offen, ob das bestehende Parkplatzangebot für die Wochenenden genügt. Die erhobenen Durchschnittszahlen des Zoo-/Ozeaniums-bezogenen Verkehrs (stündliche Belastung) nimmt keinen Bezug auf die Tatsache, dass die Besucherfrequenz an den Wochenenden hoch ist. Die Erhebungen sind damit nur beschränkt aussagekräftig.

NQVB-H

NEUTRALER
QUARTIERVEREIN
BACHLETTEN-HOLBEIN

Im Bericht wird empfohlen, die Besucherinnen und Besucher auf die bestehenden anderen (zahlungspflichtige) Parkplätze zu verweisen. Ein Parkleitsystem ist allerdings nicht unbedingt ein Garant, dass die Besucherinnen und Besucher nicht zuerst nach einem Gratisparkplatz Ausschau halten. Es wäre daher darauf hinzuwirken, dass der Zoo ein Kontingent an Parkplätzen in den beiden Parkhäusern beanspruchen kann – dies zum gleichen Tarif wie der Zolli-Parkplatz (d.h. CHF 1.00/Std.) - und die Parkkarte in einem Kombi-Billett angeboten werden kann. Nur auf diese Weise kann einer allfälligen Mehrbelastung des Quartiers begegnet werden.

Obwohl die Verkehrsführung (Kreisel Heuwaage) nicht direkt Teil des vorliegenden Projektes ist, nimmt der UVP-Bericht darauf Bezug. Es wird generell mit einer minimalen Abnahme des motorisierten Individualverkehrs im Jahr 2024 gerechnet.

Die Auswirkungen eines Kreisverkehrs an der Heuwaage auf das Quartier wurden bereits mit der Einsprache vom 10. März 2016 thematisiert.

Die durch den Kreisel entstehenden, neuen (vereinfachten) Fahrmöglichkeiten von der Steinentorstrasse/Steinentorberg/Innere Margarethenstrasse) über die Munimattbrücke in die Birsigstrasse könnten dazu führen, dass diese zu einer neuen Durchgangsstrecke für den motorisierten Verkehrs in Richtung Neubad und Allschwil wird. Dies ist einerseits mit der beabsichtigten Begegnungszone und der Gestaltung als Aufenthaltsraum für Fussgängerinnen und Fussgänger vor dem Ozeanium nicht kompatibel, andererseits ist ein erheblicher Mehrverkehr in der Birsigstrasse zu befürchten. Nebst der Erschliessung des Bachlettenquartiers ist die Birsigstrasse auch eine der Hauptvelorouten in die Innerstadt und entsprechend stark frequentiert. Daher muss durch geeignete Massnahmen ein Mehrverkehr verhindert werden. Denkbar ist beispielsweise, dass man von der Munimattbrücke nur noch in den unteren Teil der Birsigstrasse gelangen kann als Zubringer für die Anwohner von Birsigstrasse und Rümelinbachweg („Zubringerdienst gestattet“) und der übrige Zubringer wie bisher von der Binningerstrasse über den Tiergartenrain erfolgt. Eine andere Möglichkeit wäre, die Birsigstrasse für den motorisierten Verkehr nicht mehr durchgängig befahrbar zu halten, sondern nur noch bis zur Oberwilerstrasse. Damit wäre für die Quartierbewohnerinnen und -bewohner eine Erschliessung weiterhin gewährleistet, ohne das Risiko eine neuen „Transitroute“ durch die Birsigstrasse zu etablieren. Zwar ist die Birsigstrasse bereits heute über den Tiergartenrain von der Binningerstrasse her erreichbar. Diese Fahrmöglichkeit wird allerdings überwiegend als Verbindung zur Austrasse und Heuwaageviadukt benutzt. Für Fahrten des Individualverkehrs vom Bachlettenquartier Richtung Binningen wäre die Munimattbrücke ebenfalls zu schliessen und über den Rümelinbachweg zu leiten.

Hinsichtlich des öffentlichen Fusswegrechts auf der Baurechts-Parzelle zwischen dem Ozeanium und dem Birsig wird mit Verweis auf die Stellungnahme vom 10. März 2016 festgehalten, dass im noch abzuschliessenden Dienstbarkeitsvertrag genau zu umschreiben ist, welche Sicherheitsgründe gegeben sein müssen, um das Fusswegrecht zeitlich einzuschränken. Andernfalls wird die Attraktivität dieser Fusswegverbindung stark vermindert.

NQVB-H

NEUTRALER
QUARTIERVEREIN
BACHLETTEN-HOLBEIN

Zusammenfassend stellen der NQVB-H und Urs Jungo folgende Anträge:

1. Änderung des künftigen Verkehrsregimes über die Munimattbrücke für den motorisierten Verkehr
 - von der Birsigstrasse über den Auberg zum Heuwaagekreisel (für Fahrverbindungen, die das Bachletten-Quartier verlassen)
 - von der Binningerstrasse entlang des Zolli-Parkplatzes zur Birsigstrasse (für Fahrverbindungen in das Bachletten-Quartier) oder Fahrverbot ab Oberwilerstrasse durch die Birsigstrasse
 - allenfalls vom Fahrverbot ausgenommener Zubringerdienst untere Birsigstrasse und Rümelinbachweg sowie Taxiverkehr
2. Genaue Umschreibung der Gründe für eine Schliessung des oberirdischen Fusswegs zwischen Birsig und Ozeanium ausserhalb der Öffnungszeiten des Ozeaniums im dannzumaligen Dienstbarkeitsvertrag.
3. Bereitstellung von Parkplatzkontingenten in den Parkhäuser Steinen und Elisabethen zugunsten der Ozeaniumsbesucherinnen und -besucher zu den gleichen Konditionen wie auf dem Zolli-Parkplatz (CHF 1.00/Std.).

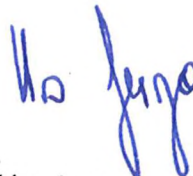
Wir bitten Sie, die Anträge zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

NEUTRALER QUARTIERVEREIN
BACHLETTEN-HOLBEIN



Johanna Gloor-Bär, Präsidentin



Urs Jungo

Dieter Stumpf
Rümelinbachweg 23
4054 Basel

Aus

| | | | | | | | |
|----------------|------|---------------|-----|-----|-----|------------|------|
| S&A | | Archiv: | | | | KBM | |
| H | AL | PRO | PRO | PRU | GUU | GUH | WBH |
| BER | BESP | 10. Feb. 2017 | | | | KTS | ZIRK |
| ERL | | | | | | Termin: | |
| P | AL | RE | AN | GSV | ST | AD | |
| D | AL | BB | BF | INV | AD | MKK | |

EINSCHREIBEN

Kanton Basel-Stadt
Planungsamt
Rittergasse 4
4001 Basel

Basel, den 9.2.2017.....

Öffentliche Planaufgabe

Zonenänderung, Zuweisung zur Lärmempfindlichkeitsstufe, Festsetzung eines Bebauungsplans, Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 196 sowie Änderung von Bau- und Strassenlinien im Bereich Binnigerstrasse, Lohweg und Birsigstrasse (Heuwaage)

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit erhebe ich fristgerecht

Einsprache

und stelle folgende **Haupt-Anträge**:

- Auf die Zonenänderung, auf die Zuweisung zur Lärmempfindlichkeitsstufe, auf die Festsetzung eines Bebauungsplans, auf die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 196 sowie auf die Änderung von Bau- und Strassenlinien im Bereich Binnigerstrasse, Lohweg und Birsigstrasse (Heuwaage) sei zu verzichten.**

2. Stattdessen sei die Heuwaage als offene, naturnah und menschenfreundlich gestaltete Verbindung zwischen Innerstadt (Steinenvorstadt/Steinentorstrasse) und Nachtigallenwäldeli resp. Zolli aufzuwerten.
3. Die UVP sei im Kapitel Verkehr zu überarbeiten
4. Es sei ein detailliertes Notfallkonzept für den Fall zu erstellen, dass ein Grossbecken des Ozeaniums bersten sollte (Evakuierung der BesucherInnen, Wasser-Abflusskapazität Birsigtunnel, Überschwemmungsgefahr für Steinenvorstadt und Steinentorstrasse).
5. Das Ozeanium sei wie sonst bei solchen Vorhaben üblich (vgl. die 500 m nebenan zu erbauende neue „Kuppel“) als kommerzielle Einrichtung mit einem Baurechtszins zu belasten.

I. FORMELLES

1. Als am Rümelinbachweg wohnende Person lebe ich in enger nachbarlicher Raumbeziehung zum Planungssperimeter und bin in verschiedener Hinsicht (v.a. Verkehr!) durch die aufgelegten Pläne direkter und in unmittelbarer Weise berührt als die übrige Basler Bevölkerung. Demzufolge ist meine Einsprache-Legitimation gegeben. Sie wurde im Fall des Multiplexkinos und auch bei der Planaufgabe „Nachtigallenwäldeli/Heuwaage“ vom Herbst 2008 nie in Frage gestellt. Beweis: In Ihren Akten betr. Multiplexkino und frühere Auflagen zum Ozeanium.

Gegen die vorliegenden Planentwürfe und die Planungszone kann während der öffentliche Auflage vom 11. Januar 2017 bis 10. Februar 2017 Einsprache erhoben werden. Mit der vorliegenden Einsprache ist die Frist gewahrt (Beweis: Datum des Poststempels).

II. MATERIELLES

Vorbemerkung

Im ganzen Auflegedokument befremdet sehr, dass sich eine Planungsbehörde in der Art einer Werbeagentur argumentarisch für das Projekt „Ozeanium“ stark macht. Die vom Zolli angeführten pädagogischen und ökologischen Vorteile des Projekts werden unkritisch übernommen.

Das ist nicht die Aufgabe einer Planungsbehörde!

Bei den Behörden sollte das Bewusstsein vorhanden sein, dass der Zolli als private Aktiengesellschaft Gesuchsteller und nicht Befehlserteiler gegenüber der Behörden ist.

In diesem Sinne haben die Behörden sich nicht über den Sinn oder Unsinn eines Ozeaniums zu befinden (seit wann hat es im Baudepartement UmweltpädagogInnen?).

Diese Aufgabe kommt im Fall einzig und allein der Stimmbevölkerung zu, die bei einem allfälligen Referendum gegen die Ozeanium-Pläne darüber zu entscheiden hat, ob sie auf der Heuwaage ein Tierschaukonzept aus dem letzten Jahrhundert und ein Grab für z.T. wild gefangene Meerestiere zulassen will oder nicht.

1. Zu den Anträgen 1 und 2

Als Vorbemerkung sei hier darauf hingewiesen, dass es bis heute offen ist, ob die Stimmbevölkerung im Jahre 2003 Nein zu einem privaten Multiplexkino oder generell Nein zu einer Überbauung der Heuwaage gesagt hat. Die Nöl-Umzonung und der nicht näher definierte Bebauungsplan aus dem Jahre 2008/2011 waren zu abstrakt, als dass dagegen Opposition entstanden wäre: Die zukünftige Nutzung war damals ja offen.

Die Zone Nöl schreibt meiner Ansicht nach nicht zwingend eine Überbauung vor. Denkbar wäre etwa eine besonnte Grünanlage mit Buvette, eine Hecke für Vögel entlang des Birsig oder andere öffentliche Einrichtungen.

Heuwaage als markanter Stadtplatz mit Geschichte

Die Heuwaage wird heute allgemein als „Unort“ wahrgenommen. Meiner Ansicht nach trifft das nur zum Teil zu. Sie wurde dies erst mit dem Abbruch des alten Birsigtalbahnhof-Bahnhofs. Statt diesen Platz mit einem Grossgebäude zu überbauen und ihm damit den letzten Charme zu nehmen, sind vielmehr seine heutigen Qualitäten wie immer möglich zu erhalten und auszubauen.

Wer heute von der Innenstadt her den Heuwaage-Viadukt unterquert, trifft auf einen Platz mit viel Sicht auf den Himmel, auf schöne, alte, Identitäts-stiftende Kastanienbäume und ein Nachtigallenwäldeli, welches optisch trotz massiven Baumfällungen als Grünraum immer noch anlockend wirken dürfte. Mit wenigen Schritten ist die Enge der City überwunden, hier öffnet sich die Stadt in Richtung grüner Wohnquartiere und - der Name „Heuwaage“ erinnert daran – der landschaftlichen Weite des zum Teil immer noch bäuerlichen Leimentals. Ab diesem Punkt kann man trotz dem heute herrschenden Verkehrschaos erstmals „optisch aufatmen“.

Kommt dazu: Auf keinem anderen Platz der sonst im engen Birsigtal gelegenen Grossbasler Innenstadt kann man so schöne Sonnenuntergänge („s Ffür im Elsass“, vgl. meine Fotobeilage vom 10.3.16) beobachten wie auf der Heuwaage. Generell erfährt die Heuwaage eine Besonnung, wie sie im City-Talgrund der Basler Innenstadt sonst nur noch der Barfüsserplatz zu bieten hat – bei einer entsprechenden Umgestaltung (inkl. der Kreisellösung beim Verkehr und der Verlegung der Tramgeleise) könnte man auch auf der Heuwaage neben dem offengelegten Birsig einladende Aufenthalts- und Lebensqualität schaffen!

Jede Baute auf der Heuwaage, zu welchem Zweck auch immer, würde diese einmalige Situation im Süden der Innerstadt zerstören. Ein Gebäude mitten auf dem Platz stünde wie ein erratischer Block, wie eine Stadtmauer in der Enge eines verkehrsumfluteten Niemandslands. Ohne Charme, ohne adäquates Umfeld.

Die städtebauliche Qualität der Heuwaage wird mit einem Ozeanium also weder erhalten noch gefördert. Die heute noch, und mit der geplanten Ausdehnung des Birsig am Lohweg noch gut wahrnehmbare Tallandschaft des Birsig würde endgültig zerstört. Die bereits mit dem Bau des Rialto-Hallenbades geschaffene, unerfreuliche Verbauung des engeren Talgrundes würde auf der Heuwaage wiederholt. Moderne städtische Fliessgewässer-konzepte streben die **Verbesserung der Wahrnehmbarkeit von Bachläufen und Tal-Situationen** in Stadtgebieten und nicht deren Verwischung an.

Ergänzend zu den Landschaftsschutzgebieten sind im Richtplan „siedlungsgliedernde Freiräume definiert“. Laut Richtplan dienen diese Freiräume der „Gestaltung der Siedlungsränder, der Naherholung und der ökologischen Vernetzung“. Im Zusammenhang mit dem geplanten „Ozeanium“ kann wohl kaum die Rede sein von einer richtplangemässen, zielführenden Umsetzung eines „siedlungsgliedernden Freiraumes“. Im Gegenteil: Der geplante Bau verhindert eine ökologische Vernetzung.

Der Bau des Ozeaniums widerspricht auch dem kürzlich erst veröffentlichten basel-städtischen **Biotopverbundkonzept**: Das Ozeanium würde die **Verbundachse Zolli - Nachtigallenwäldeli – Elisabethenschanze und weiter Richtung St. Alban brutal unterbrechen**. Anscheinend genügt ein populistisches Projekt wie das Ozeanium, um dieses schöne Konzept gleich wieder zu vergessen.

Das Ozeanium würde zudem die Wirkung der zwischen Munimattbrücke und Auberg vorgesehenen **Öffnung des Birsig zu einem grossen Teil gleich wieder zunichtemachen**: Der freigelegte Birsig verschwände hinter dem Riesenbau in einem (Schatten-)Loch und machte ihn somit zu einem eher unwirtlichen Stadtkanal. Wer will schon etwa in der Mittagspause an eine Riesenwand starren!?

Mit dem Grossbau „Ozeanium“ würde die kürzlich mit dem Abbruch des alten „Gassenzimmers“ und der aktuell laufenden Neugestaltung des „Nachtigallenwäldeli“ offener gewordene Verbindungachse zwischen Innerstadt und Zolli optisch gekappt und kaum mehr wahrnehmbar gemacht.

Als Inspiration für eine Menschen- und Natur-freundliche Heuwaage könnte (eine zu überarbeitende Version) der Ideenskizze „**Stadtplatz Heuwaage**“ von **Pro Natura Basel** aus dem Jahre 2001 dienen (Pro Natura Basel-Stadt, Postfach, 4020 Basel).

Projekt Ozeanium

Dieser Bebauungsplan ist aus folgenden Gründen abzuweisen:

- a) Veraltete Umweltschutz-Philosophie

Die hinter dem Projekt „Ozeanium“ stehende Natur- und Artenschutz-Philosophie entspricht einem längst überholten Umweltschutz-Bild aus den 60er- und 70er-Jahren des letzten Jahrhunderts (à la „den Pelz waschen, ohne ihn nass zu machen“!).

Das Projekt soll rund 100 Millionen Franken kosten:

Man stelle sich vor, was weltweit seit Jahrzehnten und einschlägig tätige Naturschutzorganisationen wie WWF, Greenpeace oder die Franz-Weber-Stiftung mit 100 Millionen Franken ganz konkret und vor Ort für die Weltmeere und ihre bedrohten Bewohner im Vergleich ausrichten könnten!

Von da her rechnet sich das Ozeanium für die Umwelt nicht. Im Gegenteil, an den Ursachen der Meeresbedrohung ändert sich dadurch nichts, es tut niemandem weh: weder der Erdöl-, noch der Plastik- oder der Schifffahrt- und weiteren Meeres-gefährdenden Industrien wird dadurch Druck aufgesetzt. Die Verantwortung für den Meeresschutz wird feige allein den Besuchern auferlegt.

Kommt dazu, dass sowohl der Bau als auch der Betrieb des Ozeaniums riesige Mengen an Rohstoffen und Energie verbrauchen werden.

Eine ökologische Kosten-Nutzen-Rechnung fällt somit verheerend aus!

Die angekündigte Entnahme von Wildfängen, welche sich im Ozeanium kaum werden fortpflanzen können, sondern einem tödlichen Verbrauch für kommerzielle Zwecke (Rekorde an Besucherzahlen und Einnahmen, Prestige der Zolli-Verantwortlichen) ausgeliefert werden, steht völlig quer in der heutigen Arten- und Zoo-Landschaft.

Für solch unglaublichen Umweltschutz soll keine wertvolle Nöl-Zone zur Verfügung gestellt werden!

b) Veraltete Zoo-Strategie

Fortschrittliche Zoos haben sich weltweit einer Natur- und Artenschutz-Strategie verpflichtet, welcher das Ozeanium widerspricht:

Siehe dazu: http://www.netzoos.de/artikel/iucn_str.htm

Auszug aus Welt-Zoo-Naturschutzstrategie (gestützt von IUCN, WWF und Co.):

„Obwohl die Zoos schon viel erreicht haben und auch weiterhin den Aufbau stabiler Populationen der Arten, die sie halten, fördern werden, ist die Entnahme von Tieren aus der Wildbahn unter bestimmten Bedingungen sehr wichtig, insbesondere wenn dies für das Überleben von Arten notwendig ist, die in der Natur dahinschwindenden Tiere sollten aber nur der Natur entnommen werden, wenn dies auf die eine oder andere Weise dem langfristigen Überleben dieser Art, vor allem, in ihren natürlichen Lebensräumen, dienlich ist. Außerdem muss der Fang von Wildtieren immer in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden stattfinden. Die Welt-Zoo-Naturschutzstrategie vertritt den Standpunkt, dass der kommerzielle Handel mit der Wildbahn entnommenen Tieren zur Auffüllung von Zoobeständen möglichst bald eingestellt werden sollte.“

Dazu auch: <http://www.tageswoche.ch/de/blogs/speakerscorner/487776/ozeanium-groessenwahnsinnig-und-heuchlerisch.htm>

Oder ein Artikel der Fondation Franz Weber:

http://www.ffw.ch/de/camp_detaille/korallenfische/1/20

Gefährdete Wildtiere, im Fall Korallenfische und Korallen, der Wildbahn zu entnehmen, ist längst passé! Der Zolli hat genügend Beispiele (Panzernashörner, Somaliwildesel etc.), wo er sich dem Konzept der Erhaltungszucht verschrieben hat und von wo er einen grossen Teil seiner Existenzberechtigung bezieht. Das Ozeanium opfert dieses Prinzip für vordergründigen, effekthaschenden und Publikums-statistischen „Erfolg“. Quantitativer Erfolg bedeutet aber nicht automatisch schon Qualität!

Der Circus Knie verzichtet auf Elefantennummern, die Delphinhaltung ist in der Schweiz verboten, in Spanien geraten die Stiefkämpfe mehr und mehr unter Druck oder werden verboten – und in Basel weiss man nichts Besseres als ein Meereslebewesen-verschlingendes Ozeanium zu bewilligen! Das ist auch eine Imagefrage für ein sich sonst ökologisch fortschrittlich gebendes Basel.

c) Zolli als Umweltbildungsanstalt unglaublich

Mit dem Ozeanium will sich der Zolli als Umweltbildungs-Einrichtung profilieren. Das ist unglaublich:

Seit über 40 Jahren betreibt der Zolli ein Vivarium, eine dem Ozeanium sehr ähnlich gelagerte Anlage. Was erleben die Besucher darin an Umweltschutzinformationen und Verhaltensappellen? - Rein gar nichts! Keine Hinweise auf die Verantwortung von uns Konsumenten für die Meere, keine Tipps für Verhaltensänderungen (nicht mal auf das politisch unverdächtige MSC-Label, welches bei COOP, Migros und anderen Detailhändlern längst Standard ist, wird hingewiesen)!

Der Zolli hat bisher nirgendwo erklärt, warum sich das Vivarium für Umweltbildung nicht eignet, das Ozeanium aber schon. Ich habe auch nirgends gelesen, dass der Zolli speziell ausgebildetes Personal anstellen will, welches im Ozeanium z.B. Schulklassen betreut und passende Lehrmittel erarbeitet.

Auch wenn man den Zolli ganz generell Umweltbildungs-mässig mit anderen Zoos vergleicht (als gutes Beispiel sei hier der Zoo Zürich erwähnt), dann ist seine Bilanz in den letzten Jahren eher katastrophal. Es finden sich im ganzen Areal kaum ausführliche Informationen über die Lebensweise, die Bedrohungslage und die nötigen Schutzmassnahmen zu den einzelnen Tierarten. Der Besucher wird seinem Jö-Effekt überlassen. Und für 5 Elefäntli etwa wurden über 40 Bäume gefällt! Auch die schöne, Schatten-spendende Platanenanlage vor dem Restaurant wurde zur Gänze gefällt und in eine Teerwüste umgewandelt. Was soll die Jugend da an Ehrfurcht vor dem Leben und Sinn für Schönheit mitnehmen?

Zu all dem passt, dass sich die bisherigen Ozeanium-Sponsoren nicht outen wollen – weil sie nicht zum Konzept stehen, sondern sich nur blind dem Zolli verbunden fühlen?

Zu Antrag 3: UVP

Vorbemerkung zur UVP

Ins Bild meiner eingangs bereits kritisierten fehlenden Distanz der Planungs- und Bewilligungsbehörden zum Projekt passt die Tatsache, dass der Zolli offensichtlich nicht mittels einer Verfügung zu einer UVP verpflichtet wurde (an den Unterzeichneten erging jedenfalls keine Kopie eines entsprechenden Schreibens), sondern dass man via Medien mitteilte, der Zolli wolle freiwillig eine UVP durchführen. Wo bitte existiert in der UVP-Gesetzgebung die Möglichkeit einer freiwilligen UVP? Entweder ein Projekt ist UVP-pflichtig oder nicht, von Freiwilligkeit ist nirgends die Rede.

Da wird eine Institution, die nichts weiter als eine gesetzliche Vorschrift erfüllt, zum gemeinnützigen Helden hochstilisiert. Ich schätze dieses „Liebdiener“-Verhalten als Beweis dafür ein, dass die kantonale Verwaltung zu wenig Distanz zum Zolli hat.

Antrag: Man eröffne mir bitte die entsprechenden Artikel in der UVP-Gesetzgebung, welche eine freiwillige UVP zulassen!

Antrag: Zudem ermahne ich die Verwaltung, das Projekt „Ozeanium“ in Zukunft mit der gebotenen Sachlichkeit und Distanz zu behandeln.

3.1. Verkehr

Den ganzen Verkehrserhebungen stehe ich sehr skeptisch gegenüber:

Die Verkehrszahlen für den Rümelinbachweg sind schlicht zu beschönigend dargestellt! Die Tageszahlen werden an den Sonn- und Feiertagen im Frühling locker pro Stunde erreicht. Beim Suchen nach einem Parkplatz kurven nicht wenige Autos x Mal durch meine Strasse!

Da allein schon diese einfache Situation nicht realitätsnah erfasst wird, zweifle ich die ganzen Verkehrserhebungen grundsätzlich an.

Im separaten Verkehrsgutachten am Schluss des Berichts ist der Rümelinbachweg nicht einmal erwähnt! Meine bisher erstaunlich ruhige Wohnstrasse wird durch den Ozeanium-Verkehr massiv mehr belastet werden.

Antrag: Das Verkehrskonzept ist, zumindest was den Rümelinbachweg betrifft, realitätsnäher zu überarbeiten.

Zu Antrag 4: Notfallkonzept

Es ist bereits im jetzigen Planungsstadium nachzuweisen, dass ein funktionierendes Ozeanium-Notfallkonzept machbar ist:

- Vermag der Birsigtunnel im Störfall die aus dem Ozeanium austretenden, riesigen Wassermassen zu schlucken?
- Besteht für die Steinenvorstadt und die Steinentorstrasse bei einem Wasserbeckenbruch Überschwemmungsgefahr?
- Wie werden die Besucher im Notfall (Wasserbeckenbruch) evakuiert?

Es geht nicht an, die Planungen auf der Heuwaage voranzutreiben, bevor nicht sichergestellt ist, dass im „worst-case“ die Sicherheit garantiert werden kann.

5. Zum Antrag 5: Erheben eines Baurechtszinses

In den Unterlagen zur Planaufgabe wird die Frage eines Baurechtszinses überhaupt nicht diskutiert. Warum nicht?

Ein solcher ist doch sonst üblich, wenn der Staat für ein privates Bauvorhaben Land zur Verfügung stellt.

Die 500 Meter nebenan zu liegende neue Kuppel wird mit einem solchen belastet – warum das Ozeanium nicht?

Antrag: Ich fordere dass für das Ozeanium ein Baurechtszins erhoben wird.

6. Weitere unbeantwortete Fragen

- Welche (neu Tram-behindernde) **Staulage** wird sich in der Binningerstrasse ergeben, wenn dort neu der Verkehr vom Auberg und von der Steinentorstrasse zusammengeführt wird?
- Welches **Unfallrisiko für Velos** besteht im geplanten Kreisell, wenn diese dort noch die Geleise von bis zu 3 Tramlinien (6er, 10er und 16er) überqueren müssen?
- Ist es Velofahrern zumutbar, wenn der Weg aus der Steinentorstrasse in die Birsigtstrasse nur noch via Kreisell und Engpass in der Binningerstrasse möglich sein wird?
- Ist das Unfallrisiko tragbar, wenn am **abhaldigen Lohweg** neu der Veloverkehr den Platz mit den Fussgängern und gleichzeitig noch mit den Anlieferungs-Lastwagen fürs Ozeanium teilen muss?
- **Wie soll jetzt plötzlich eine Tramverbindung von der Binningerstrasse in die Innere Margarethenstrasse technisch möglich sein (Radius, Steigung)**, nachdem die Regierung in der Beantwortung eines Anzugs von Urs Müller und Konsorten (WSD/P04.7816.02) behauptet hatte, dass ein solcher Gleisbogen praktisch nicht machbar sei (ich weise darauf hin, dass mit der Verlegung der Geleise des 10er Trams in die Strassenfläche der Binningerstrasse der Bogen in die Innere Margarethenstrasse noch enger und steiler würde! Zudem ist mit dem Ozeanium nicht der damals postulierte äussere Bogen von der Inneren Margarethenstrasse in Richtung Binningerstrasse, sondern neu der innere Bogen von der

Binningerstrasse in die Innere Margarethenstrasse vorgesehen – was das Ganze nochmal enger und steiler macht!)?

Fragen über Fragen, welche nicht erst unter dem Zwang eines bewilligten Bebauungsplans für das Ozeanium diskutiert und beantwortet werden dürfen. Sonst ist man Sachzwängen ausgeliefert und in der Entscheidung nicht mehr frei.

Zusammengefasst bitte ich Sie, aus den dargelegten Gründen auf die weitere Planung eines Ozeaniums zu verzichten und eine ökologische und menschenfreundliche Umgestaltung der Heuwaage an die Hand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Stumpf

Einschreiben
Kanton Basel-Stadt
Planungsamt
Rittergasse 4
4001 Basel

Basel, 10. Februar 2017

| | | | | | | | |
|----------|----|---------------|-----|-----|-----|-----|------|
| S&A | | Archiv. | | | | KBM | |
| H | AL | PRO | PRO | PRU | GUU | GUH | WBH |
| BER/BESP | | 13. Feb. 2017 | | | | KTS | ZIRK |
| ERL | | termin: | | | | | |
| P | AL | RE | AN | GSV | ST | AD | |
| D | AL | BB | BF | INV | AD | MKK | |

Für Mensch
und Umwelt



2. Öffentliche Planaufgabe ‹Ozeanium›

Zonenänderung, Zuweisung zur Lärmempfindlichkeitsstufe, Festsetzung eines Bebauungsplans, Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 196 sowie Änderung von Bau- und Strassenlinien im Bereich Binningerstrasse, Lohweg und Birsigstrasse (Heuwaage)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VCS Verkehrs-Club der Schweiz, Aarberggasse 61, Postfach, 3001 Bern vertreten durch die Sektion beider Basel, Gellertstrasse 29, 4052 Basel erhebt gegen obengenannte öffentliche Planaufgabe

EINSPRACHE

und stellt nachfolgende Anträge mit Begründung.

Hauptanträge:

1. Es sei auf die Zonenänderung, die Zuweisung zur Lärmempfindlichkeitsstufe, die Festsetzung eines Bebauungsplans und Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 196 sowie auf die Änderung von Bau- und Strassenlinien im Bereich Binningerstrasse, Lohweg und Birsigstrasse (Heuwaage) zu verzichten.

Eventualiter:

2. Der Umweltverträglichkeitsbericht und die anschliessende -prüfung habe die Gesamtanlage (Zoo und Ozeanium in funktionalem Zusammenhang) zu beurteilen und sei daher zu ergänzen.
3. Der geplante Kreisel bei der Heuwaage sei als Projektbestandteil in den Bebauungsplan zu integrieren.

VCS Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion beider Basel

Gellertstrasse 29, 4052 Basel
Tel. 061 311 11 77, PC 40-12334-9
www.vcs-blbs.ch, vcs.blbs@bluewin.ch

4. Es sei ein verbindliches Mobilitätskonzept zur Reduktion des induzierten Autoverkehrs zu ergänzen.
5. Es seien aktuelle Erhebungen zur Verkehrsmittelwahl der ZoobesucherInnen als Basis für das Verkehrsaufkommen des Ozeaniums durchzuführen.
6. Der Transport von Aushub- und Baumaterial habe via Schiene zu erfolgen.
7. Im Bereich F seien auch Veloabstellplätze zuzulassen.
8. Es seien eingangsnah wettergeschützte Veloabstellplätze in grosszügiger Anzahl, auch für Cargobikes und Velos mit Kinderanhänger, zu verlangen.
9. Im Baubereich A sei der geforderte öffentliche Fussweg vom Auberg bis mindestens zur Munimattbrücke als öffentlicher gemeinsamer Fuss- und Radweg mit einer minimalen Breite von 4m sicherzustellen.
10. Der öffentliche Fuss-, bzw. Fuss-/Radweg im Baubereich A sei jederzeit öffentlich zugänglich zu halten.

Subeventualiter:

11. Die Verkehrssicherheit für Velofahrende sowie Fussgänger und Fussgängerinnen sei sowohl auf dem Areal des Ozeaniums selbst wie auf den Erschliessungswegen (inklusive Kreisel) sicher zu stellen.
12. Es seien Massnahmen zur vermehrten Nutzung des öffentlichen Verkehrs durch die BesucherInnen (auch aus dem Ausland) verbindlich einzufordern (Vorschriften).
13. Es seien die Umweltauswirkungen (Luftschadstoffe und Lärm) der Fahrten zu und von den Parkplätzen auf Allmend (Blaue Zone) zu berücksichtigen.

Legitimation:

Für das Vorhaben wurde eine UVP durchgeführt. Der VCS Schweiz, vertreten durch den VCS beider Basel, ist auf Grund von Art. 55 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) in Verbindung mit Ziffer 20 Anhang VBO (SR 814.076) damit zur Einsprache legitimiert.

Die Öffentliche Planaufgabe wurde am 11. Januar 2017 publiziert. Die Einsprachefrist läuft bis 10. Februar 2017 und ist durch diese Eingabe gewahrt (vgl. Poststempel).

Begründung:

Hauptanträge

- a) Der vorliegende Bebauungsplan (BP) ist unvollständig. Es fehlen ein UVB über die Gesamtanlage Zoo/Ozeanium, ein konkreter Erschliessungsplan mit dem vorgesehenen Kreisel sowie ein Mobilitätskonzept mit verbindlichen Massnahmen zur Reduktion des motorisierten Individualverkehrs.

Eventualiter

- b) Das Ozeanium ist «...als Erweiterung des bestehenden Zolli anzusehen. Das Vorhaben wird somit als wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage, die nach der Änderung der UVP-Pflicht unterliegt, eingestuft» (UVB, S. 1). Die UVB hat also die Umweltverträglichkeit der Gesamtanlage nachzuweisen und die UVP die Umweltverträglichkeit der Gesamtanlage zu überprüfen. Der vorliegende UVB betrachtet aber nur die Auswirkungen des Ozeanium, also der Änderung der Gesamtanlage. Das ist nicht zulässig, umso weniger, als der Zoo altrechtlich entstanden ist und bisher keine UVP bestehen musste. Dies ist insbesondere hinsichtlich der Verkehrsemissionen nötig, da sich der motorisierte Individualverkehr der Gesamtanlage verdoppeln wird. Die Gesamtanlage befindet sich in einem hinsichtlich Luftschadstoffen und Lärm stark vorbelasteten Gebiet.
- c) Das Bauvorhaben wird zudem umliegende Parkhäuser wie Elisabethen und Steinen nutzen. Auch die Mehrnutzung dieser Parkhäuser ist umweltrelevant. Insbesondere, da auch die Parkhäuser altrechtlich entstanden und bei ihrem Bau noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen mussten (Baujahr Parkhaus Elisabethen 1972, Parkhaus Steinen 1971).
- d) Es ist nicht nachvollziehbar, dass für das Bezugsjahr 2024 «mit einer Abnahme der verkehrsbedingten Emissionen zu rechnen» ist. Die Verkehrsführung via Kreisel ermöglicht sogar zusätzliche Fahrbeziehungen, was Mehrverkehr anziehen kann. Auch dass «Aufgrund der verbesserten Motorentechnik (...) auf dem gesamten Strassennetz die Frachten bis in das Jahr 2024 generell deutlich abnehmen» (UVB, S. 45), ist eine blosser Behauptung und wirkt gerade mit Blick auf die jüngsten Abgasskandale fast blauäugig. Solche Prognosen haben sich in den letzten Jahren wiederholt als falsch herausgestellt. Insbesondere auch, weil allfällige Minderemissionen mit Mehrverkehr überkompensiert werden. Ausserdem ist es gemäss Vorsorgeprinzip nicht zulässig, allfällige Emissionsreduktionen mit neuen übermässigen Emissionen wettzumachen. Die Aussage ist im neuen UVB zu korrigieren.
- e) Der vorliegende Bebauungsplan (BP) verletzt Bundesrecht, indem er die konkrete Erschliessung ausklammert und auf einen späteren Zeitpunkt mit separater Plangenehmigung (Kreiselbau) vertagt. Damit widerspricht er dem Koordinationsprinzip gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung, Art. 25a RPG.
- f) Der Bau eines Kreisels wird als Voraussetzung für die Erschliessung des Ozeanium aufgeführt. Er ist einer der drei entscheidenden Aspekte der Verkehrsplanung «Variante MINI». Aus der Variante

MAXI «...kann der für das Baufeld Heuwaage relevante Teil als Modul (Variante MINI, siehe Abb. 10) ausgekoppelt und zusammen mit dem Ozeanium als erste Etappe realisiert werden» (Planungsbericht, S. 12). Also muss diese Erschliessungslösung auch massstäblich vorliegen und als Projektbestandteil publiziert werden. Beides ist nicht der Fall. Das Baufeld muss daher für die geplante Nutzung als nicht erschlossen gelten. Die unvollständige Planaufgabe ist somit nicht bewilligungsfähig.

- g) Auch hinsichtlich Lärmemissionen ist die Bewilligungsfähigkeit des Ozeaniums auf den Bau des Kreisels angewiesen, wie der UVB ausführt: «Es ist zu beachten, dass die Berechnungsergebnisse auf dem Verlauf der neuen Strassenführung und der Geometrie des neuen Kreisels beruhen. Auf der Basis dieser Annahmen ist das Ozeanium hinsichtlich des entstehenden Lärms bewilligungsfähig» (UVB, S. 51).
- h) Der fehlende Erschliessungsplan macht es unmöglich zu überprüfen, ob Sicherheitsansprüche von Velofahrenden und/oder Fussgängerinnen und Fussgänger betroffen sind. Es ist unmöglich zu beurteilen, ob wichtige Details wie Fahrbahnbreite und Ablenkungswinkel im Kreisels, Zufahrtsbreiten, Ein- und Ausfahrtradien, Lage und Länge der Fussgängerstreifen auf den Kreiselsästen, Mittelinseln etc. fussgänger- und velotauglich geplant sind. Der Hinweis, wonach bei der «weiteren Projektierung» des Kreisels «der Velosicherheit grosses Gewicht beigemessen» (Planungsbericht, S. 14) werde, ist nicht rechtsverbindlich genug.
- i) Es soll ein Mobilitätskonzept ergänzt werden. Für die Gesamtanlage wird eine durchschnittliche Anzahl von jährlich 1'800'000 BesucherInnen erwartet. An besucherstarken Tagen werden ca. 10'000 Menschen oder sogar weit mehr Zoo und/oder Ozeanium besuchen. Das Mobilitätskonzept soll einen verbindlichen, fortschrittlichen Modalsplit vorgeben und verbindliche Massnahmen enthalten, wie der motorisierte Individualverkehr minimiert und die Wahl des öffentlichen, sowie Fuss- und Veloverkehrs gefördert werden soll. Blosser Empfehlungen oder Absichtserklärungen sind unzureichend. Z.B. weist der geringe Anteil Railway-Kunden aus der Nordwestschweiz (VG, S. 4) sowie der geringe Anteil ÖV-Kundschaft aus den Kantonen AG und SO allenfalls auf ungenügende Werbung für bestehende Massnahmen (Rail away) bzw. fehlende zusätzliche Angebote hin. Das zukünftig grössere Einzugsgebiet erfordert auch Kombiticket für ausländische Kundschaft (mit DB bzw. SNCF).
- j) Mit dem Ozeanium verdoppelt sich die Anzahl BesucherInnen der Gesamtanlage, welche mit dem eigenen Auto anreisen. Mit 800'000 erwarteten BesucherInnen liegt das Ozeanium etwas unter der Besucherzahl von gut 1'000'000 des Zoos, beim Ozeanium wird aber ein höherer MIV-Anteil erwartet (mehr BesucherInnen mit Auto aus DE und F). Der Zoo weist ein DTV von 870 Fahrten aus (VG, S. 9), beim Ozeanium liegt der DTV bei rund 900 Fahrten (VG, S. 22). Bereits heute weichen unter den Zoo-BesucherInnen mit Auto 80% der Fahrzeuge, die keinen Stellplatz auf dem Zoo-Parkplatz finden, in die Quartierstrassen (nicht in die Parkhäuser) aus. Dies ist bei der erwarteten Verdoppelung der Fahrten nicht zumutbar und widerspricht dem Minimierungsgebot der Umweltgesetzgebung. Um den Parkierungsverkehr in den umliegenden Quartierstrassen in Schranken zu halten, sind an die Gesamtanlage klare Vorgaben an den Modalsplit und konkrete

Massnahmen verbindlich einzufordern. Dies soll den MIV-Mehrverkehr in erster Priorität minimieren (Verlagerung auf ÖV und Fuss-/Veloverkehr) und in zweiter Priorität optimal und direkt in die nahen Parkhäuser lenken. Letzteres wird auch im VG empfohlen (VG, S. 27), aber in den Vorschriften zum BP nicht umgesetzt. Es genügt nicht, im UVB «denkbare Massnahmen zur Reduktion des Individualverkehrs» darzulegen (UVB, S. 16).

- k) Das Mobilitätskonzept muss ein Mobilitätsmanagement enthalten sowie Massnahmen zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs. Das geht aus der Massnahme V3 (Gesunde Luft in Wohnquartieren) des Luftreihalteplans beider Basel hervor.
- l) Die Grundlagendaten zur Erhebung der Herkunft der BesucherInnen sowie des Modalsplits stammen aus Studentenarbeiten (o. Angabe aus welchem Studiensemester) aus den Jahren 1997 bzw. 2005 und sind somit längst veraltet (20- bzw. 12-jährige Arbeiten, vgl. Verkehrsgutachten zum UVB, S. 2). Es ist auch nicht nachvollziehbar, inwiefern Anzahl und Herkunft der AbonnementsbesitzerInnen über die Verkehrsmittelwahl Auskunft geben und damit die Annahmen bestätigen könnten (VG, S. 4). Es ist für eine so grosse Einrichtung wie der Zoo/Ozeanum zumutbar, aktuelle Daten zu erheben.
- m) Gemäss Planaufgabe ist beim Ozeanum von jährlich bis zu 800'000 BesucherInnen auszugehen. Bei der ersten Planaufgabe 2016 war noch von maximal 700'000 BesucherInnen die Rede. Die grosse Differenz von 100'000 BesucherInnen zwischen zwei Angaben, die nur ein Jahr auseinander liegen, wirft Fragen betreffend der Verlässlichkeit der Angaben auf. Insbesondere, da die BesucherInnenzahl grundsätzlich eine einfach messbare Grösse ist. Die Besucherzahlen sind verlässlich auszuweisen.
- n) Es ist nicht nachvollziehbar dargelegt, dass der Transport von Aushub (44'400 m³) oder Baumaterial (16'700 m³ Beton) nicht via Schiene erfolgen könne, wie es die Massnahme «V1-10 Transport von Aushub, Baumaterialien und anderer Massengüter mit der Bahn» des Luftreihalteplans beider Basel verlangt. Die lapidare Erklärung «Eine Anbindung an das Schienennetz der SBB besteht nicht, weshalb sowohl der Abtransport von Aushubmaterial als auch der Antransport von Baumaterial per Bahn nicht realisierbar ist» (UVB, S. 21) ist nicht relevant. Ein bestehendes Anschlussgleis ist nicht Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Massnahme V1-10. Ansonsten könnte die Massnahme praktisch nirgendwo eingefordert werden. Hier aber besteht eine grosse Nähe zum Bahnhof Basel SBB, was die Auflagendokumente an verschiedenen Stellen (betreffend ÖV-Erschliessung) selber betonen.
- o) Im Bereich A, der als öffentlicher Platz zu gestalten ist, sollen zur Förderung des Besuchs mit dem Velo auch Flächen für Velo-Abstellplätze möglich sein und verbindlich vorgesehen werden.
- p) In den Vorschriften sei eine grosszügige Mindestzahl an zu realisierenden Velo-Abstellplätzen, inklusive Abstellplätze für Cargobikes und Velos mit Anhängern festgeschrieben werden. Diese seien wettergeschützt anzuordnen. Gemäss Planaufgabe sind mindestens 50 Velo-Abstellplätze (für Besucher und Beschäftigte) vorgesehen. Bei einem Bauvorhaben, das mit jährlich zusätzlich 800'000 Gästen rechnet, also mit einem Tagesdurchschnitt von zusätzlich fast 2000 BesucherInnen, ist dies

völlig unzureichend. Gerade für die Basler Bevölkerung und die Gäste aus der nahen Agglomeration läge das Bauvorhaben in Velodistanz.

- q) Die Mindestanzahl an Velo-Abstellplätzen ist in den Aufledgedokumenten zudem abweichend angegeben. Der Planungsbericht schreibt von mindestens 70 (PB, S. 9), das Verkehrsgutachten und der UVB von mindestens 50 Velo-Abstellplätzen, die jedoch an Sonn- und Feiertagen nicht ausreichen würden (VG, S. 30).
- r) Der in den Vorschriften geforderte öffentliche Fussweg vom Auberg bis zur Munimattbrücke und zum Nachtigallenwäldeli soll mindestens im Abschnitt Auberg – Munimattbrücke als öffentlicher gemeinsamer Fuss-/Radweg mit mindestens 4m Breite sichergestellt werden. So können Velofahrende vom Auberg her den anspruchsvollen Kreisel umfahren. Dies ist gerade für weniger geübte Velofahrende zentral und insbesondere auch für Velokundschaft des Ozeanium in Begleitung mit Kindern.
- s) Wie der Begriff öffentlicher Weg bereits klar macht, muss der Fuss-, bzw. Fuss-/Radweg im Bereich A jederzeit zugänglich, also öffentlich sein. Eine Einschränkung aus Sicherheitsgründen ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr ist die Sicherheit der Nutzer und Nutzerinnen des Weges jederzeit zu gewährleisten.
- t) Die Fussgänger- und Velosicherheit ist auch auf dem Gelände des Ozeanium wie auf den Routen der Anlieferung zu garantieren. Dies insbesondere auch entlang der Binningerstrasse.
- u) Die geplante Anlieferung/Wegfahrt der Lastwagen führt in einer problematischen Schlaufe über den öffentlichen Platz. Fussgängerinnen und Fussgänger werden dadurch gefährdet. Auch am Auberg stellt die Anlieferung ein Problem dar, indem Grosstransporte das Trottoir beanspruchen dürfen. Obwohl dieses dort relativ breit ist, quert der Grosslastwagen dennoch den Fussgängerbereich. Die Problematik des «Toten Winkels», der bei solchen Grosslastern und bei Parkierungsmanöver besonders gross ist, wird vorliegend unterschätzt. Die Anlieferung ist fussgängertauglich anzupassen.

Subeventualiter

- v) Sollte sich das Projekt wider Erwarten auch ohne konkreten Erschliessungsplan inklusive Kreisel als bewilligungsfähig erweisen, muss die Sicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie für Velofahrende auf allen Zufahrtsachsen sicher gestellt werden. Dies umso mehr, als die Massnahme V3 des Luftreinhalteplans beider Basel die Förderung des Fuss- und Veloverkehrs zur Entlastung der Quartiere von schlechter Luft verlangt.
- w) Der Kreisel ist velosicher zu gestalten. Die Kreiselfahrbahn soll eine maximale Breite von 5m aufweisen, damit Velos im Kreisel nicht überholt und abgedrängt werden. Die Ablenkungswinkel im Kreisel sollen möglichst gross sein. Die Kreiseläste sollen möglichst senkrecht auf die Kreiselmitte ausgerichtet sein und die Ein- und Ausföhradien ein schleifendes Fahren verhindern, damit die Fahrgeschwindigkeit des Motorfahrzeugverkehrs stark reduziert wird. Die Querungsstellen für die Fussgänger und Fussgängerinnen auf den Kreiselästen sind optimal mit Mittelseln zu sichern.

- x) Sollte wider Erwarten kein Mobilitätskonzept mit verbindlichen Massnahmen zur Minimierung des MIV-Mehrverkehrs verlangt werden, sind entsprechende Massnahmen zur Mehrnutzung des öffentlichen Verkehrs (auch aus dem Ausland) in den Vorschriften zum Bebauungsplan festzusetzen.
- y) Falls wider Erwarten kein umfassender UVB über die Gesamtanlage verlangt werden sollten, sind mindestens auch alle Umweltauswirkungen (insbesondere Luftschadstoffe und Lärm) der Fahrten zu und von den Parkplätzen auf Allmend (Blaue Zone) zu berücksichtigen. Es ist nicht zulässig, mit Verweis auf die Unkenntnis, wo genau diese Fahrzeuge in den Quartierstrassen parkiert werden, deren Beitrag zur weiteren Überschreitung von Lärm- und Schadstoffgrenzwerten unberücksichtigt zu lassen. Insbesondere, da sich der Perimeter in einem betreffend Luftschadstoffen und Lärm sanierungsbedürftigen Gebiet befindet.

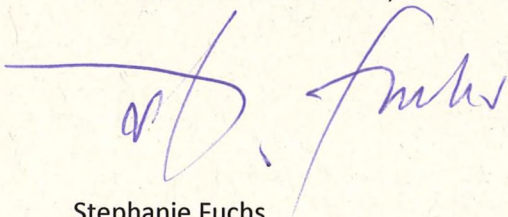
Abschliessend möchten wir festhalten: Der Kanton als Baubewilligungsbehörde ist verpflichtet, eine sorgfältige, umfassende Abwägung aller von einem Bauvorhaben betroffenen Interessen zu leisten, also auch der Umweltsorgen. Die Präsentation des Bauprojektes im Planungsbericht wirkt daher etwas befremdlich und irritierend. Sie könnte direkt aus der Werbeabteilung der Bauherrschaft stammen. Umso wichtiger ist es, einen umfassenden UVB über die Gesamtanlage einzufordern und im Rahmen der UVP die gesamten Umweltauswirkungen neutral und nachvollziehbar zu beurteilen.

Wir bitten Sie, unseren Anträgen stattzugeben.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.

Freundliche Grüsse

Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion beider Basel



Stephanie Fuchs

Geschäftsführerin

AEB

| | | | | | | | |
|-----|------|------------------------|-----|-----|-----|-----|------|
| S&A | | Archiv: | | | | KBM | |
| H | AL | PRO | PRO | PRU | GUU | GUH | WBH |
| BER | BESP | 08. Feb. 2017 | | | | KTS | ZIRK |
| ERL | | <small>Termin:</small> | | | | | |
| P | AL | RE | AN | GSV | ST | AD | |
| D | AL | BB | BF | INV | AD | MKK | |

Bau- und Verkehrsdepartement
Planungsamt
Rittergasse 4
4001 Basel

Basel, 6. Februar 2017

Bemerkungen zur 2. Öffentlichen Planaufgabe „Ozeanium“

Sehr geehrte Damen und Herren

Zur 2. Öffentlichen Planaufgabe für das Ozeanium reichen wir folgende Bemerkungen ein:

- a) Der Zoo Basel plant auf dem Areal der Heuwaage ein weiteres Themenhaus, das sogenannte Ozeanium. Hier sollen neben Klein- und Grossaquarien auch ein Restaurant, Schulungsräume und weitere Nutzungen untergebracht werden. Im östlichen Baubereich ist das oberirdische Gebäude geplant, der westliche Bereich soll als öffentlicher Platz gestaltet werden.
- b) Die Öffnung des Birsig begrüßen wir.
- c) Der Planungssperimeter ist im Biotopverbundkonzept des Kantons Basel-Stadt als Vernetzungssachse 13 „Grüngürtel Grossbasel“ ausgewiesen. Sie soll dazu dienen, die Stadt für Tiere und Pflanzen der Lebensräume „Wiesen“ und „Gehölze“ durchlässig zu gestalten, als Grundlage für die langfristige Sicherung ihres Überlebens und damit der Biodiversität. Die Vernetzungssachse 13 hat 1. Priorität und verbindet den Zoo Basel über die Elisabethenanlage und die St. Alban Tor-Anlage mit dem Gebiet St. Jakob. Die Vernetzungssachse ist derzeit an zwei Stellen unterbrochen, eine Barriere ist die Heuwaage. Mit dem geplanten Vorhaben wird ein Ziel des Biotopverbundkonzeptes, nämlich die biologische Vernetzung dauerhaft sicherzustellen, erschwert, indem statt einer grosszügigen ökologischen Aufwertung des Planungssperimeters die Vernetzungsmöglichkeiten durch das Ozeanium und dem weitgehend befestigten Platz verhindert werden.
- d) Der Planungssperimeter ist im kantonalen Richtplan als „Siedlungsgliedernder Freiraum“ bezeichnet. Dieser dient dazu, ökologische Korridore zu sichern, Siedlungsgrenzen zu strukturieren, heute noch erlebbare Freiräume zwischen Siedlungsgebietsteilen vom Siedlungsdruck zu entlasten sowie landschaftsästhetische und lufthygienische Funktionen zu erfüllen. Darauf basierend gelten folgende Planungsgrundsätze/Planungsanweisungen: „1. Die siedlungsgliedernden Freiräume dienen der Gestaltung der Siedlungsränder, der



Naherholung, der landschaftlichen Entwicklung und der ökologischen Vernetzung.“ Und „2. Für Bauten und Anlagen innerhalb siedlungsgliedernder Freiräume sind die Zielsetzungen gemäss Ziff. 1 zu berücksichtigen.“

- e) Wie unter Ziffer c) aufgeführt erschwert bis verunmöglicht das Ozeanium die ökologische Vernetzung, statt sie zu fördern.
- f) Auch bezüglich „erlebbarer Freiräume“ kann die Planung nicht überzeugen. Der Planungssperimeter liegt mitten im Birsigtal. Auch heute noch ist dieses Tal durch die Hangkanten von Auberg und Steinentorberg, durch den Birsig und die Grünanlage des Nachtigallenwäldelis an diesem Ort feststellbar und vermittelt einen Eindruck vom ehemaligen Landschaftsbild dieser Region. Aus Gründen des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes sollte diese Talsituation, auch wenn sie sich im Siedlungsgebiet befindet und durch die vorhandene Bebauung bereits beeinträchtigt wurde, nicht noch weiter verschlechtert werden. Ziel muss es sein, die ursprüngliche, naturräumliche Situation des Tales durch entsprechende Gestaltungs- und Bepflanzungsformen zu verdeutlichen und dadurch diesen erlebbaren Freiraum vom Siedlungsdruck zu entlasten. Das Ozeanium widerspricht diesem Ziel jedoch, indem es die Talsituation verbaut.
- g) Der im Richtplan festgelegte siedlungsgliedernde Freiraum bei der Heuwaage soll eine landschaftsästhetische Funktion erfüllen. Doch statt einer grosszügigen Grün- und Freifläche würde das Gebiet mit einem mehrheitlich befestigten Platz und einem für diesen Ort überdimensionierten Gebäude verunstaltet werden.
- h) Das Gewässerschutzgesetz verpflichtet die Kantone, in der Richt- und Nutzungsplanung zu jedem Gewässer einen Gewässerraum auszuscheiden. Dies ist jedoch für den Birsig, wenn das Ozeanium wie geplant gebaut werden soll, ohne Ausnahmegewilligung nicht möglich, was die Bedenken gegen den Bau des Ozeaniums weiter verstärkt.
- i) Beim Planungsparameter handelt es sich um Allmend, das heisst Grundeigentum der öffentlichen Hand. Ihre Nutzung als öffentlicher Grün- und Freiraum zu jeder Zeit und für alle Einwohner würde dem Sinn dieser Fläche mehr entsprechen, als die grossflächige Abgabe an eine private Bauherrschaft und damit ihrem zeitlich und räumlich weitgehenden Entzug für die Öffentlichkeit.
- j) Mit dem Ozeanium möchte der Zoo Basel einen Beitrag zur Umweltbildung leisten. Bisher fehlen jedoch Angaben, wie das gelingen soll. Zudem fehlen wissenschaftliche Belege, dass solche Grosseaquarien dieses Ziel auch erreichen können, indem zum Beispiel der Besuch des Aquariums zu einem nachweisbaren Bewusstseinswandel bzw. zu einem verstärkten Schutz des Ökosystems Meer führt. Dieser Nachweis, der das öffentliche Interesse am Ozeanium belegen kann, ist jedoch zwingend erforderlich. Zum einen soll eine Fläche der öffentlichen Hand der öffentlichen Nutzung teilweise entzogen und für ein privates Vorhaben zur Verfügung gestellt werden. Zum anderen sind die Aktivitäten der Grosseaquarien durch Wildfänge, Transportverluste der Meeresorganismen sowie artuntypisches und gestörtes Verhalten der gefangenen Tiere natur- und tierschutzrechtlich äusserst bedenklich. Eine Interessensabwägung ist bisher nicht erfolgt und dürfte auch nicht zu Gunsten des Ozeaniums ausfallen.

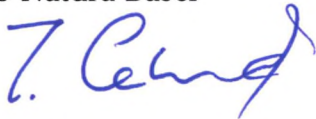


- k) Mit ihrer heutigen Nutzung ist die Heuwaage ein für die Öffentlichkeit unattraktiver Ort. Doch statt die Freifläche mit einem derart grossen Gebäude wie es das Ozeanium ist zu überbauen, wäre eine Umwandlung der Fläche in einen vielfältigen und naturnahen Grün- und Freiraum mit hoher Aufenthaltsqualität für die ganze Basler Bevölkerung und die Besucher des Zoos eine bessere Lösung.

Wir bitten Sie daher, den Planungserimeter als Ganzes ohne Überbauung zu erhalten, insbesondere für die Sicherstellung der Biotopvernetzung ökologisch aufzuwerten und der Öffentlichkeit als naturnahe Grün- und Freiraumverbindung zwischen Innenstadt und Zolli zur Verfügung zu stellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
Für Pro Natura Basel



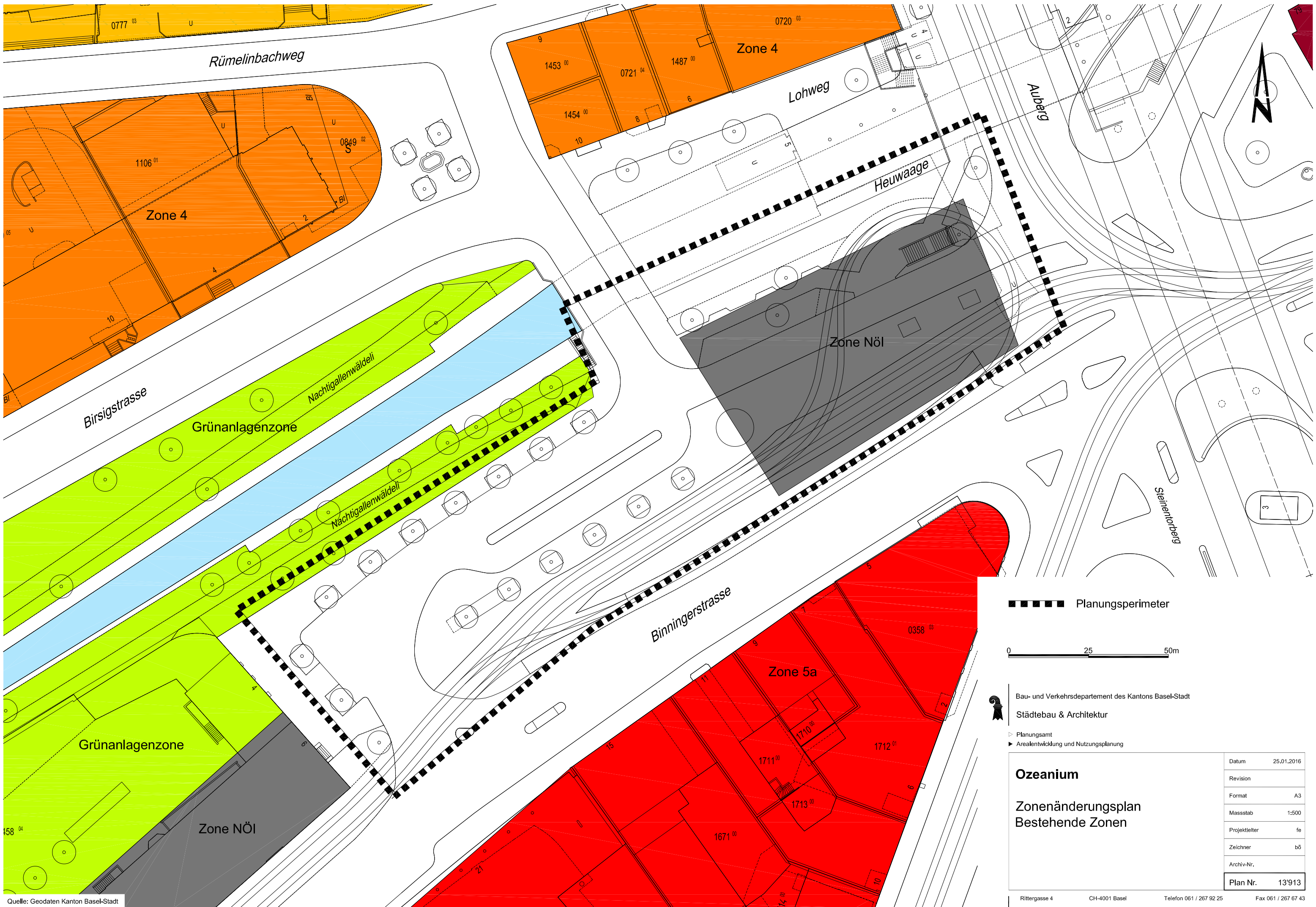
Jürg Schmid
Präsident



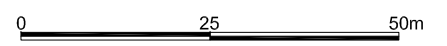
Thomas Schwarze
Geschäftsführer

Kopie: Dr. Yvonne Reisner, Stadtgärtnerei Basel-Stadt





Planungsperimeter

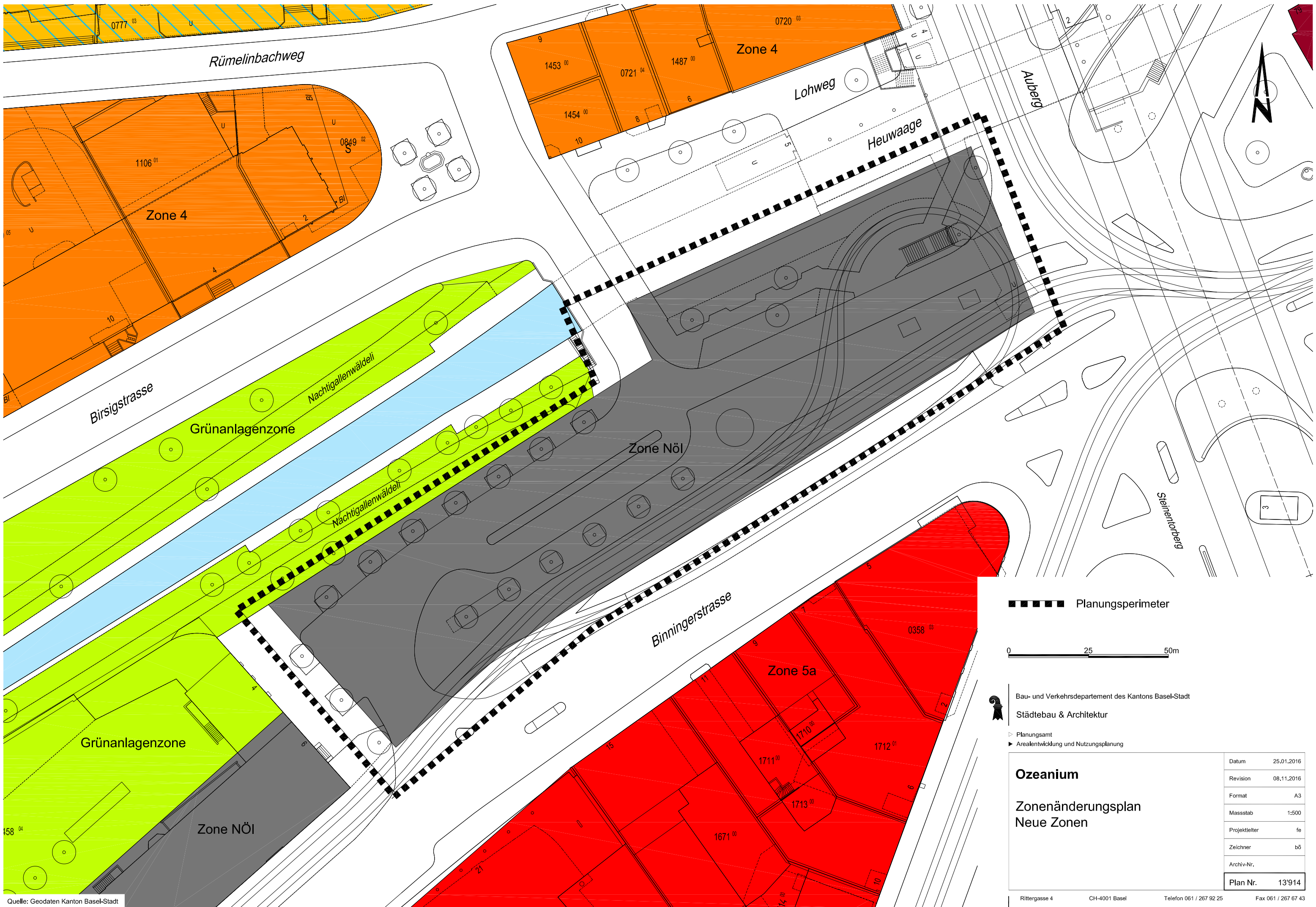


Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt
 Städtebau & Architektur
 Planungsamt
 Arealentwicklung und Nutzungsplanung

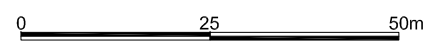
Ozeanium

**Zonenänderungsplan
 Bestehende Zonen**

| | |
|-----------------|---------------|
| Datum | 25.01.2016 |
| Revision | |
| Format | A3 |
| Massstab | 1:500 |
| Projektleiter | fe |
| Zeichner | b3 |
| Archiv-Nr. | |
| Plan Nr. | 13'913 |



Planungsperimeter

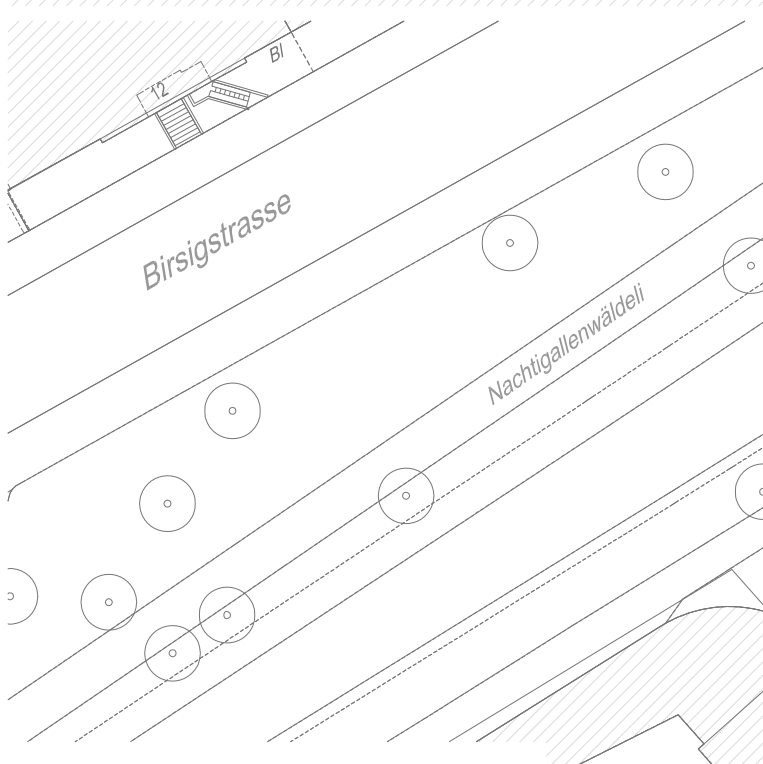
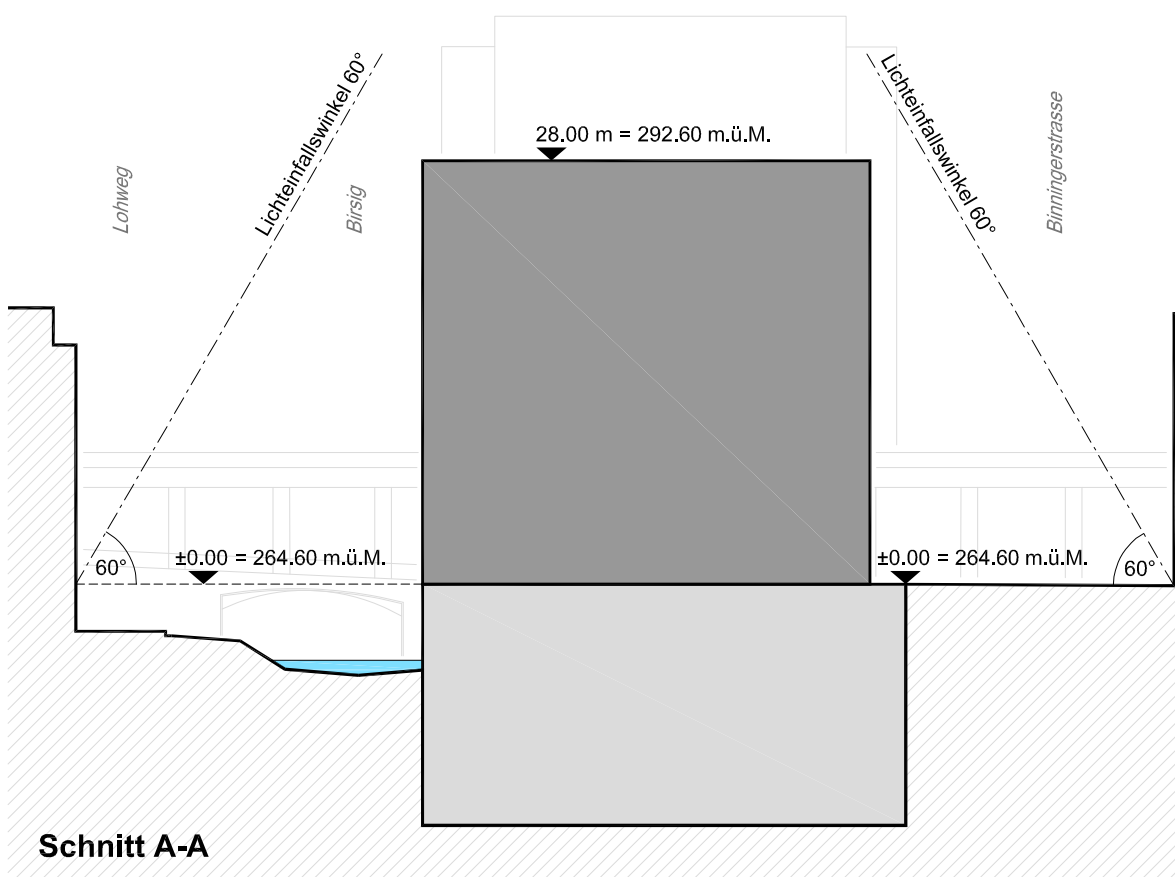
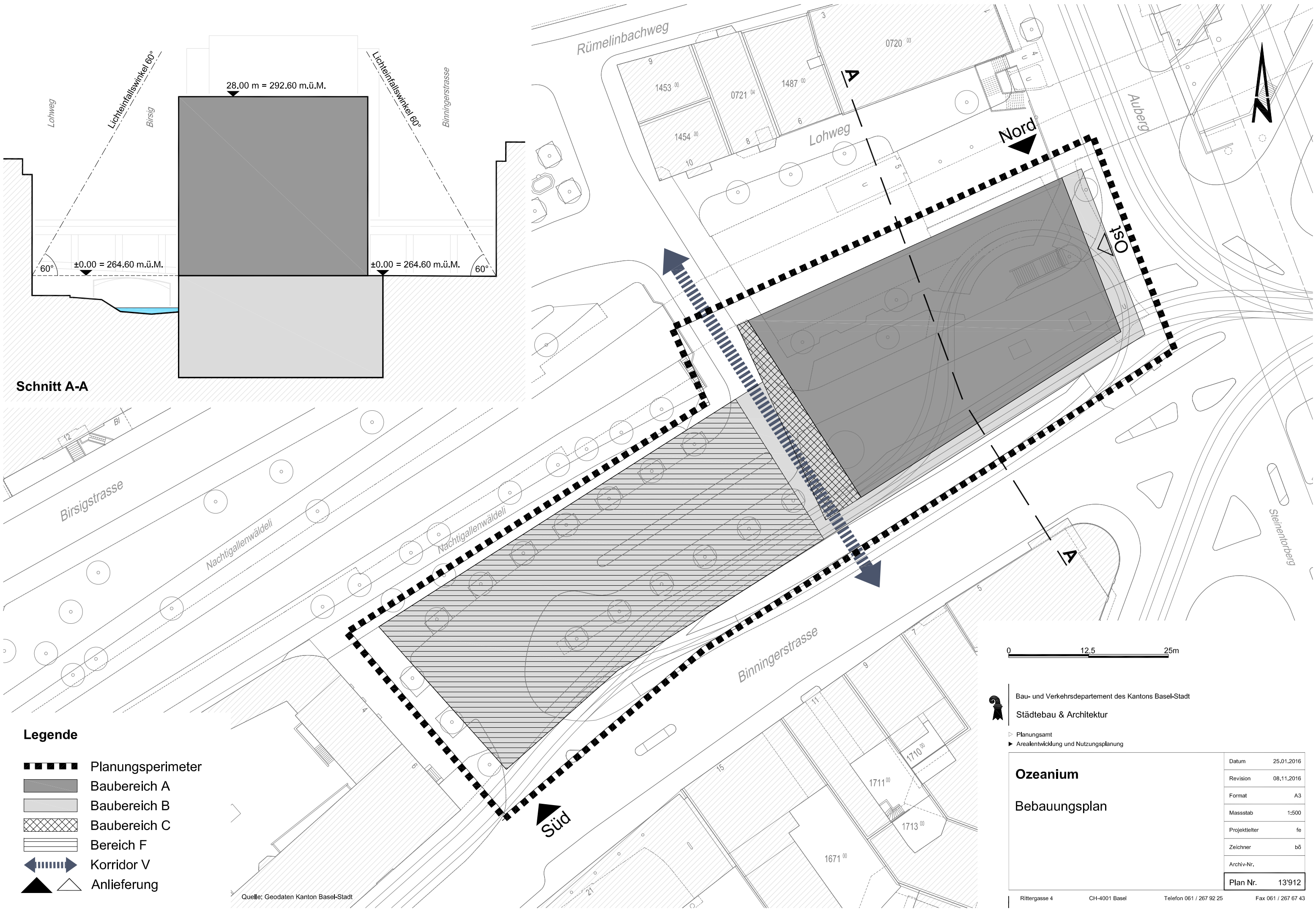


Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt
 Städtebau & Architektur
 ▶ Planungsamt
 ▶ Arealentwicklung und Nutzungsplanung

Ozeanium
 Zonenänderungsplan
 Neue Zonen

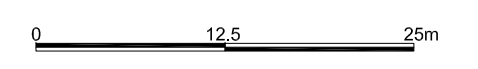
| | |
|-----------------|---------------|
| Datum | 25.01.2016 |
| Revision | 08.11.2016 |
| Format | A3 |
| Massstab | 1:500 |
| Projektleiter | fe |
| Zeichner | b3 |
| Archiv-Nr. | |
| Plan Nr. | 13'914 |

Quelle: Geodaten Kanton Basel-Stadt



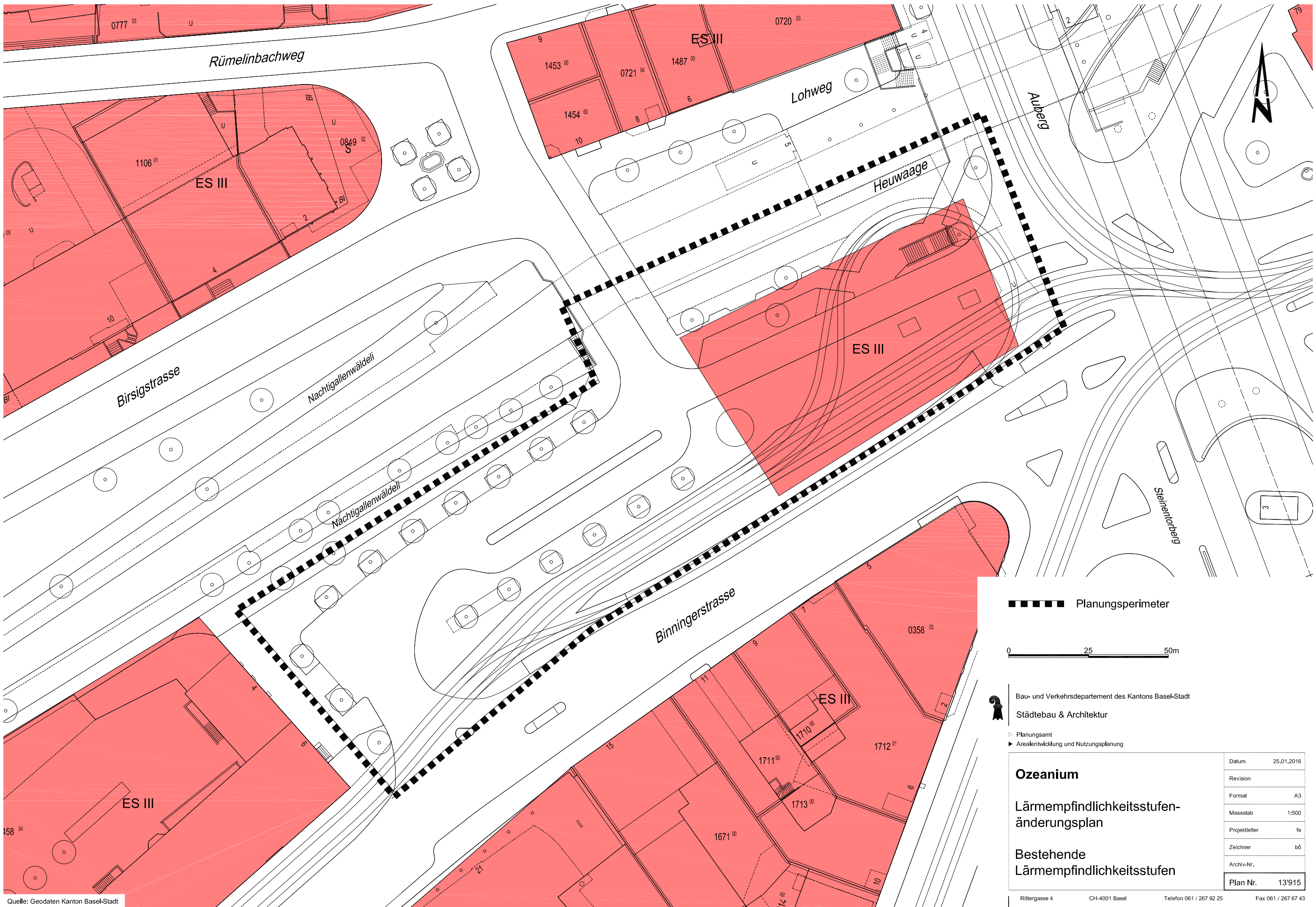
- Legende**
- Planungsperimeter
 - Baubereich A
 - Baubereich B
 - Baubereich C
 - Bereich F
 - Korridor V
 - Anlieferung

Quelle: Geodaten Kanton Basel-Stadt

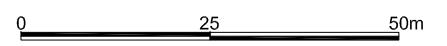


Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt
 Städtebau & Architektur
 ▽ Planungsamt
 ▶ Arealentwicklung und Nutzungsplanung

| | |
|----------------------|---------------|
| Ozeanium | |
| Bebauungsplan | |
| Datum | 25.01.2016 |
| Revision | 08.11.2016 |
| Format | A3 |
| Massstab | 1:500 |
| Projektleiter | fe |
| Zeichner | b3 |
| Archiv-Nr. | |
| Plan Nr. | 13'912 |



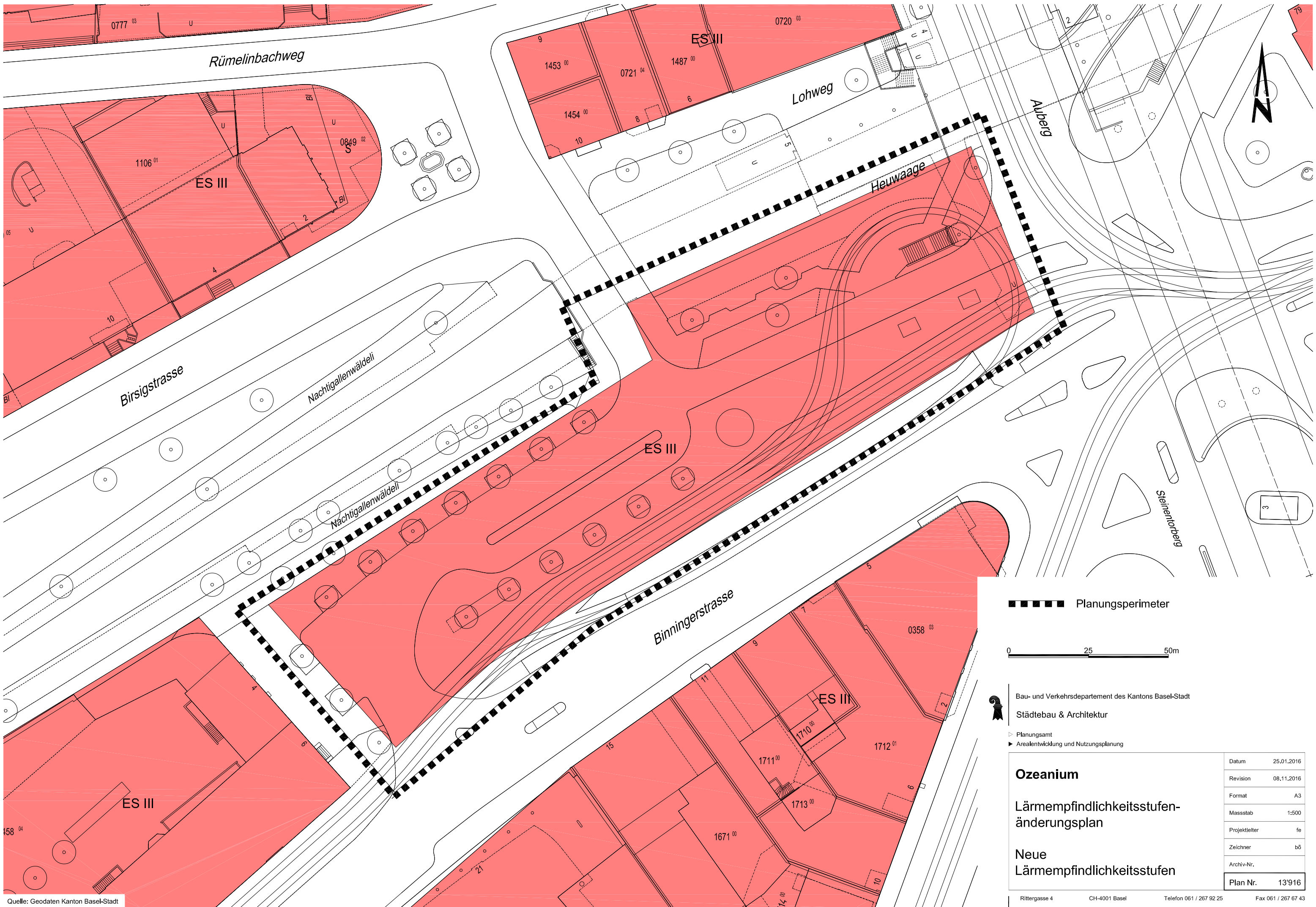
Planungsperimeter



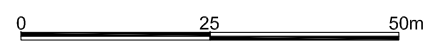
Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt
 Städtebau & Architektur
 Planungsamt
 Arealentwicklung und Nutzungsplanung


Ozeanium
 Lärmempfindlichkeitsstufen-
 änderungsplan
 Bestehende
 Lärmempfindlichkeitsstufen

| | |
|---------------|------------|
| Datum | 25.01.2016 |
| Revision | |
| Format | A3 |
| Massstab | 1:500 |
| Projektleiter | fe |
| Zeichner | b3 |
| Archiv-Nr. | |
| Plan Nr. | 13'915 |



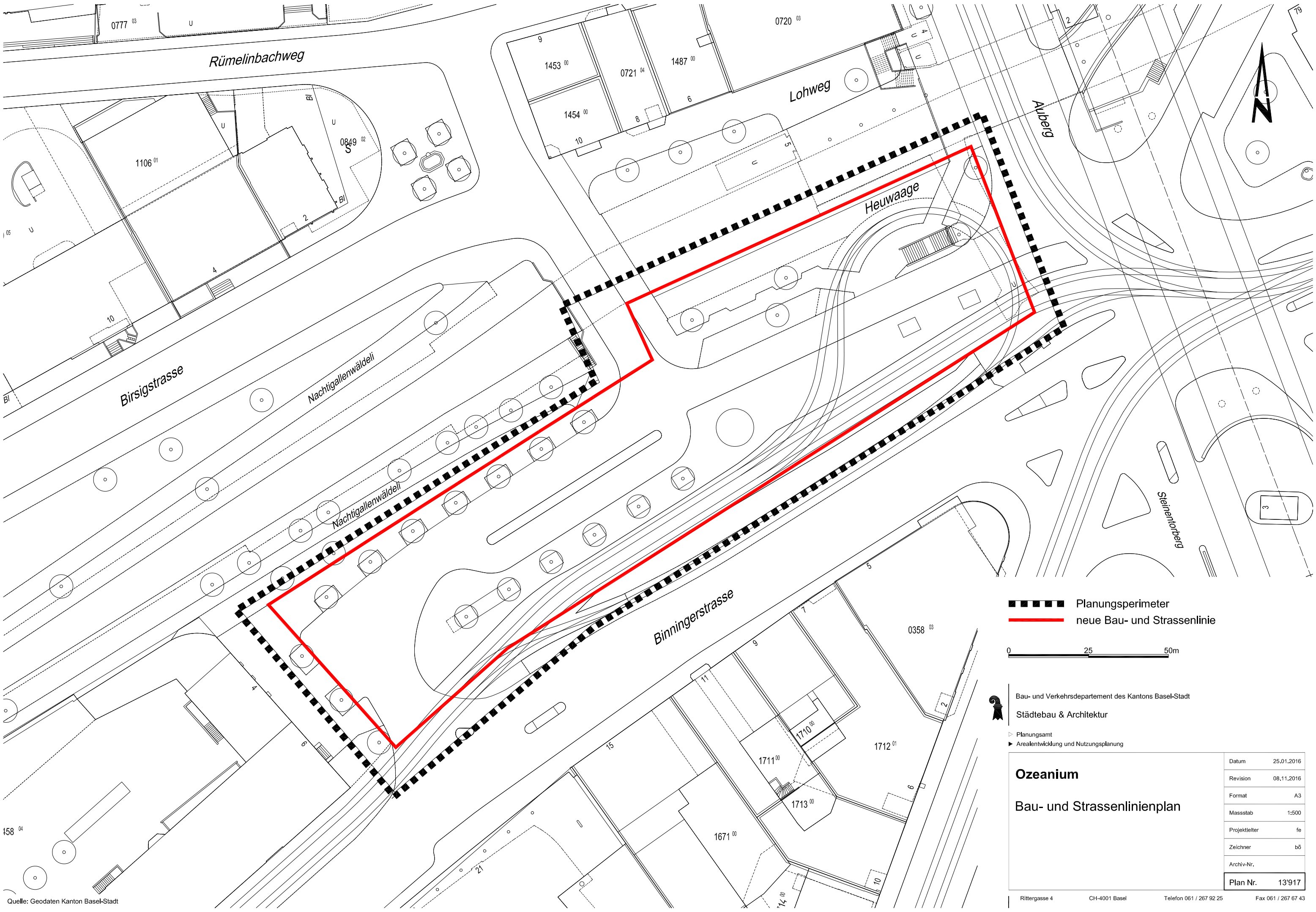
■■■■■ Planungsperimeter



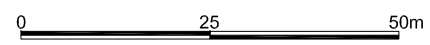


 Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt
 Städtebau & Architektur
 ▶ Planungsamt
 ▶ Arealentwicklung und Nutzungsplanung

Ozeanium
 Lärmempfindlichkeitsstufen-
 änderungsplan
 Neue
 Lärmempfindlichkeitsstufen

| | |
|---------------|------------|
| Datum | 25.01.2016 |
| Revision | 08.11.2016 |
| Format | A3 |
| Massstab | 1:500 |
| Projektleiter | fe |
| Zeichner | b3 |
| Archiv-Nr. | |
| Plan Nr. | 13'916 |



 Planungsperimeter
 neue Bau- und Strassenlinie


 Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt
 Städtebau & Architektur
 ▶ Planungsamt
 ▶ Arealentwicklung und Nutzungsplanung

| | | |
|------------------------------------|-----------------|---------------|
| Ozeanium | Datum | 25.01.2016 |
| Bau- und Strassenlinienplan | Revision | 08.11.2016 |
| | Format | A3 |
| | Massstab | 1:500 |
| | Projektleiter | fe |
| | Zeichner | b3 |
| | Archiv-Nr. | |
| | Plan Nr. | 13'917 |



UVP - Projekt

Ozeanium Zoo Basel

Bericht der Umweltschutzfachstellen Basel-Stadt über die Beurteilung der Umweltverträglichkeit

Stellungnahme zum

- UVB Hauptbericht vom 5.12.2016
- Verkehrsgutachten vom 24.10.2016
- Windsimulation vom 8.8.2016

Datum 29.5.2017

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. EINLEITUNG | 4 |
| 2. ZUM UMWELTBERICHT | 5 |
| 2.1 ALLGEMEINER EINDRUCK SOWIE VOLLSTÄNDIGKEIT | 5 |
| 3. BEURTEILUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN | 5 |
| 3.1 BAUPHASE | 5 |
| 3.2 BETRIEBSPHASE | 8 |
| 4. KONTROLLEN | 10 |
| 5. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG..... | 11 |
| 6. AUFLAGEN IM BEBAUUNGSPLAN..... | 12 |
| 6.1 BAUPHASE | 12 |
| 7. AUFLAGEN FÜR DAS SPÄTERE BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN | 12 |
| 7.1 BAUPHASE | 12 |
| 7.2 BETRIEBSPHASE | 17 |

Verwendete Abkürzungen

| | |
|---------|---|
| AUE | Amt für Umwelt und Energie |
| ASV BS | Verordnung über Abfallsammlungen in der Stadt Basel (ASV) vom 11. Mai 1993, SG 786.150 |
| ABV BS | Abfallverordnung des Kantons Basel-Stadt vom 15. Dezember 1992, SG 786.100 |
| BAFU | Bundesamt für Umwelt |
| BAV | Bundesamt für Verkehr |
| BBG | Baubeglehen |
| BPG | Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999, SG 730.100 |
| BPV | Bau- und Planungsverordnung (BPV) vom 19. Dezember 2000, SG 730.110 |
| ESV | Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, SR 814.912) vom 9. Mai 2012 |
| GSchG | Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991; SR 814.20 |
| GSchV | Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; SR 814.201 |
| IWB | Industrielle Werke Basel |
| LHA | Lufthygieneamt beider Basel |
| LKW | Lastkraftwagen |
| LSV | Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1988; SR 814.41 |
| NISV | Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), SR 814.710 |
| PFH | Pflichtenheft |
| PPV BS | Parkplatzverordnung des Kantons Basel-Stadt |
| StfV | Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991; SR 814.012 |
| TVA | Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990; SR 814.600 |
| VVEA | Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015; SR 814.600 |
| USG | Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz; SR 814.01 |
| USG BS | Umweltschutzgesetz Basel-Stadt vom 13. März 1991; SG 780.100 |
| UVB | Umweltverträglichkeitsbericht |
| UVP | Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVPV | Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung; SR 814.011 |
| UVPV BS | Verordnung vom 12. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Kanton Basel-Stadt; SG 780.200 |
| KCB | Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit |
| VeVA | Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA), SR 814.610 |

1. Einleitung

Der Zoologische Garten Basel beabsichtigt auf dem Areal der Heuwaage ein Grossaquarium (Ozeanium) zu errichten. Das Gebäude soll als Themenhaus betrieben werden und umfasst neben diversen Aquarien ein Restaurant, ein Auditorium, Schulungsräume, einen Shop sowie eine Bar. Das Gebäude auf der Heuwaage erfordert unter anderem eine Zonenänderung und eine neue Bau- und Strassenlinienführung. Dies bedingt einen Bebauungsplan.

Das Ozeanium alleine erreicht (knapp) nicht den Schwellenwert für die Pflicht einer Anlage gemäss UVPV Anhang 1, Nr. 60.6 (Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75'000 m² oder für eine Kapazität von mehr als 4000 Besucher pro Tag). Aufgrund des funktionellen und räumlichen Zusammenhangs mit dem bestehenden Zoologischen Garten unterliegt das Ozeanium jedoch der UVP-Pflicht, weil die Anlage als eine wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage (Zoo), einzustufen ist. Das massgebliche Verfahren ist dabei das Bebauungsplanverfahren.

Der UVB Hauptbericht (verkürztes Verfahren nach Art. 8a Abs. 1 UVPV) vom 9.8.2016, inklusive Verkehrsgutachten vom 9.8.2016 sowie Windsimulation vom 8.8.2016 wurden den kantonalen Fachstellen zur Stellungnahme vorgelegt. An der konferenziellen Aussprache vom 1.9.2016 wurden die Berichte besprochen und die Anträge zur Überarbeitung gestellt (Protokoll zur konferenziellen Aussprache vom 14.9.2016). Der UVB wurde dahingegen angepasst. Ein erneuter Zwischenbericht (15.11.2016) erfolgte zum überarbeiteten UVB vom 28.10.2016.

Mit Datum vom 12.12.2016 haben die Rapp Infra AG im Auftrag des Zoologischen Gartens die definitive Fassung des Umweltverträglichkeitsberichts «Ozeanium Zoo Basel» (UVB vom 5.12.2016, Verkehrsgutachten vom 24.10.2016 sowie Windsimulation vom 8.8.2016) beim Planungsamt eingereicht. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 11.1.2017 bis 10.2.2017.

Der vorliegende Bericht fasst das Ergebnis der Prüfung der definitiven Fassung des Umweltverträglichkeitsberichts zusammen. Folgende kantonale Fachstellen haben mitgewirkt:

- Amt für Umwelt und Energie mit den Bereichen:
 - Lärmschutz
 - Abfall
 - Altlasten
 - Bodenschutz
 - Abwasser/Entwässerung
 - Oberflächengewässer/Fischerei
 - Grundwasser

- Bau und Verkehrsdepartement
 - Planungsamt (Städtebau und Architektur)
 - Amt für Mobilität
 - Stadtgärtnerei (Kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz)
 - Landschaft & Städtebild/Heimatschutz & Denkmalpflege
 - Stadtbildkommission

- Kantonales Laboratorium/Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit
- Lufthygieneamt beider Basel
 - Luft
 - NIS

- Kantonsarchäologie

Der vorliegende Beurteilungsbericht wurde den involvierten Fachstellen unterbreitet. Sie haben die ihren Bereich betreffenden Aussagen und Anträge überprüft und diesen zugestimmt.

2. Zum Umweltbericht

2.1 Allgemeiner Eindruck sowie Vollständigkeit

Der UVB ist übersichtlich und verständlich formuliert sowie in seinen Aussagen nachvollziehbar.

3. Beurteilung der Umweltauswirkungen

3.1 Bauphase

3.1.1 Bereich Verkehr

Während der Bauphase entsteht viel Baustellenverkehr, der die umliegenden Strassen belastet. Der Verkehr wird auf verkehrsorientierten Strassen direkt zum Hochleistungsstrassennetz geführt. Die entstehenden negativen Auswirkungen werden somit möglichst gering gehalten.

3.1.2 Bereich Lärmschutz

Mit der Erstellung eines Baulärmkonzepts und der Umsetzung der darin festgehaltenen Massnahmen werden die Lärmimmissionen in der Bauphase auf einem vertretbaren Mass gehalten.

3.1.3 Bereich Luft

Das Projekt fällt aufgrund des Aushub- und Bauvolumens und der Fläche in die Massnahmenstufe B der Baurichtlinie Luft des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). Bei Baustellen der Massnahmenstufe B müssen neben den Basismassnahmen ("gute Baustellenpraxis") zusätzlich spezifische Massnahmen zur Reduktion der Luftschadstoffemissionen getroffen werden. Die Zielwerte gemäss der Richtlinie zur Luftreinhaltung bei Bautransporten des BAFU sind ebenfalls einzuhalten. Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein Kontroll- und Transportkonzept abzugeben, welches die wesentlichen Punkte der Massnahmen B1 bis B5 der Baurichtlinie Luft des BAFU enthalten muss.

3.1.4 Bereich Abfall

Bei Umsetzung der Vorgaben gemäss Kapitel 5.10 des UVB, inklusive der Begleitung des Aushubs durch eine Fachperson sowie der Schadstoffuntersuchung der abzubrechenden Bauteile, sind die Umweltauswirkungen gering.

3.1.5 Bereich Altlasten

Das Areal ist nicht im Kataster der belasteten Standorte eingetragen. Durch die Umgestaltung in den vergangenen Jahrzehnten sind jedoch unterschiedlich mächtige künstliche Auffüllungen vorhanden, die in der Regel schwach bis wenig verschmutzt sind. Die künstlichen Auffüllungen werden durch das Bauvorhaben vollständig entfernt.

3.1.6 Bereich Bodenschutz

Die vorhandenen Baum- und Grünrabatten weisen nur eine geringe Fläche auf, die nach der Realisierung des Bauvorhabens in einem vergleichbaren Mass wiederhergestellt werden. Die Auswirkungen sind somit gering.

Falls sich der abgetragene Ober- und Unterboden stofflich (Prüfwerte eingehalten) und biologisch (frei von Neophyten) eignet, kann er auch für andere Grünflächen im öffentlichen Raum wiederverwendet werden. Eine langjährige Zwischenlagerung mit nachfolgendem Wiedereinbau im Projektperimeter ist aus ökonomischer und logistischer Sicht wenig sinnvoll.

3.1.7 Bereich Naturschutz

Der Bau des Ozeaniums hat die Fällung geschützter und wertvoller Bäume zur Folge, für welche jedoch Ersatzpflanzungen nach Baumschutzgesetz erfolgen. Die Standorte für die Ersatzpflanzungen sind so zu wählen, dass sich die Bäume langfristig entwickeln können. Im Wettbewerbsprogramm waren Ersatzstandorte für mindestens 10 Bäume gefordert, davon fünf auf Flächen ohne Unterkellerung. Im UVB Anhang 3.7-1 sind Bäume eingezeichnet, bei denen die Stadtgärtnerei davon ausgeht, dass es sich dabei um Ersatzbäume handelt. Eine Legende hierfür liegt nicht bei. Es sind mehr als 10 Ersatzpflanzungen vorgesehen, fünf zusätzliche Bäume entlang dem Birsig und sechs entlang der Binneringerstrasse. Für die räumliche Fassung des Platzes und zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität begrüsst die Stadtgärtnerei die dort geplanten Bäume. Nach Einschätzung der Stadtgärtnerei können sie aber nur gepflanzt werden, wenn die Tramgeleise verschoben werden. Deshalb fehlen unter Umständen fünf Baumstandorte, d.h. es sind auch Standorte innerhalb des Perimeters auf unterkellerten Bereichen zu prüfen. Die dafür notwendige Überdeckung beträgt mindestens 80 cm. Sämtliche Standorte für Ersatzpflanzungen sind mit der Stadtgärtnerei vorgängig zu besprechen und im Baumbestandesplan darzustellen. Der Baumbestandesplan ist dem Baubehörden beizulegen.

Auf dem Areal hat es heute kleinere Grünflächen, welche im UVB Anhang 5.12-2 korrekt dargestellt sind. Gemäss gängiger Praxis der Stadtgärtnerei sind Grünflächen mindestens 1:1 zu ersetzen. Aus Sicht der Stadtgärtnerei besteht Potential für einen Ersatz der Grünflächen, insbesondere unter den Ersatzbäumen am Birsig, anstelle der dort vorgesehenen Veloabstellplätze, die auch auf befestigter Fläche sein können. Der Ersatz der Grünflächen ist im Umgebungsplan darzustellen und bei der Baueingabe beizulegen.

Der Projektperimeter befindet sich innerhalb einer übergeordneten Biotopverbundachse der Lebensraumtypen Wiesen und Gehölze, welche im Bereich der Heuwaage aktuell unterbrochen ist (Biotopverbundkonzept Basel-Stadt). Mit der Neugestaltung der Areale rund um die Heuwaage soll auch die Biotopverbundachse Stück für Stück für die mobilen Arten durchgängig gemacht werden. Der Aussenraum des Ozeaniums ist nach einem ökologischen Konzept zu gestalten, sodass der Biotopverbund gewährleistet ist und keine Hitzeinsel entsteht. Aus Sicht der Stadtgärtnerei würden sich beispielsweise Baumpflanzungen, Rabatten, Fassadenbegrünungen usw. vorzugsweise im entsprechenden Lebensraumtyp (Wiesen und einheimische Gehölze) dafür eignen. Im Baubegleiten ist nachweislich aufzuzeigen, wie die qualitative Durchgrünung erreicht werden soll, damit der Biotopverbund sichergestellt und dem Hitzeinseleffekt entgegengewirkt wird.

In diesem Zusammenhang ist auch ein detailliertes Nutzungskonzept für den Aussenraum mit Angaben zu Wartebereiche, Aufenthaltsbereiche, Querungszonen etc. zu erstellen, welches aufzeigt, wie die verschiedenen Funktionen des Aussenraums erfüllt und aufeinander abgestimmt sind. Das Nutzungskonzept ist bei der Baueingabe einzureichen.

In einem Dachaufsichtsplan sind die Flächen für eine extensive Dachbegrünung auszuweisen.

3.1.8 Bereich Abwasser/Sauberwasser/Entwässerung

Durch die Einrichtung und Betrieb der Baustellenentwässerung nach SIA 431 und unter der Annahme, dass das vorbehandelte Baustellenabwasser, inklusive abgepumpten Grundwassers in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, sind keine nachteiligen Einwirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

3.1.9 Bereich Grundwasser

Die Auswirkungen des Projektes sind während der Bauphase mässig.

3.1.10 Bereich Oberflächengewässer

Der östliche Teil des Gebäudes wird auf der Mauer des zukünftigen Gewässerrandes anschliessen bzw. diesen ersetzen.

Die Ökologie und die Wasserqualität des Birsigs dürfen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden (GSchV, Anhang 2). Durch den Einsatz einer Spundwand am Gewässer und die Einleitung der Baustellenabwässer in die Kanalisation werden vorbeugende Massnahmen getroffen. Eine detaillierte Beschreibung der Massnahmen zur Verhinderung einer Gewässerverunreinigung (Aufbau der Spundwand, Wasserführung, Abwasser) ist mit dem Baubegleiten einzureichen (Technischer Bericht).

Der definitive Gewässerraum wird vom Kanton Basel-Stadt auf Ende 2018 ausgeschieden. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen nach Art. 41c GSchV für die Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes. Der provisorische Gewässerraum (GSchV, Übergangsbestimmungen), der bis zur definitiven Ausscheidung gilt, ist im UVB im Bereich des Bauperimeters dargestellt. Die unterirdischen Teile der Gebäude werden nicht den Gewässerraum tangieren. Über den definitiven Verlauf des Gewässerraumes kann zur Zeit noch keine Angaben gemacht werden. Sobald der definitive Gewässerraum ausgeschieden ist, gilt dieser

als Grundlage für das Projekt (GSchG Art. 36a, GSchV Art. 41c). Entsprechend ist im Rahmen des Baubehrens der tatsächlich ausgeschiedene Gewässerraum zu berücksichtigen. Bei der Anlage handelt es sich um eine zonenkonforme Anlage im dicht überbautem Gebiet, die somit im Gewässerraum nach GSchV Art 41c bewilligt werden kann, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Der Hochwasserschutz ist zu beachten.

3.1.11 Bereich Archäologische Bodenforschung

Sofern beim Aushub unerwartet archäologische Funde angetroffen werden, werden die Bauarbeiten in diesem Bereich gestoppt und die Kantonsarchäologie umgehend informiert.

Allfällige archäologische Strukturen und/oder Funde sind im Sinne einer Ersatzmassnahme zu dokumentieren bzw. zu sichern.

3.1.12 Übrige Umweltbereiche

Zu den Bereichen NIS, Energie, Städtebau & Architektur, Störfallvorsorge und Denkmalpflege liegen keine Anmerkungen vor.

3.2 Betriebsphase

3.2.1 Bereich Verkehr

Durch den Bau des Ozeaniums nimmt der Verkehr durch Besucher zu. 45% der Ozeanium-Besucher kommen voraussichtlich mit dem MIV. Dieser Verkehr wird auf verkehrsorientierten Strassen zum Hochleistungsstrassennetz geführt. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen wird die Funktion der Strassen nicht massgeblich beeinträchtigen. Die Parkings in der Nähe des Ozeaniums haben voraussichtlich genügend Kapazität, um ausreichend Parkplätze auch in den Spitzenzeiten zur Verfügung zu stellen.

Das Amt für Mobilität unterstützt die Empfehlungen des Verkehrsgutachtens, insbesondere die Erhöhung der Veloabstellplätze. Die genaue Zahl der zu erstellenden Veloabstellplätze ist im Rahmen des Baubehrens nachzuweisen.

3.2.2 Bereich Lärmschutz

Die Berechnungsergebnisse des UVB im Bereich Verkehrslärm basieren auf dem neuen, angepassten Verlauf der Strassenführung (Auberg – Innenstadt), auf der Verlegung der Tramlinie und Verzicht auf eine Tramschleife (Bereich Heuwaage), auf der Geometrie eines neuen Kreisels (Kreuzung Heuwaage) sowie auf dem Einbau eines lärmindernden Belages (-1dB). Auf der Basis dieser Annahmen ist das Ozeanium hinsichtlich des entstehenden Verkehrslärms bewilligungsfähig. Weicht die Planung und Umsetzung vom vorliegenden Projekt gemäss UVB ab, ist eine erneute lärmrechtliche Prüfung erforderlich.

Bei Einhaltung der getroffenen Annahmen zu den Lärmemissionen der technischen Anlagen gemäss UVB werden im Bereich Industrie- und Gewerbelärm die gesetzlichen Vorschriften eingehalten.

3.2.3 Bereich Luft

MIV

Heute nutzen rund 38% der Zoo-Besucher den motorisierten Individualverkehr für die Anreise. An den besucherstarken Tagen (Sonn- und Feiertage) werden auch Parkmöglichkeiten in den umliegenden Quartieren genutzt. Grundsätzlich wäre es sinnvoll, einen Hinweis auf freie Parkplätze in den Parkhäusern Elisabethen und Steinen als Lenkungsmaßnahme vorzusehen und bei einem voll belegten Zoo-Parkplatz die Parkplatz-Suchenden direkt in die beiden Parkhäuser zu lenken. Zudem sollten weitere Massnahmen zur Reduktion des Individualverkehrs vorgesehen werden, wie z.B. Kombitickets.

Luftschadstoffemissionen

Aufgrund der optimierten Erschliessung des Gebietes über den neuen Heuwaagekreisel und die damit verbundenen Verkehrsabnahme von mehr als 2'000 Fahrten auf der Steinentorstrasse nehmen die Verkehrsemissionen bei Inbetriebnahme des Ozeaniums bei den Stickoxiden um 33 kg ab. Aufgrund der erhöhten Anzahl Parkvorgänge nehmen die Kohlenwasserstoffemissionen im Untersuchungsgebiet um 219 kg zu was Immissionsseitig zu keiner wesentlichen Veränderung der Luftbelastung führt.

Geruchsemissionen

Die Fortluft des Pinguinbereichs wird gemäss den Vorgaben der Kaminrichtlinie des Bundesamts für Umwelt über Dach abgeführt. Grundsätzlich ist zu prüfen, ob zur Reduktion der Geruchsbelästigung durch den Pinguin-Kot spezielle Filter, wie beispielsweise Aktivkohle, eingesetzt werden sollten. Eine Filterung der Fortluft aus den Aquarien ist ebenfalls im Rahmen des Bauprojektes zu prüfen.

Mikroklimatische Auswirkungen des Baukörpers

In den Klimafunktionskarten ist für den Bereich der Heuwaage festgehalten, dass die Luftleitbahnen zu verbessern, respektive herzustellen sind. Im Rahmen der Vorprüfung wurde verlangt, die Auswirkungen des geplanten Baus auf die städtische Durchlüftung zu untersuchen. Die Modellierungsergebnisse der Windsimulation zeigen, dass die Durchlüftungssituation zwar beeinflusst wird, dieser aber als unkritisch zu betrachten ist. Es kommt zu keiner Verschlechterung der Windsituation über das nahe Areal hinaus. Die Durchlüftung der Steinenvorstadt und damit die Lüfterneuerung bleiben trotz des Ozeanium-Gebäudes weiterhin gewährleistet.

3.2.4 Bereich Abfall

Bei Umsetzung der Vorgaben gemäss Kapitel 5.10.4 des UVB sind die Umweltauswirkungen gering.

3.2.5 Bereich Naturschutz

Durch den Bau des Ozeaniums und Neugestaltung des Aussenraums wird die Durchgängigkeit der übergeordneten Biotopverbundachse (§ 8 Natur- und Landschaftsschutzgesetz) verbessert. Ebenfalls werden damit auch Anstrengungen zur Reduzierung des Wärmeinseleffekts unternommen.

3.2.6 Bereich Abwasser

Mit den heute zur Verfügung stehenden Verfahrenstechniken können industrielle und gewerbliche Abwässer (fetthaltige, salzhaltige Abwässer) soweit vorbehandelt werden, dass keine relevanten Umweltbelastungen entstehen.

3.2.7 Bereich Sauberwasser/Entwässerung

Die Dachflächen, inklusive Oblichter, exklusive Technikbereiche, entwässern direkt in den Birsig. Um eine Gewässerverschmutzung zu vermeiden, müssen deshalb spezielle Vorkehrungen bei der Reinigung der Glasflächen getroffen werden.

Platzflächen ohne oder nur mit wenig motorisiertem Verkehr und ohne Bewirtung (Aussenbereich des Restaurants/Bistros) entwässern direkt in den Birsig. Um eine Gewässerverschmutzung zu verhindern, gelten in diesem Bereich ebenfalls spezielle Vorsichtsmassnahmen bei der Reinigung.

3.2.8 Bereich Grundwasser

Die Auswirkungen des Projekts sind während der Betriebsphase gering.

3.2.9 Bereich Energie

Bereits vorgängig zum UVB, zum Zeitpunkt der Ausschreibung des Wettbewerbs und der Prüfung der eingereichten Projektvarianten wurde das AUE, Fachstelle Energie, involviert und grosses Gewicht auf ein energieeffizientes Projekt gelegt. Die Anliegen der Abteilung Energie wurden bereits im Grobkonzept und danach in der Vorprojektphase berücksichtigt.

Das Projektteam steht auch im Rahmen der Ausarbeitung des definitiven Bauprojekts im Austausch mit dem Amt für Umwelt und Energie. Dabei werden auch für den Betrieb der Anlagen die Vorgaben mit grossem Augenmerk auf Energieeffizienz und erneuerbare Energie gemacht. Im Rahmen des Baubewilligungsprozesses wird eine Betriebsoptimierung nach Inbetriebnahme verlangt, was einen möglichst energieeffizienten Betrieb sicherstellen wird.

3.2.10 Übrige Umweltbereiche

Zu den Bereichen NIS, Altlasten, Bodenschutz, Oberflächengewässer, Energie, Städtebau & Architektur, Störfallvorsorge, Archäologische Bodenforschung und Denkmalpflege liegen keine Anmerkungen vor.

4. Kontrollen

Bauphase

Im Bereich Lärmschutz ist eine unabhängige Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen, welche die Massnahmen gemäss Baulärmkonzept vor Ort stetig überprüft, als Ansprechperson für allfällige Reklamationen fungiert und befugt ist, Massnahmen zur Lärmreduktion vor Ort umzusetzen.

Im Bereich Naturschutz wird der Baum- und Grünflächenschutz kontrolliert.

Im Bereich Grundwasser wird die Grundwasserhaltung kontrolliert.

Im Bereich Abwasser wird die Fachstelle Industrie- und Gewerbeabwasser auf der Baustelle periodisch die Funktionstüchtigkeit der installierten Abwasservorbehandlungsanlage kontrollieren.

Im Bereich Archäologische Bodenforschung werden bei Vorliegen archäologischer Strukturen/Aufschlüsse sowie Funden Kontrollen durchgeführt.

Im Bereich Altlasten erfolgt eine Kontrolle zwecks Abnahme der Aushubsohle.

Betriebsphase

Im Bereich Lärmschutz ist nach Bauvollendung eine Kontrollmessung durch ein anerkanntes Akustikbüro durchzuführen und der Nachweis zu erbringen, dass die Planungswerte bzw. Immissionsgrenzwerte des Anhang 6 LSV sowohl am Tag als auch in der Nacht an den nächstgelegenen lärmempfindlichen Räumen eingehalten werden können.

Im Bereich Naturschutz erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten die Kontrolle der Ersatzpflanzungen und der Dachbegrünung. Ob es zu einem späteren Zeitpunkt weitere Kontrollen benötigt, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

Im Bereich Abwasser wird die Fachstelle Industrie- und Gewerbeabwasser periodische Betriebskontrollen durchführen und dabei die Funktionstüchtigkeit der Abwasservorbehandlungsanlagen kontrollieren.

Im Bereich Sauberwasser/Entwässerung werden die Reinigungsvorgänge im laufenden Betrieb sporadisch überprüft.

Im Bereich Energie wird eine Kontrolle zur Betriebsoptimierung der technischen Anlagen verlangt.

5. Zusammenfassende Beurteilung

Das Projekt Bbauungsplan Ozeanium Zoo Basel erfüllt in der beantragten Form und unter Berücksichtigung der nachstehenden Auflagen die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Umweltschutzgesetzgebung.

6. Auflagen im Bebauungsplan

6.1 Bauphase

6.1.1 Bereich Naturschutz

6.1.1.1 Mit Blick auf die Bedeutung des Areals für den Biotopverbund ist die Fläche F gemäss Bebauungsplan sowie das Gebäude im Baubereich A nach einem ökologischen Konzept zu gestalten. Die notwendigen funktionalen Bedürfnisse an die Fläche sind zu berücksichtigen.

7. Auflagen für das spätere Baubewilligungsverfahren

7.1 Bauphase

7.1.1 Bereich Lärmschutz

7.1.1.1 Mit dem Baugesuch ist dem Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Lärmschutz ein Baulärmkonzept gemäss Baulärmrichtlinie BAFU 2006 und Anwendungshilfe zur Baulärm-Richtlinie Cercle Bruit einzureichen.

7.1.1.2 Es ist eine unabhängige Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen, welche die Massnahmen gemäss Baulärmkonzept vor Ort stetig überprüft, als Ansprechperson für allfällige Reklamationen fungiert und befugt ist, Massnahmen zur Lärmreduktion vor Ort umzusetzen.

7.1.2 Bereich Luft

7.1.2.1 Vor Baubeginn ist dem Lufthygieneamt beider Basel ein Transport- und Kontrollkonzept abzugeben, welche die wesentlichen Punkte der Massnahmen B1 bis B5 der Bau-richtlinie Luft des Bundesamtes für Umwelt enthalten muss. Das Transportkonzept muss detailliert aufzeigen, wie die Zielwerte gemäss der Richtlinie zur Luftreinhaltung bei Bau-transporten des BAFU eingehalten werden können.

7.1.2.2 Zwecks Umsetzung und Kontrolle der Bauauflagen ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Das Pflichtenheft ist vor Bauausführung zur Genehmigung abzugeben.

7.1.3 Bereich Abfall

7.1.3.1 Bei Bauarbeiten sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und separat zu entsorgen. Die übrigen Bauabfälle sind auf der Baustelle wie folgt zu trennen (VVEA Art. 17):

- a) unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial;
- b) verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial, das Anh. 3 Ziff. 2 VVEA erfüllt (T-Material);
- c) übriges verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial;
- d) mineralische Bauabfälle, jeweils sortenrein;
- e) verwertbare Abfälle wie Glas, Metalle, Kabel, Holz und Kunststoffe;
- f) brennbare Abfälle, nicht stofflich verwertbar.

7.1.3.2 Die Demontage und Entsorgung von schadstoffhaltigen Materialien sowie die Triage und Entsorgung von belastetem Aushub hat wie unter Kapitel 5.10 des UVB beschrieben zu erfolgen. Für den Aushub ist wie angekündigt ein Entsorgungskonzept spätestens vor Abbruch/Baubeginn einzureichen (VVEA Art. 16).

7.1.3.3 Die Entsorgungsbelege sind dem AUE, Abteilung Abfall (gertrud.engelhardt@bs.ch) spätestens bei Bauvollendung unaufgefordert zuzustellen (VVEA Art. 16).

7.1.4 Bereich Altlasten

7.1.4.1 Sollten im Baubereich sowie den zum Baubereich gehörenden Freiflächen im Verlauf der Aushubarbeiten andere als bislang bekannte Verunreinigungen des Untergrundes auftreten, ist das Amt für Umwelt und Energie umgehend zu benachrichtigen (USG Art. 46 Abs. 1).

7.1.4.2 Nach Freilegung des Baugrundes ist das Amt für Umwelt und Energie zwecks Abnahme der Aushubsohle(n) zu benachrichtigen (USG Art. 32c Abs. 2 und Art. 46 Abs. 1).

7.1.5 Bereich Bodenschutz

7.1.5.1 Abgetragener Ober- und Unterboden kann an Dritte abgegeben werden, wenn mit chemischen Analysen nachgewiesen ist oder sonst feststeht, dass er unbelastet ist. Falls der Boden über die Richtwerte der VBBo hinaus belastet ist, muss der Abgeber den Abnehmer über den Entnahmeort und über die Belastung informieren. Der Abgeber muss der Behörde zusätzlich den Ausbringstandort des belasteten Bodens mitteilen. Die Fachstelle Bodenschutz ist über den Verbleib des Oberbodens zu dokumentieren (Art. 7, Abs. 2, VBBo).

7.1.5.2 Falls Ober- und/oder Unterboden zugeführt werden soll, ist dessen/deren Herkunft dem Amt für Umwelt und Energie vor dem Einbau mitzuteilen. Für den zugeführten Oberboden muss mit chemischen Analysen nachgewiesen werden oder sonst feststehen, dass er unbelastet ist (Art. 7, Abs. 2, VBBo).

7.1.6 Bereich Naturschutz

7.1.6.1 Bei der Baueingabe ist ein aktualisierter Baumbestandesplan beizulegen, indem die zu fällenden Bäume (gelb), die zu erhaltenden Bäume (grün) und die Ersatzbäume (blau) eingezeichnet sind¹ (BSG BS §18 Abs.3).

7.1.6.2 Bei der Baueingabe ist ein Baumschutzkonzept (Angaben über Auswirkungen des Bauvorhabens auf den geschützten Baum, erforderliche Schutzmassnahmen, Kronen- und Wurzelpflege, Sicherung des Wasserhaushaltes während der Bauphase) für sämtliche zu erhaltende geschützte Bäume auf dem Areal und den angrenzenden Parzellen in Absprache mit der Stadtgärtnerei zu erstellen und beizulegen. Das Baumschutzkonzept ist durch einen ausgewiesenen Baumpflegespezialisten zu erstellen (BSchG BS §4).

7.1.6.3 Bei der Baueingabe ist für die zu fällenden geschützten Bäume ist ein Fällgesuch einzureichen, welches zusätzlich der Baumschutzkommission zur Prüfung vorgelegt wird (BSchG BS §6, BSchV BS §5).

7.1.6.4 Geschützte Bäume müssen 1:1 ersetzt werden (BSchG BS §9).

7.1.6.5 Die Stadorte für die Ersatzpflanzungen sind so zu wählen, dass die Bäume sich langfristig entwickeln können. Sämtliche Standorte für Ersatzpflanzungen sind mit der Stadtgärtnerei vorgängig abzusprechen und im Baumbestandesplan darzustellen (BSchG BS § 1,9).

7.1.6.6 Während der Brutzeit vom 01. März bis zum 31. Juli dürfen keinerlei Fäll- und Rodungsarbeiten vorgenommen werden (Art.20 Abs.2 Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz, Art.2, 7 Jagdgesetz, Art. 2a, 4 Internationale Übereinkunft zum Schutz der Vögel).

7.1.6.7 Für den ganzen Bauablauf ist die baumpflegerische Begleitung und Überwachung sicherzustellen. Es ist ein ausgewiesener Baumpflegespezialist mit Fachausweis beizuziehen (www.baumpflege-schweiz.ch) (BSchG BS §4).

7.1.6.8 Gemäss gängiger Praxis ist 1:1 Ersatz der Grünflächen zu leisten. Die Grünflächen sind im Umgebungsplan darzustellen und bei der Baueingabe beizulegen (NLG BS §9 Abs. 2).

7.1.6.9 Der Aussenraum des Ozeaniums ist nach einem ökologischen Konzept zu gestalten, sodass der Biotopverbund gewährleistet ist und keine Wärmeinsel entsteht. Im Bau-begehren ist nachweislich aufzuzeigen, wie die qualitative Durchgrünung erreicht werden soll, damit der Biotopverbund sichergestellt und dem Wärmeinseleffekt entgegengewirkt werden (NLG BS §8 Abs. 3, §9 Abs. 2).

¹ (http://www.stadtgaertnerei.bs.ch/dms/stadtgaertnerei/download/der-eigene-garten/Merblatt-Baumbestandespl-ne_barrierefrei/Merkblatt_Baumbestandesplan.pdf)

7.1.6.10 Ein detailliertes Nutzungskonzept für den Aussenraum ist zu erstellen und bei der Baueingabe einzureichen (RPG Art. 1,3 Abs. 3 lit. e, BPG BS § 58 Abs. 2, NHG Art 18b Abs.2, NLG BS §8 Abs. 3, §9 Abs. 2, BSchG BS §1,4,9).

7.1.6.11 In einem Dachaufsichtsplan sind die Flächen für eine extensive Dachbegrünung auszuweisen (BPG BS § 72, NLG BS §9).

7.1.6.12 Vor Bauvollendung ist mit der Fachstelle für Vogelfragen (Tel. 061 271 92 83; e-mail: jean-pierre.biber@natcons.ch) im Rahmen des Vogelschutz abzuklären, wo Nistmöglichkeiten am neuen Gebäude einzurichten sind (§ 3, 5, 9 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz). Das Protokoll der Besprechung mit der Fachstelle für Vogelfragen ist der Stadtgärtnerei zuzustellen.

Vor Baubeginn sind folgende Unterlagen einzureichen:

7.1.6.13 Bäume und Grünanlagen auf den angrenzenden Parzellen (insbesondere im Nachtigallenwäldeli) sind vor Baubeginn mit einem unverrückbaren Schutzzaun zu schützen. Nach Stellung des erforderlichen Baumschutzzaunes ist ein Termin zusammen mit der verantwortlichen Fachperson, dem Baumpfleagespezialisten, dem Unternehmer und der Stadtgärtnerei zur Prüfung der Abschrankung und zur Festlegung der weiteren Schutzmassnahmen zu vereinbaren. Vor diesem Termin dürfen keinerlei Baumassnahmen oder sonstige Eingriffe im geschützten Baumbestand vorgenommen werden (BSchG BS §4).

7.1.6.14 Die Planung und Ausführung der Flachdachbegrünung ist in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Dachbegrünung der Hochschule Wädenswil durchzuführen (Tel. 058 934 59 29, e-mail: stephan.brenneisen@zhaw.ch). Die Beratung ist für die Bauherrschaft kostenlos (NLG BS §9 Abs. 2).

7.1.6.15 Vor Baubeginn ist beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat ein Detailplan mit Angaben über Aufbau, Schichtstärke, Art des Substrates und Begrünung zur Begutachtung und Genehmigung einzureichen (NLG BS §9 Abs. 2).

7.1.6.16 Als Bestandteil der Bauakten ist dem Bau- und Gastgewerbeinspektorat z.H. der Stadtgärtnerei ein Detailplan mit Angaben der Flächen für Baustelleninstallation, Baugrube und Kranstandorte vor Baubeginn zur Beurteilung und Genehmigung einzureichen (BSchG BS §4, NLG BS §3,4).

7.1.7 Bereich Abwasser

7.1.7.1 Auf der Baustelle anfallende Abwässer sind gemäss den Vorgaben der SIA-Richtlinie Nr. 431 zu behandeln (GSchV Art. 8 und Anhang 3.3 Ziff. 23).

7.1.7.2 Vor Baubeginn (mind. 8 Wochen) ist beim Tiefbauamt für die Baustellenentwässerung ein separates Kanalisationsbegehren mit folgenden Detailangaben einzureichen (GSchV BS § 9):

- Beschrieb der Radreinigungsanlage inkl. separater Abwasservorbehandlung;
- Massnahmen zum Auffangen von betonhaltigen Abwässern; (z.B. beim Reinigen des Betonfahrmischer-Auslaufkanals, Silos etc.);
- Charakterisierung resp. Zusammensetzung aller im Baustellenbereich anfallender Abwässer (inkl. Mengeneinschätzung, Anschluss- und Entwässerungspläne);
- Beschrieb der Abwasservorbehandlungsanlagen;
- Überwachungsprozedere der gereinigten Abwässer (pH-Wert, Trübung, Protokollierung, Verantwortung mit Tel. Nr. etc.);
- der Name des ausführenden Unternehmers
- Entwässerungsplan mit Einleitungsort der gereinigten Abwässer in die WAS-Kanalisation;
- Plan des Installationsplatzes.

7.1.7.3 Die Lagerung und der Umschlag von Bauchemikalien, Schalöl, Treibstoffe etc. sind so durchzuführen, dass auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden (GSchG Art. 22 Abs. 1 und 2). Nach geltender Praxis muss das Rückhaltevolumen im Minimum dem Inhalt des grössten Lagergebindes entsprechen.

7.1.8 Bereich Grundwasser

7.1.8.1 Es ist im Baugesuch nachzuweisen, dass die Umströmungsmassnahmen den Grundwasserdurchfluss um nicht mehr als 10% reduzieren (kantonales Merkblatt <http://www.aue.bs.ch/dms/aue/download/wasser/bauen-im-grundwasser-merkblatt.pdf>).

7.1.8.2 Es ist im Baugesuch im Rahmen der Dimensionierung der Massnahmen zur Umströmung des Gebäudes auch der Einfluss der Bauwasserhaltung auf die stromabwärts liegende Grundwassernutzung des Theaters zu prüfen (Wassernutzungsgesetz BS, §2, d).

7.1.9 Bereich Oberflächengewässer

7.1.9.1 Mit dem Baubegleiten ist ein detaillierter Beschrieb der Wasserhaltung und der Massnahmen zur Verhinderung von Gewässerverschmutzungen einzureichen (Technischer Bericht) (GSchV, Anhang 2).

7.1.9.2 Der Gewässerraum (GSchG, Art 36a) der Birsig ist im Baubegehen zu berücksichtigen. Dem Bauprojekt ist dazu eine Karte anzufügen die den definitiven Gewässerraum und das Projekt darstellt. Eine Karte zum definitiven Gewässerraum kann über das Planungsamt bezogen werden, sobald die rechtskräftige Ausscheidung erfolgt ist. Um den Hochwasserschutz sicher zu stellen ist das Tiefbauamt rechtzeitig zu kontaktieren. Falls Teile des Gebäudes im definitiven Gewässerraum zu liegen kommen ist dies auf der Karte darzustellen. In diesem Fall muss das Baubegehen nach GSchV Art. 41c beurteilt und bewilligt werden.

7.1.10 Bereich Störfallvorsorge

7.1.10.1 Im Baubegehen muss die Kälteanlage detailliert (technische Installationen, Standort, Sicherheitsmassnahmen etc.) beschrieben werden (Art. 10 USG).

7.1.11 Bereich Archäologische Bodenforschung

7.1.11.1 Der Beginn der Bodeneingriffe (Aushub- und Abbrucharbeiten unterhalb des heutigen Gehniveaus, bei Leitungsbauten inkl. Wiederaushub bestehender Trassees) ist der Archäologischen Bodenforschung mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich zu melden, damit der Ablauf der archäologischen Untersuchungen mit den Bauarbeiten koordiniert werden kann (Kantonales Gesetz über den Denkmalschutz § 8, § 9, Verordnung betreffend die kantonale Archäologie § 4, § 14, § 16).

7.1.11.2 Die Archäologische Bodenforschung überwacht die Bodeneingriffe und behält sich vor, die Bauarbeiten zwecks Dokumentation und Bergung der Funde zu unterbrechen (Kantonales Gesetz über den Denkmalschutz v§ 8, § 9, Verordnung betreffend die kantonale Archäologie § 4, § 14, § 16).

7.2 Betriebsphase

7.2.1 Bereich Lärmschutz

7.2.1.1 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind die lärmrelevanten technischen Anlagen auszuweisen und deren Schallpegel auszuweisen. Werden die massgebenden Grenzwerte der neuen technischen Anlagen gemäss UVB nicht eingehalten, sind geeignete lärmreduzierenden Massnahmen (baulich oder betrieblich) zwingend umzusetzen.

7.2.1.2 Bei Bauvollendung ist durch eine Kontrollmessung eines anerkannten Akustikbüros nachzuweisen, dass die Planungswerte bzw. Immissionsgrenzwerte des Anhangs 6 LSV sowohl am Tag als auch in der Nacht an den nächstgelegenen lärmempfindlichen Räumen eingehalten werden können.

7.2.2 Bereich Luft

7.2.2.1 Belastete Abluft ist gemäss der Vollzugsrichtlinie "Mindesthöhe von Kaminen über Dach" des Bundesamtes für Umwelt (BAFU, 2013) mindestens 1.5 m über das höchste Flachdach zu führen und senkrecht nach oben auszustossen.

7.2.2.2 Zur Reduktion der Geruchsemissionen ist im Rahmen des Baugesuches der Einbau von Aktivkohlefilter zu prüfen (LRV Art. 4).

7.2.2.3 Lichtemissionen sind unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG). Vor Baubeginn ist ein Beleuchtungskonzept abzugeben, welches im Detail aufzeigt, wie die Vorgaben der Norm SIA 491 „Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum“ bei der Planung und bei der Nutzung der neuen Gebäude berücksichtigt werden.

7.2.3 Bereich Abfall

7.2.3.1 Mit dem Baubeglehen ist ein detailliertes Abfallkonzept wie im Kapitel 5.10.4 des UVB angekündigt einzureichen (USG BS § 26).

7.2.4 Bereich Naturschutz

7.2.4.1 Die Dachbegrünung ist fachgerecht zu pflegen (NLG BS §9).

7.2.4.2 Die Ersatzpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen, damit die Bäume aufwachsen können. Sollten Ersatzbäume abgängig sein oder nicht richtig anwachsen, ist in Absprache mit der Stadtgärtnerei Ersatz zu leisten (BSG BS §§9,12).

7.2.5 Bereich Abwasser

7.2.5.1 Vor Baubeginn ist dem AUE (Fachstelle Industrie- und Gewerbeabwasser) ein Bericht über die Aufbereitung des salzhaltigen Abwassers zur Beurteilung vorzulegen (GSchV, Anhang 3.2, Ziff. 1).

7.2.5.2 Die Anwendung von Nassmüllentsorgungsanlagen mit Anschluss an die Kanalisation ist nicht gestattet (GSchV Art. 10).

7.2.5.3 Nur fetthaltige Abwässer sind über den projektierten Fettabscheider zu entwässern (GSchV, Anhang 3.2, Ziff. 1).

7.2.5.4 Die Lager- und Umschlagsflächen für Chemikalien und Sonderabfälle sind durch bauliche Massnahmen (Auffangwanne, abflussloser Raum etc.) so auszubilden, dass auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden (GSchG Art. 22 Abs. 1 und 2).

7.2.6 Bereich Sauberwasser/Entwässerung

7.2.6.1 Die Abgrenzung zwischen nicht verschmutztem und verschmutztem Platzwasser legt gemäss GSchV Art. 3 die Behörde fest. Dazu sind spätestens im Rahmen des Baubeglebens genaue Angaben zur Platznutzung einzureichen. Grundlage zur Beurteilung ist die VSA-Richtlinie Regenwasserentsorgung.

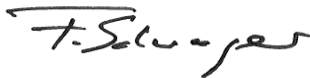
7.2.6.2 Ob eine Retention des in den Birsig abgeleiteten Meteorwasser notwendig ist, wird im Hinblick auf den Gewässerschutz nach der VSA-Richtlinie Regenwasserentsorgung beurteilt. Die Beurteilung im Hinblick auf den Hochwasserschutz und Abflusskapazitäten erfolgt durch das Tiefbauamt Basel-Stadt. Die Angaben sind im Rahmen des Baubegehrens zu machen.

7.2.6.3 Bei der Entwässerung der Oblichter ist ein Umstellschieber zur Schmutzwasserkanalisation einzubauen und entsprechend zu beschriften (Einsatz bei Reinigung). (GSchG Art. 6)

7.2.6.4 Schächte und Sammler, welche der Entwässerung von Niederschlagswasser und nicht verschmutztem Abwasser dienen, müssen mit der Inschrift „Sauberwasser“ gekennzeichnet sein (GSchG Art. 3 und Art. 6).

7.2.6.5 Für die direkt entwässerten Flächen ist ein Reinigungs- und Unterhaltskonzept zu erstellen und dem Amt für Umwelt und Energie zur Bewilligung einzureichen. Darin ist der Betrieb des Umstellschiebers, die Reinigungsvorgänge (trockene Vorreinigung von Plätzen, grundsätzlich kein Einsatz von Reinigungsmittel, Ausnahme: minimaler Reinigungsmittelleinsatz bei der Glasreinigung) und andere Unterhaltsmassnahmen (kein Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz, Winterdienst etc.) zu beschreiben (ChemRRV Anhang 2.5).

Amt für Umwelt und Energie
Koordinationsstelle Umweltschutz



Franziska Schwager